Die katholisch-theologische Sakultät in Gießen und ihr Ende.

Bon grit Digener.

Borbemerkung: Dieje Abhandlung will nicht jo die Beschichte der Wienener katholiich-theologiichen Jafultät überhaupt barftellen, als vielmehr bie Geschichte ihres Unterganges. Die Entwicklung der Fakultät wird darum wesentlich im Sinblid auf ihren Untergang betrachtet. Gur biefe überficht find neben ber nutlichen, inhaltvollen, doch nicht gang gureichenden "Geschichte ber katholisch-theologiichen Fafultät zu Giegen", die das frühere Fafultätsmitglied Anton Lutterbed im Sahre 1860 veröffentlicht hat, auch die im Universitätsarchive liegenden Fakultätsatten felbst herangezogen worden. Die Bernichtung ber Fakultät wird vor allem auf der Grundlage der Regierungsaften geschildert. Die allgemeinen Zusammenhange ber Kirchenpolitif bes Darmstädter Ministeriums und bes Mainger Bischofs werden dabei nur gestreift. Für das Nähere muß ich hier vorweg auf meine Biographie Kettelers verweisen; ein Ausschnitt aus ihrem 1. Teile erschien 1921 (Siftor. Beitschr. 123, S. 398-479: "Retteler por dem Jahre 1848"), der Abschluß des Gangen ift nicht gulet eben badurch verzögert worden, daß ich die früher ungugänglichen reichen Regierungsatten verwerten fonnte. Auch an biefer Stelle barf ich bem Beffifchen Ministerium bes Innern für die Erlaubnis gur Benugung biefer Aften meinen Dank abstatten. Wo in der folgenden Darftellung ein näherer Sinweis fehlt, handelt es fich um bie im Beffifchen Ministerium bes Innern liegenben Aften.

Die katholisch-theologische Fakultät der Ludoviciana ist heute auch in Gießen sast vergessen, obwohl man ihrer bei der Dreihundertjahrseier der Universität im Borübergehen freundlich gedacht hat.¹) Ihre zwanzigiährige Geschichte (Herbst 1830 bis Frühjahr 1851) gehört als selbständiges Stück in die dreihundertjährige Geschichte der hessischen Landesuniversität hinein. Aber diese Fakultät ist nicht aus dem Gießener akademischen Leben ursprünglich emporgestiegen, noch wuchs sie innerlich untrennbar mit ihm zusammen. Ihr Kommen und ihr Gehen ist ein Werk der Politik. Ihre Stiftung entspringt der alten staatlichsprotestantischen Praxis, ihr Untergang der neuen katholischsirchlichen; bleibt ihre Gründung wesentlich eine Angelegenheit des Großherzogtums Hessen, so gehört ihr Ende vor allem in den Zusammenhang der firchlichen und kirchenpolitischen Entwicklung des modernen Katholizismus.

Unfere Universität ist landgräfliche und zugleich lutherische Grün-

¹⁾ Hermann Dn cken, Der hessische Staat und die Landesuniversität Gießen (Programm, Gießen 1907) S. 22; Die Universität Gießen von 1607—1907 . . . in Gemeinschaft mit G. Lehnert hrg. von Herman Haupt (1907) S. 396 bis 402; vor allem: W. Köhler, Die kathol.-theol. Fak. in Gießen: "Ludoviciana" (Sommer 1907) Nr. 6 S. 85—87.

bung; aus bem Rampf um das Land und um die Lehre ist fie erftanben. Dem Erbichaftsstreite zwischen ben Enteln Philipps des Großmütigen, Morit und Ludwig, gesellte sich der Rampf ihrer fonfessionellen überzeugungen, und das hieß wiederum auch ihrer politischen Absichten: Morit schloß sich ben Reformierten an und öffnete die Marburger Philippina den Kalvinisten; als lutherische Gegenuniversi= tät wurde im Jahre 1607 Giegen aufgetan. Darmftädtische Territorial= universität, doch mit gemeindeutschem Ginschlag, ift Giegen protestantische Universität geblieben, bis die Renordnung der westdeutschen Staatenwelt in der napoleonischen Zeit es mit sich brachte, daß wie ber Staat so die Universität aufhörte, tonfessionell abgegrenzt zu sein. Dieje Bandlung, durch die Aufflärung des ausgehenden 18. Jahr= hunderts geistig vorbereitet, sollte seit dem 2. Jahrzehnt des 19. Sahr= hunderts das äußere und bas innere Bild der akademischen Gemeinschaft nicht wenig verändern. Streng firchlich gerichtete Katholiken wurden als Professoren berufen, mit dem Kangleramte der Universität ausgezeichnet: jene westfälischen Juriften 1), wie Arens insbesondere, ber nicht lediglich den Studenten als Zwingherr der Universität galt. Das beutlichste Zeichen des neuen Rebeneinander ber Konfessionen im staatlichen und geistigen Leben bes Großberzogtums aber stellte sich eben in der katholisch-theologischen Fakultät dar, die ins Leben gerufen wurde, weil der Staat die wiffenschaftliche Ausbildung auch des katholischen Klerus überwachen wollte. Mit diesem Anspruche, mit dieser Tat bewährte die großherzogliche Regierung zugleich den staatsfirchlichen Beift, ber die Staaten ber Dberrheinischen Rirchenproving gu ihrer firchenpolitischen Gemeinschaft zusammengeführt hatte.

Durch Württemberg, Baden, die beiden Hessen und Nassau war unmittelbar, nachdem Mainz als lettes unter den Bistümern der Oberrheinischen Kirchenprovinz in dem Freiburger Domdekan Burg seinen Bischof erhalten hatte, am 30. Januar 1830 die bereits in einem Staatsvertrage von 1827 sestgestellte gleichlautende landesherrliche Verordnung über die katholische Landeskirche veröffentlicht worden.2) Was hier (§ 25—27) über die Ausbildung der künftigen Priester verssügt wurde, war nichts anderes, als was die Regierungen bereits in der sogen. Frankfurter Kirchenpragmatik vom Jahre 1820 aufgesetzt hatten. Diese Pragmatik war von der Kurie verworsen worden. Die

¹⁾ Man muß daran erinnern, daß 1803—16 das vormals kurkölnische West- falen zu Hessen-Darmstadt gehörte.

²⁾ Arthur Schmidt, Kirchenrechtliche Quellen des Großh. Heffen (1891) Dr. 9.

Bulle "Provida solersque" von 1821, die den Bestand der neuen Oberrheinischen Kirchenproving bestimmte, berührte die Frage der wissenschaftlichen Bildung des Alerus nicht, forderte aber für die Erziehung der fünftigen Briefter mit Berufung auf das Tridentinische Ronzil die Errichtung von Knabenseminarien, die lediglich bischöf= licher Leitung unterstehen follten. Diese papstliche Forderung wurde 1825 in dem fogen. Ultimatum wiederholt. Die Regierungen haben zwar die Bulle förmlich ohne Einspruch hingenommen, in gemeinsamer Berabredung aber ihre Anerkennung eingeschränkt und insbesondere nicht ausgedehnt auf den Seminarparagraphen, diesen vielmehr im Jahre 1826, bei sonstiger Annahme des Ultimatums, offen abgelehnt.1) Dennoch wanderte biefer Paragraph in die Ergänzungsbulle "Ad dominici gregis custodiam" von 1827 hinüber. Die vereinten Regierungen aber haben ihn nie anerkannt. Sie nahmen in der 1829 vollzogenen Verfündigung?) der beiden Bullen diese vielmehr nur insoweit an, als sie "die Bilbung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Errichtung der dazu gehörigen fünf Bistumer mit ihren Domkapiteln, sowie die Besetzung des erzbischöflichen und der bischöflichen Stühle und der domstiftischen Brabenden zum Gegenstand haben". Jene landesherrliche Berordnung von 1830 mit ihrer Wiederholung des Inhaltes der Pragmatik aber wurde wiederum vom Papste 3) sofort feierlich verworfen als ein Versuch, "die reine Braut des makellosen Lammes Jesu Christi, die nach göttlicher Anordnung frei und keiner irdischen Gewalt unterworfen fei, in eine schmähliche, durchaus jammervolle Knechtschaft zu bringen und die von Gott gestiftete Kirche menschlich zu machen."

So schien auch in der wichtigen Frage der Klerikerbildung der Widerstreit zwischen päpstlicher und landesfürstlicher Auffassung verewigt zu sein. Es kam darauf an, ob es den Regierungen gelingen werde, ihre Stellung zu behaupten. Schon vor 1830 bestanden zwei katholisch-theologische Fakultäten in der Oberrheinischen Kirchenprovinz: Freiburg und Tübingen. Die Theologen aus den beiden Hessen und aus Nassau konnten dort studieren. Der Besuch dieser Universitäten hätte ganz den Berabredungen entsprochen 4), wonach in jedem

Quellen S. 45.

¹⁾ Bgl. C. Mirbt, Die kathol, theol. Fakultät zu Marburg (1905) S. 39 (mit Anm. 4 gegen Hoh. Brück, Die oberrhein. Kirchenprovinz, 1868, S. 113).

^{2) 12.} Dft. 1829: Arthur Schmidt, Rirchenrechtl. Quellen Dr. 7.

³⁾ Pius VIII., Breve "Pervenerat", 30. Juni 1830, vgl. Brück 126 f.
4) Berordnung vom 30. 1. 1830 § 25: Arthur Schmidt, Kirchenrechtt.

Staate entweder eine katholische Theologenfakultät an der Landes= universität bestehen follte, ober aber die Randidaten in den Stand gefest fein mußten, eine folche Universitätsfakultat in der Rirchenproving zu besuchen. Aber wollte sich Raffau, durften sich die beiden Beffen, die ihre alten Universitäten hatten, auf Baden ober Bürttem= berg ftuben? Grundfägliche, politische, praktische Bebenken sprachen bagegen. Man bachte gunächst an eine ben brei nördlichen Staaten ber Kirchenproving gemeinsame Fakultät.1) Diefe Anregung ging von bem Limburger Bischof aus und wurde vom naffauischen Ministerium aufgenommen; ba es feine naffauische Landesuniversität gab, wünschte die Wiesbadener Regierung die Errichtung der Fakultät in Marburg ober Gießen. In Darmstadt aber wollte man fich (Januar 1830) auf diese Dreilander-Fakultät nicht einlassen, weil sie "zu verwickelte Berhältnisse" bringen werde; in derfelben Zeit, im Januar 1830, versagte sich die Raffeler Regierung dem Plane. Es ift klar: von den beiden Staaten wollte keiner die Erziehung feines katholischen Rlerus bem andern überlaffen; beide aber ichienen mit gleichem Gifer bemüht, für ihre eigene Universität zu den heimischen Theologiestudenten die naffauischen zu gewinnen. Kurheffen hatte hier einen Vorsprung. Bischof Brand von Limburg, beffen Rat bie Raffauer Regierung eingeholt hatte, befürchtete noch im Februar 1830, ober sprach wenigstens die Befürchtung aus?), der Mainzer Bischof werde mit dem Bunsche nach Erhaltung der bischöflichen Lehranstalt in Mainz beim großherzoglichen Ministerium durchdringen; Brand stellte die Errichtung der Giefe= ner Fakultät als ungewiß hin, die Marburger schien ihm gesichert. Der Wiesbadener Regierung felbst war der Abschluß mit Rurheffen ohnedies erwünschter. In der Tat ift bereits am 30. Dezember 1830 zwischen den beiden Staaten der Bertrag über die Marburger Fakultätsgründung vollzogen, am 19. Mai 1831 die Fakultät förmlich eröffnet worden. Dennoch hat in Marburg niemals eine katholisch= theologische Kakultät tatsächlich ihres Amtes gewaltet. Der eine Brofeffor, der bei der Ginführung der Fakultät in Marburg weilte, hat

¹⁾ Zum Folgenden: Mirbts aus den Aften gearbeitete Darstellung (f. die vorige Seite Anm. 1) S. 46 ff.

²⁾ Brand an ben nassausschen Regierungs-Vizepräsibenten Wöller, 20. Febr. 1830: Mirbt 54 f., besonders 55 Anm. 1, dazu 56 Anm. 3. Aber diese Behauptungen über den Bischof Burg können einer kritischen Früsung kaum standhalten; man sehe nur die aktenmäßigen Feststellungen bei S. Brück, Oberh. Kirchenprovinz 142 (Mitte). Bgl. über Burg die gehaltvolle Skizze von A. Schnütgen mirbts Buch nicht herangezogen.

auf die Berufung der anderen, auf den Beginn des theologischen Unterrichts vergebens geharrt. Im Sommer 1833 wurde die Fakultät, die tatfächlich feine Fakultät war, in aller Form aufgehoben. Die furheffische Regierung wich dem durch Rom gestützten Widerstande bes Bischofs von Fulda. Sie hat freilich überhaupt nicht mit bem gebotenen Ernste die Bervflichtung zu erfüllen gesucht, die fie gegenüber der Landesuniversität und dem Herzogtum Nassau übernommen hatte. Wohl aber brachte fie es fertig, vor dem Marburger Sengte, der die Erweiterung der Universität durch die neue Fakultät gewünscht und begrüßt hatte, und vor dem Landtage die Schuld an dem Scheitern des Planes ausschließlich der Wiesbadener Regierung qu= auschieben. Raffau indeffen hatte sich in Wahrheit erft in dem Augenblicke gang gurudgezogen, als man deutlich erkennen konnte, daß das Ministerium Saffenpflug felbst feine Fakultätsgründung preiszugeben gedenke. Allerdings batte auch Nassau seine eige= nen Schwierigkeiten und feine eigene Berschuldung. Bischof Brand von Limburg, der im Sabre 1830 von afabemischem Gifer für Marburg überströmte, stellte sich im Frühjahr 1831 unter dem Drucke des streng firchlichen Fuldaer Klerus in die Reihe der Universitäts= gegner. Er wagte es sogar, an seinem Seminare Borlefungen zu halten und halten zu laffen, eröffnete also eine bischöfliche Lehranftalt. Die Wiesbadener Regierung erschraf über diesen .. ultramontanischen Geift der Opposition" und befürchtete die ,,ungulässigften Anmagungen" bes Bifchofs, bulbete aber nach dem Willen bes Bergogs diefes bischöfliche Vorlesungswesen, obwohl sie der "erbärmlichen Espèce von Universität" spottete.

Damals, im Frühjahr 1831, stand die katholisch=theologische Fa-kultät in Gießen bereits in ihrem zweiten Lehrsemester. Bergegen=wärtigt man sich die Unsicherheit der nassausschen, das halb beabsich=tigte, halb durch die geistliche Diplomatie erzwungene Versagen der kurhessischen Regierung, so wird man die Entschlußfähigkeit und Tat-kraft des Darmstädter Ministeriums um so höher anschlagen. Wenn die großherzogliche Regierung anders als Kurhessen und, damals wenigstens, Nassau, die Universitätsbildung der katholischen Aleriker nicht durch Seminarbildung ersehen ließ, so erfüllte sie freilich nur ihre Verpstichtungen; durch die gemeinsame Verordnung vom 30. Januar 1830 1) war das Universitätsstudium vorgeschrieben, und die Regiezungen hatten einander förmlich zugesichert 2), an allen diesen Be-

¹⁾ Oben S. 29 mit Anm. 2.

²⁾ Du Thil, Denkwürdigkeiten, hg. von S. Ulmann (1921) S. 312.

stimmungen nur nach gemeinschaftlichem übereinkommen etwas zu ändern. Aber die raiche Errichtung der fatholischen Fakultät in Gießen bleibt barum doch nicht minder eine bedeutende Leiftung. Großherzog. Ministerium, Landesuniversität und - Landesbischof ftimmten gludlich zusammen. Großherzog Ludwig I., perfonlich dulbsam und ben Katholifen entgegenkommend - das hatte er schon in seiner Landgrafenzeit gezeigt -, zugleich im Ginne bes alten Absolutismus, aus bem er hervorgegangen war, auf die Wahrung seiner landesherrlichen Rechte und auf die Bürde der Staatshoheit bedacht, mußte die Klerikererziehung an der Landesuniversität wie eine selbstverständliche Forderung betrachten. Nicht anders bachte der leitende Minister Du Thil, der sich dem Wefen seines ihm gang vertrauenden herrn innerlich nahe und felbst verwandt fühlen durfte, ber dem Großherzog aud, an religiöfer Dulbfamkeit und unnachgiebigem Staatsbewußt= fein glich. Die Errichtung der katholischen Fakultät - ber Gedanke felbst war ja seit den ersten Berabredungen unter den Staaten der Oberrheinischen Rirchenproving lebendig - ift im eigentlichen Sinne vor allem das Werk des Ministeriums, nicht aber lediglich des Mi= nisters. Die Entscheidung lag bei Du Thil und beim Großherzog; ohne ihre Entschlossenheit, ohne ihren Entschluß ware der Grundungs= plan im Großherzogtum gewiß nicht weiter gediehen als im Rurfürstentum. Aber die Anregung zur Gestaltung des Planes wie seine rasche Durchführung barf als bas personliche Berbienst eines jugend= lichen Mitarbeiters bes Ministers gelten. Am 26. September 1829 ordnete Ludwig I. die Errichtung der Fakultät an; ein halbes Jahr zuvor hatte ber Bestfale Juftin Linde 1), ber schon feit 1826 bem Rirchen- und Schulfollegium angehörte, seine juriftische Professur in Giegen mit der Stelle eines Rates im Ministerium des Innern und ber Justig vertauscht. Der Geschichtschreiber der katholischetheologischen Fakultät, der ihr selbst angehörte, konnte diesen katholischen Mini= sterialrat mit Recht einen ihrer Haupturheber nennen.2) Linde führte

¹⁾ über Linde vgl. Du Thil, Denkwürdigkeiten S. 321; [Joh. Friedr.] v. Schulte: Allgem. deutsche Biogr. 18, 665 ff. [= J. Fr. v. Schulte, Lebenserinnerungen 3 (Gießen 1909), S. 240 ff.]; H. v. Treitschke Geich. im 19. Jahrh. 5, 682; W. Balbensperger, Karl August Credner (1897) S. 19 ff. (z. T. abhängig von der gehässig einseitigen Darstellung bei Karl Bogt, Aus meinem Leben [1896] S. 45); E. Landsberg, Gesch. d. dt. Rechtswissenschaft z, 2. Abt. (1910), Text S. 380 ff., Noten S. 178 f.; F. Bigener, Die Mainzer Bischofswahl von 1849/50: Zeitschr. d. Savignystiftung für Rechtsgeschichte 42, Kanonist. Abteilg. 11 (1921), 358 ff.

²⁾ Lutterbeck S. 25. Dazu v. Schulte a. a. D. Auch Du Thil wird

die Verhandlungen mit dem Mainzer Bischof Burg; man war vorssichtig genug, diesen zu binden, bevor ihm das Vistum übertragen wurde 1), aber Burg brachte auch persönlich das Verständnis für die akademische Ausbildung mit, wie er denn selbst in dem Bürzburg der Ausklärungstheologie studiert hatte.

Die Vorbereitung der Fakultätsgründung gehört noch in die lette Reit Ludwigs I. hinein, die Gründung felbst in die Anfänge der Regierung Ludwigs II. Zwei Monate nach bem Tobe seines Baters hat er die Stiftungsurkunde vollzogen.2) Sie läßt die Fakultät als landesherrliche Gabe an die katholische "Landeskirche" und an die Landesuniversität erscheinen. Es war freilich auch ein Geschenk ber Regierung für die Regierung felbst: ein Sieg des allgemeinen Staatsgebankens über bie Sondergebanken bes katholischen Rirchentums; an ber Landesuniversität, in ber akademischen Gemeinschaft mit all ben späteren "Staatsbienern" follten auch bie "Kirchendiener" ausgebilbet werden, auch fie zugleich Diener des Staates, Geiftliche im Großherzogtum, Geiftliche ber "tatholischen Landesfirche", wie es in der bezeichnenden Sprache ber bewußt territorialistisch gerichteten Regierung hieß und auch in ber Stiftungsurfunde der Fakultat gu lesen war. Die Mainzer bischöfliche Lehranstalt, bas berühmte ftreng tirchliche Liebermannsche Seminar, wurde nicht formlich aufgehoben. Bischof Burg wurde wohl auch darin nachgegeben haben, aber bas Domkapitel war nicht zu gewinnen, und die im Seminar ftudierenden Randidaten blieben größtenteils dort 3); aber es follten keine weiteren mehr aufgenommen werden, und so überwand die durch den Studienzwang gesicherte Fakultät sogleich friedlich die sterbende Lehranstalt am Mainzer Seminar.

Die Gießener Fakultät hat mit ihren wissenschaftlichen, auch wohl ihren akademischen Leistungen diesen Sieg über das Seminar rasch moralisch verdient und gerechtsertigt. Als sie im November 1830 eröffnet wurde, war unter ihren drei Prosessoren einer, der eben in Gießen in wenigen Jahren seinen angesehenen Plat in der Geschichte der

n. a. an die Gründung der katholischen Fakultät benken, wenn er von Linde rühmt: "die Blüte der Universität Gießen war seiner Fürsorge und unermüdeten Bemühung hauptsächlich zu verdanken".

¹⁾ Brüd, Kirchenprovinz 142 ("Nach den Akten korrespondierte ein hoher hessischer Staatsbeamter schon am 10. August 1829 mit ... Burg". Wahrscheinlich ist auch hier Linde gemeint.)

^{2) 29.} Juni 1830, gebrudt: Lutterbed 25 ff.

³⁾ Brüd 142 f. Bgl. auch Kettelers Denkschrift vom 14. 10. 1850, unten S. 53.

fatholischen Theologie gewinnen follte, Frang Unton Staubenmaier. Im Sahre 1832 trat in seinem schwäbischen Landsmann Johannes Ruhn ein gleich ihm philosophisch veranlagter Gelehrter von hohem Range hinzu, der freilich erft fpater, in feiner Tübinger Zeit, zu dem bedeutenoften unter ben unscholastischen, dem deutschen Idealismus nicht feindlich abgewandten katholischen Dogmatikern wurde. Beide Männer haben rafch hintereinander im Sahre 1837 Giegen verlaffen. Mit ihrer Giegener Wirksamkeit, vor allem ber Staubenmaiers, verbindet sich auch bas Dafein ber von der Fakultät herausgegebenen "Jahrbücher für Theologie und chriftliche Philosophie", deren erftes Heft zu Anfang bes Sahres 1834, beren lettes gegen Ende 1836 erschien; als die Sahrbücher etwa zwei Jahre bestanden, meinte Tholuck - fein Urteil foll nur die Teilnahme ber freier gerichteten positiven protestantischen Theologie bezeugen -, diese Zeitschrift sei an christlichem, katholischem und wissenschaftlichem Ernste ber hermesianischen Bonner "Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie" noch überlegen.1)

Der Weggang Staudenmaiers und Kuhns bewirkte nicht eine Abnahme der Theologiestudenten. Die Universität war Landesuniversität, die Fakultät Landessakultät. In den ersten beiden Studienjahren war jeder künftige "Staats- oder Kirchendiener" des Großherzogtums gehalten, an der Ludoviciana zu studieren. Für die katholischen Theologen wurde das Studium in Gießen überhaupt zur Pflicht. Aber auf Besürwortung der Fakultät pflegte die Erlaubnis zum Besuche anderer Universitäten erteilt zu werden 2), und nicht wenige katholische Theologiestudenten aus Hessen wußten sich den Fesseln des Etudienzwanges sast ganz zu entziehen.3) Bon einem Andrange zum Studium der katholischen Theologie in Hessen, daß bald vielmehr der Mangel an geistlichem Nachwuchse start empfunden wurde.4) Besonders kirchenstrenge Mainzer Kreise suchten ihre Söhne abzu-

¹⁾ Der Wortlaut (aus Tholucks "Literar. Anzeiger" 1836 Nr. 1) bei Friedr. Lauch ert, Franz Anton Staubenmaier (1901) S. 127 Anm. 1. — Bgl. auch unten S. 39 Anm. 2.

²⁾ Universitätsarchiv: Aften der kathol.-theol. Fakultät über Studium auf auswärtigen Akademien. (1840, 1843 u. ö., für München, Bürzburg u. a.

³⁾ Bgl. Lutterbeck, Anlage 4. — Bon den späteren Mitarbeitern Kettelers studierte Wousang nur im W.S. 1838/39 in Gießen (Lutterbeck S. 103, vorher, vgl. Forschner in den Hessischen Biographien 1, 242, in Bonn und München), Heinrich 1842—44 nur in Tübingen und Freiburg (Allg. dt. Biogr. 50, 151).

⁴⁾ Bgl. ben Antrag Kertell; f. unten G. 39.

halten von dem Besuche der Fakultät, und die Angstlichkeit katholischer Erzieher und katholischer Kleriker schreckte zurück vor dieser protestantischen Universitätsstadt, in der zwar längst eine eifrige kleine kathoslische Gemeinde, aber dis zum Sommer 1838 keine katholische Kirche bestand. Die Fakultät zählte nur wenige Studenten. Im ersten Semester waren es immerhin 26, denn Bischof Burg hatte aus der noch bestehenden Mainzer Theologenschule acht nach Gießen gesandt. Diese aber standen z. T. vor dem Abschluß ihres Studiums, so daß bei geringem Nachwuchse im nächsten Semester die Zahl auf 20 sank, vom dritten die zum neunten Fakultätssemester gar sich zwischen 13 und 18 bewegte und erst im Sommersemester 1835 wieder 20 erreichte. Ein etwas stärkerer Aufstieg begann mit dem Sommersemester 1838 dank dem Zuzuge der nassauischen Theologen, über deren Studium in Gießen die Wiesbadener Regierung mit der Darmstädter am Schlusse des Wintersemesters 1837/38 einen Vertrag eingegangen war.

Die günstige Entwicklung der Fakultät wurde durch firchliche Unfeindung nicht wesentlich aufgehalten, da mit der Regierung und aus Rudficht auf fie auch die bischöfliche Behörde die Fakultät förderte. Rirchliche Gegner hatte die Fakultät von Anfang an: fogar ber katholische Kanzler der Universität v. Arens gehörte in ihre Reihe.3) Die katholische Abneigung gegen die fast gang protestantische Stadt in dem fast gang protestantischen oberhessischen Gebiete ist zu begreifen. Aber Tübingen war schließlich auch eine wesentlich protestantische Universitätsstadt, und ein Konvikt konnte kunftig so gut, wie es in Tübingen bestand, in Gießen gegründet werden, wenn auch in bescheidenerem Ausmaße. Die ersten firchlichen Bedenken und Angriffe richteten sich auch nicht gegen den Protestantismus der Stadt, sonbern gegen den Katholizismus der Fakultät. Führenden Männern ber allen Aufklärungsüberlieferungen feindlichen neukatholischen Richtung war das Universitätsstudium überhaupt verdächtig, und die Gießener Fakultät konnte allerdings nicht dieser neukatholischen Richtung zugerechnet werben. Bei den Mainzern selbst fam zu dem firchlichen Bewußtsein der Beimatstolz, die Erinnerung an das furfürstliche Mainz und seine Universität, das Gefühl der überlegenheit gegenüber

¹⁾ Bgl. Brüd, Oberrhein. Kirchenprovinz S. 142 f. — Diese Abkommanbierten sind offenbar die höheren Semester in der Liste bei Lutterbeck S. 98 f.

^{2) 22.} Febr./6. März 1838, gebr.: Lutterbeck 95. — S. S. 1838 hatte die Fakultät 36 Besucher, im nächsten Semester 42.

³⁾ Erwähnt in dem Ministerialbericht an den Großherzog vom 23. 7. 1852 (f. unten S. 87 f.).

der kleinen oberheffischen Stadt, über die man in Mainz nicht anders urteilte, als es in den vierziger Sahren ein durchreisender Frangose tat, ber ba meinte: "Il semble, que le siècle dans sa marche eût dépassé, sans rien changer, ce petit coin de la grande terre allemande".1) Auch die priesterliche Erziehungsstätte wollte man lie= ber in Mainz als in Giegen feben. Roch unmittelbar bevor die Fakul= tät ihre Tätigkeit begann, ließ eine Mainzer Stimme im "Ratholif" mit Borficht die katholischen Bedenken und die Mainzer Bunfche durchblicken.2) Als bann ber verfemte "rationalistische", "josefinische" Locherer auf die Professur für Kirchengeschichte berufen wurde, zeigte man außer Landes, in der "Afchaffenburger Kirchenzeitung", die bei= mische Erbitterung über die Preisgabe der bischöflichen Lehranftalt, über die Errichtung der Giegener Fakultät: ein Angriff zugleich gegen den in Darmstadt mehr als in Rom geschäpten Bischof Burg und gegen die Fafultät, die der ungenannte geistliche Gegner furzerhand als ein "der Rirche feindseliges Institut" bezeichnete. Diese Mainzer Feindschaft gegen die erst langfam sich entfaltende Fakultät war des Beifalls der Kurie gewiß, die argwöhnisch die deutsche Theologie zu überwachen bemüht war, fie fand ihren Rückhalt in dem Teile des Klerus, der durch das Liebermanniche Seminar hindurchgegangen war, fie hatte insbesondere im Mainzer Domfapitel selbst ihren Sit. Die firchlichen Fakultätsgegner wurden durch den Willen der Regierung mehr als durch die Rücksicht auf ihren Bischof in Schranken gehalten. Aber es mußte sich dem Bischofe, der Fakultät und selbst der Regie= rung empfehlen, diese nicht einfluglosen Geistlichen möglichst durch Bindung an die Fakultät felbst zu beschwichtigen. So bemühte sich Bischof Burg, einen der flügsten, gebildetsten und weltkundigsten unter ben jüngeren Klerifern jener Richtung, den Gaulsheimer Pfarrer Lennig, ber aus Mainz stammte und im Mainzer Seminar erzogen worden war, nach Gießen zu berufen.3) Lennig, der fünftige Bor= fämpfer der Kirchenfreiheit und Mitarbeiter Kettelers, lehnte ab und versagte sich von neuem, als man ihm im Jahre 1836 nochmals eine Professur anbot. Aber der Kreis des Mainzer Seminars war doch auch so in Gießen vertreten, vom Stiftungsjahre der Fakultät an.

¹⁾ Aus der Revue des deux mondes angeführt von R[udoft] F[endt], Die Bevollmächtigten-Wahl zu Schotten. Flugblatt vom August 1846, Sonderdruck aus Strubes "Deutschem Zuschauer"; vgl. Fendts Schrift (f. unten S. 43 Aum. 1).

^{2) &}quot;Katholit" 38 (1830), S. 75—79, 3. T. bei Lauch ert, Staudenmaier S. 193; hiec (163 ff.) auch für bas Folgenbe.

³⁾ Bgl. Hd. Brüd, Abam Franz Lennig (1870) S. 40 f.

Den Seminarrepetenten Lüft hatte man im November 1830 bereits als ordentlichen Professor angestellt, und als er im Frühjahr 1835 bie Pfarrei Gießen mit der Darmstädter vertauscht hatte, wurde ber Büdesheimer Riffel, gleichfalls früher Repetent am Mainzer Seminar, in der Seelforge und in der Professur Lufts Nachfolger. Gine fleine Schickfalsfigur für dieses katholische akademische Gießen! Riffel wurde aus einem Mitglied der Fakultät ihr erbitterter Feind. 213 er im November 1841 wegen seines unvornehmen, ungeistlichen, ja unmoralischen Berhaltens, unter Borichiebung eines Scheingrundes, plöklich in den Ruhestand versett wurde 1), erhob sich der geiftliche Kampf wider die Fakultät von neuem und leidenschaftlicher als zuvor. In 9 von den 16 Defanaten der Mainzer Diözese richtete der Bfarrflerus an den Bischof das Gesuch, auf die Verlegung des theologischen Unterrichts von Gießen nach Mainz zu dringen. Lennig, der sich im Sahre 1839 noch zurückgehalten hatte 2), war jest der Treibende; die von ihm entworfene Adresse des Dekanats Seligenstadt 3) will bem Bischofe klarmachen, daß es eine Erniedrigung des Bischofs und der katholischen Kirche selbst bedeute, wenn in Hessen die katholische Theologie als eine bloße Staatsangelegenheit betrachtet werde und ein katholischer Theologieprofessor ohne Einwilligung, ja ohne Wissen des Bischofs beseitigt werden könne. Auch die Gießener Theologie= studenten selbst richteten eine Eingabe an den Bischof.4) Sier wurde ber abgesette Professor als ber einzige Führer und Retter biefer Stubenten gepriefen. Sie machen fich felbst gleichsam erst zu Beiden, um durch Riffel zu wahren Söhnen der Kirche erhoben zu werden; fie flagen über ben unkatholischen Geift der Universität und der Stadt Giegen, über den protestantischen oder gar widerdriftlichen Gehalt ber außertheologischen Lehrvorträge, besonders der philosophischen und

¹⁾ Ich verzichte barauf, den "Fall Niffel" näher zu behandeln, obwohl die irreführende Darstellung seiner Parteigänger (z. B. H. D. Brück, Oberrhein. Kirchenprovinz S. 152 und 285) noch heute gelegentlich kritiklos übernommen wird. Es genügt, auf Lutterbeck S. 38 ff., 63 ff. (dazu Lutterbeck "An den Herrn Bischof von Mainz. W. E. v. Ketteler", 1860, S. 9 oben) und auf v. Schulte: Allg. dt. Biogr. 18, 668 zu verweisen.

²⁾ Bgl. Brüd, Lennig E. 51, mittelrheim Mird. gerch. 8 (1956) 1.300-319

⁸⁾ Brüd, Lennig 77 ff. (größtenteils auch schon: Brüd, Oberrhein. Kirchenproving 285 ff.).

⁴⁾ Brüd, Oberrhein. Kirchenprovinz 280 ff. — Zur Eingabe ber naffauisichen Theologiestudenten in Gießen vgl. M. Höhler, Gesch. d. Bistums Limburg (1908) 2, 234 und dazu Lutterbeck S. 67 ff.

geschichtlichen 1), über das "vielfach wüste und wahrhaft heidnische Treiben" der Studentenschaft, über die "Bersuchungen der Eitelkeit und sinnlicher Vergnügungen".

Diefer gemeinsame Borftof ber werdenden und der wirkenden Klerifer ist gescheitert. Die Regierung dachte nicht an Zugeständnisse und schon darum auch der Bischof nicht. Bischof war, im Oftober 1834 erwählt, Betrus Leopold Raifer, der in jungen Jahren, noch ebe man die Errichtung der Fakultät plante, die Pfarrei zu Giegen verwaltet (1817-22) und später (feit 1830) in Darmftadt als Stadt= pfarrer und Mitglied des Oberschulrates nähere Beziehungen zur Regierung, insbesondere zu dem Ministerialrat und Rangler v. Linde gewonnen hatte. Als Bischof stand er ber Fakultät von Anfang an freundlich gegenüber.2) Für den Mainzer firchlichen Bunsch, die gange Prieftererziehung wieder in Maing zusammengefaßt zu seben, hatte er zwar kirchliches Verständnis, ja er teilte ihn sogar. Das hat er selbst vor der Ersten Kammer in seiner Rede vom 9. März 1839 ausdrücklich erklärt 3), als man sich dort aussprach über ben von dem Mainzer katholischen Abgeordneten Kertell in verschleierter Form der Zweiten Kammer vorgelegten Antrag auf Verlegung des Theologieunterrichts von Gießen nach Mainz.4) Aber Raiser, ber noch von den Überlieferungen der Aufklärung berührt war, blieb der neukirchlichen Richtung, wie fie sich gerade damals, nach dem Kölner Kirchenstreite, mächtig erhob, burchaus fern. Auch war er, wennschon keineswegs höfisch geartet, auf gute Beziehungen zur Regierung bedacht und angewiesen, und seine weiche Natur war zum Kampfe nicht geschaffen. Einige Bemerkungen des Kanglers v. Linde über die Zweckmäßigkeit der katholisch-theologischen Fakultät genügten, ihn an den Willen der Regierung zu erinnern; er verkenne nicht, so sagte er noch in der=

¹⁾ Bgl. dazu Lutterbeck S. 75.

²⁾ Bgl. Lutterbeck S. 49 f. — Dazu ein Schreiben bes bisch. Ordinariats an die Dekane des Bistums, 26. Febr. 1836: In allen Dekanaten sind Lesezirkel erwünscht, und in jedem Leseverein sollen die Gießener Jahrbücher [vgl. oben S. 35] gehalten werden. "Diese Zeitschrift mußte schon darum unsere besondere Teilnahme in Anspruch nehmen, weil sie als das Werk unserer hochachtbaren akademischen Lehrer unserer Diözese angehört, wenn sie auch nicht den ausgezeichneten Rang einnähme, zu welchem sie sich durch die gediegenen Abhandlungen und gründlichen Rezensionen, sowie durch den wissenschaftlichen und wahrhaft christlichen Geist, der darin weht, bereits exhoben hat." Abschrift, der Fakultät noch am 26. Febr. 1836 vom bischöst. Ordinariat übersandt, im Universitätsarchiv.

³⁾ Verh. d. 1. Kammer, 8. Landtag (1838/9), Prot. v. 9. 3. 1839, S. 200 f.

⁴⁾ Bgl. L. Berg fträßer, Studien zur Borgesch, ber Zentrumspartei (1910) S. 87 ff.

felben Kammersitzung im Anschluß an Lindes Rede, "daß gewichtige Gründe für die Bereinigung der katholisch-theologischen Fakultät mit ber Landesuniversität vorlagen, sowie, daß die Bildung der Theologen auf Spezialschulen in mancher Sinsicht der auf Universitäten nachfteht".1) Die Freunde Riffels fanden zu ihrem Arger 2) bei dem Bischofe kein Verständnis. Er benutte vielmehr seinen Ginfluß und seine Kenntnis der tatfächlichen Gründe von Riffels Entlassung, um die klerikale Opposition in der Diozese zum Schweigen zu bringen. Den Gießener Studenten ließ er wegen ihrer Eingabe fofort einen scharfen Berweis geben.3) Der im Stillen nachwirkende Streit um Riffel hat die Fakultät nur vorübergehend unmittelbar geschädigt. Einige Semester hindurch hatte sie über den Rückgang der Besuchs= ziffer zu klagen. Aber seit dem Wintersemester 1843/44, das mit 28 Studenten das schwächste Semester der Fakultät nach dem Abschlusse bes Vertrages mit Naffau war, stieg die Hörerzahl regelmäßig bis auf 84 im Sommersemester 1848. Am Ende des Jahres 1845 wurde der Fakultät bei Gelegenheit einer Doktorpromotion die bischöfliche Anerkennung schriftlich ausgesprochen; die Priester der Diozese, die in Giegen ftudiert hatten, erschienen dem Bischof an Tüchtigkeit und Bürdigkeit zum Teil als vorzüglich, jedenfalls "fast durchgehends als befriedigend".4) Das bischöfliche Ordinariat unterstütte auch jett die Fakultät gegen ihre geiftlichen Widersacher. Die "Siftorisch-politischen Blätter" hatten schon Riffels Entlassung rücksichtsloß gegen Bischof und Fakultät ausgenutt.5) Als im Berbst 1846 auch die Limburger Treibereien gegen Gießen, die fich soeben in der naffauischen Kammer offen hervorgewagt hatten, in der Görresschen Zeitschrift eine Freiftatt fanden 6), wurde die Fakultät auf ihre Borftellungen hin 7) vom

¹⁾ a. a. D. (vorlette Anm.) S. 212.

²) Bgl. Hiftor. pol. Blätter 10 (1842) S. 313—316 ("Aus Mainz. Den 15. August"), bes. S. 316: Der Bischof "scheint vor der Hand diese Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen". Bom Limburger Bischof erwartet der ungenannte Schreiber Bessers.

³⁾ Schreiben bes Bischofs an die Professoren Löhnis und Schmid, 11. Dez. 1841 (Universitätsarchiv). Das Schreiben wurde am 16. Dez. im Beisein Schmids durch Löhnis allen kath. Theologen verlesen.

⁴⁾ Der Bischof an die Fakultät, 13. Dez. 1845: Universitätsarchiv, Reskripte bes bisch. Ordinariats an die kath.-theol. Fakultät.

⁵) Hift.-pol. Blätter 9 (1842), 152 ff., 340 ff.; 10 (1842), 313—316.

⁶⁾ Histor.=pol. Blätter 18 (1846), S. 343 ff. ("Die Verhandlung der naffauisschen Ständekammer im Jahre 1846 über die katholisch-theologische Fakultät zu Gießen").

⁷⁾ Beschluß der Fakultät vom 31. Oktober 1846 (im Protokollbuche).

Ordinariat ermächtigt, "zur Widerlegung der in den Siftoriich-politischen Blättern veröffentlichten Unwahrheiten" jenes bischöfliche Schreiben vom Dezember 1845 zu veröffentlichen.1) Es blieb doch nicht ohne Wirkung, daß der Bischof und das ihm in der Mehrheit geistesverwandte Domkapitel sich nachdrücklich zu der Fakultät bekannten. Der Mainzer "Ratholif" ließ jest die Giegener Fakultät gelten, brachte sogar die höchsten Lobesworte auf fie. Die Giegener Berhält= niffe durften nun auch in diefer Zeitschrift als vortrefflich hingestellt werden.2) Man rühmte von den Vorlefungen für das Sommersemester 1847, daß sie den Theologiestudenten gestatteten, "eine möglichst allseitige theologische Bildung sich zu verschaffen".3) Man rühmte den "tieffinnigen und allgemein verehrten" Professor Schmid, ber auch in der philosophischen Fakultät las; er biete eine chriftliche Philosophie, die nicht nur in keinem Widerspruche stehe mit der Theologie, sondern vielmehr das tiefere Berständnis der theologischen Bahr= heiten anbahne. In der Tat war damals der Dogmatiker Leopold Schmid der bedeutenofte Gelehrte und beliebtefte Lehrer ber Fafultät. Freilich hat man ihn später in begreiflicher Anteilnahme an seiner felbständigen Entwidlung und seinem perfonlichen Schichfal ein wenig überschätt; auch vor dem Jahre 1850 war er schon mehr Philosoph als Theolog und in der Theologie reichte er an Männer wie Staudenmaier und Ruhn nicht heran. Aber daß seine wissenschaftliche Geltung dem wiffenschaftlichen Rufe, fein Lehrtalent der akademischen Wirkung ber Fakultät zustatten kam, bas zeigt jene Außerung im "Katholik", wie es fünfeinhalb Jahre zuvor in ihrer Beise bereits die unter Limburger Einfluß stehende Erklärung der naffauischen Theologiestuden= ten 4) bewiesen hatte; fie fanden, "einzig" Schmid habe alle Zuhörer in seinen Borlesungen über Dogmatik vollkommen befriedigt. Jeden= falls war er als ernster wissenschaftlicher Kopf barauf aus, auch die Fakultät auf wissenschaftlicher Sohe zu halten. Als es sich zu Anfang bes Jahres 1842 um die Berufung eines Nachfolgers für Riffel han-

¹⁾ Bischöff, Ordinariat an den Dekan, Prof. Fluck, 26. 11. 1846. (Restripte, wie vorige Seite Anm. 4).

^{2) &}quot;Katholik" 1847 S. 111 f. — Nr. 10 ff. (22., 24., 27. Januar 1847) steht ein Aufsat bes Prosessors Fluck: "Die She zwischen Christen und Nichtschriften (Juden). Eine Beleuchtung der Berhandlungen der 2. Kammer . . ."

^{3) &}quot;Katholit" 1847 S. 184 († Gießen, 6. April). — Die Mainzer Vorträge Riffels (Winter 1846/47, Winter 1847/48) wurden freilich im "Katholit" gewiß mit einer aufrichtigen Herzlichkeit gepriesen; vgl. besonders 1847 S. 563.

⁴⁾ Bgl. oben S. 38 Anm. 4 (Höhler 2, 234).

belte, erklärte er als Berichterstatter 1): "Die katholisch-theologische Fakultät vermag nach des Reserenten Ansicht einerseits in Glaubens-kraft, Wissenschaft und Charaktertüchtigkeit den billigen Ansorderunsgen entsprechende Theologen nur heranzubilden, und andererseits den seit ihrem Bestehen, ganz besonders aber in der letzten Zeit gegen die Fakultät gerichteten zahlreichen Angriffen ein reelles Gegengewicht nur zu bieten, wenn sie gut besetzt ist." Aber der Versuch, Staudenmaier zurückzugewinnen, scheiterte." Es waren doch Gelehrte geringeren Ranges, die in Gießen neben Schmid skanden; ihre Lebensdaten hat Lutterbeck zusammengestellt 3), und Lutterbeck selbst ragt nicht weit über die anderen hinaus. Aber der stille Lehrbetrieb der Fakultät rechtsertigte gewiß ihren guten Rus.

Wie aber stand es um die Lernenden, um die künstigen Priester? Es waren großenteils armer Leute Söhne, die auf Stipendien angewiesen waren 4) und gewiß zumeist die Fleißzeugnisse, die man ihnen gab, auch verdienten. Aber man darf in diesen katholischen Theologiestudenten doch nicht, wie der rechtsertigende Geschichtschreiber der Fastultät es tut 5), sediglich junge Leute sehen, "die ihrer Religion mit Eiser anhängen und zugleich die fleißigsten Studenten sind". Auch muß man sich hüten, aus der Gründung eines studentischen Bereins zur Hebung des Kirchengesangs (August 1838) und der Einführung eines täglichen Studentengottesdienstes (Oktober 1843) 6) allzu bereitwillig Schlüsse zu ziehen. Leiter jenes Gesangvereins war seit dem Sommer 1842 derselbe Prosessor und Pfarrer Hartnagel, dem im August 1846, als die Gießener Studentschaft — um "gegen einen em-

^{1) 2.} Schmids Gutachten, 3. 1. 1842 (Universitätsarchiv).

²⁾ Bgl. Lauchert, Staubenmaier S. 332 ff. — Noch im Febr. u. März 1850 wagte man, wenn auch ohne Hoffnung auf Erfolg, für die Nachfolgerschaft bes in die philos. Fakultät übertretenden Leopold Schmid an 1. Stelle Staubenmaier vorzuschlagen (Universitätsarchiv).

³⁾ Lutterbed, Gefch. S. 40 ff.

⁴⁾ Aften der Fakultät, Stipendienwesen (30. 4. 1843 bemerkt Umpsenbach als Berichterstatter: "Durch die Errichtung der kath. Fak. ist die Anzahl der hilfsbedürftigen Studenten ungefähr um 20 vermehrt worden". Damals galt also die größere Hälfe der kath. Theologen als "hilfsbedürftig". Am 23. 2. 1846 bewilsligte das Min. d. J. für 1846 den Theologen 15 Stipendien von je 80 fl., dazu kamen vom Herbst 1846 an: 20 neue rheinhessische Tischstipendien, zunächst für kath. Theologen).

⁵⁾ Lutterbed S. 53.

⁶⁾ Lutterbeck a. a. D. — Die Einrichtung eines werktäglichen Gottesbienstes war schon im Febr. 1843 in der Fakultät vorgeschlagen worden, und zwar von Leopold Schmid. (Fakultätsakten.)

porenden übergriff der Bolizei" zu protestieren - unter tätiger Teil= nahme katholischer Theologen auf den Gleiberg auszog, eine Ragenmusik gebracht wurde.1) Der werktägliche Gottesdienst aber wurde taum von ben Frommsten regelmäßig besucht; im Bintersemester 1847/8 fanden sich von den 72 Theologen durchschnittlich nur 3-4 ein, und in dem politisch erregten Sommersemester 1848 kamen gar in den sonntäglichen Sauptgottesbienst nur wenige.2) Um Studenten= leben aber nahmen viele der fünftigen Priefter lebhafter Anteil als am Rirchenleben. Die bitteren geiftlichen Rlagen über biefe Biegener fatholischen Theologiestudenten waren feineswegs ganz unberechtigt. Sie werden bestätigt burch freundliche Erinnerungen fehr ungeiftlicher Kommilitonen dieser "Kathologen"3) und laffen sich aktenmäßig eini= germagen begründen; man muß nur neben die schematischen Rleißzeugnisse die Semesterberichte halten, die von der Fakultät den weltlichen und geistlichen Behörden zugingen, und vor allem die recht verfönlichen "Straftabellen" der Universität beachten. In biefen Straftabellen 4) treten die katholischen Theologen seit Ausgang der dreißiger Sahre ftart hervor. Das erklärt fich jum Teil aus bem Singutommen der Naffauer und bald bem Zuwachs überhaupt, erklärt fich auch aus ber größeren afademischen Bewegungsfreiheit diefer Zeit: der scharfen Reaktion um die Mitte der dreißiger Jahre folgte der Rückschlag zu Ende des Jahrzehnts. Man fann in den Tabellen verfolgen, daß die harmlofen Strafen für meift harmlofe Bergehen mit der Beit an= wachsen und daß die Studenten der katholischen Fakultät im Berhält= nis stärker beteiligt find als früher. Bas die andern nicht eben zierte, galt bei ben Theologen mindestens im Urteile ftrenger geiftlicher Rich= ter als unwürdig. Die Einträge in die Strafliften betreffen größtenteils

^{1) [}Rudolf Fendt,] Bon 1846 bis 1853. Erinnerungen aus Berlauf und Folgen einer akademischen und politischen Revolution. Bon einem weisand Gießener Studenten und bad. Freischärler (Darmstadt 1875) S. 11 ff., S. 16. Als Faksimile ist die Subskriptionsliste der Gieß. Studentenschaft von Stausenberg beigegeben. "Feder der Unterzeichneten verpflichtet sich hiermit auf Ehrenwort, nur nach dem Beschlusse der allgemeinen Studentenschaft zu handeln". Im Sommersemester 1846 waren 52 kathol.-theol. Studenten immatrikuliert; 25 unterzeichneten.

²⁾ Fakultätsberichte an das bischöfl. Ordinariat.

³⁾ Bgl. Ludwig Bamberger, Erinnerungen, hg. von Paul Nathan (1899) S. 9 f.; Alex Büchner, Das tolle Jahr (1900) S. 111 f.

⁴⁾ Die heute so rührige Familienkunde sollte sich diese akademischen Strafstabellen nicht entgehen lassen. Mancher wird seinen Ahn, von dem er sonst urskundlich vielleicht nicht mehr viel feststellen kann, hier überraschend häufig gesnannt finden.

nur die überschreitung der Polizeistunde, in geringerem Mage dreben fie fich um nächtlichen garm im Saus ober auf ber Strafe, manche ober auch um unerfreuliche Begleiterscheinungen der Trunkenheit. Bon ben wenig fanften Sitten, die bei ber bamaligen Giegener Stubentenschaft beobachtet werden konnten, blieben auch diese Theologen nicht gang unberührt. Ein Naffauer g. B. erhielt im Sommersemester 1845 für ein halbes Sahr bes consilium abeundi, weil er im trunkenen Ruffande einen Kommilitonen ara mikhandelt hatte, ebenso erging es im Oftober 1840 einem Beftfalen, der in der Betrunkenheit öffentlichen Standal verursacht hatte: ein derber Bretenheimer wurde im Ruli 1845 pom Difziplingraerichte zu viertägigem Rarger verurteilt. weil er "in nicht nüchternem Zustande" eine Stubentür eingetreten hatte, ein Mainzer aber, der im Wintersemester 1847/48 .. wegen Singens eines fehr anftokigen Liedes auf der Strake" für zwei Tage in den Rarger mußte, entlastete fortan zwar nicht die Straflisten, wohl aber die theologische Fakultät: er wurde Jurist.

Ein berartiger Fakultätswechsel, wie er häufiger vorkam, pflegte nicht freiwillig zu geschehen. Die theologische Fakultät selbst mühte sich um die Wahrung der guten Sitten bei ihren Studenten: Bischof Kaiser aber forgte von Anfang an für besondere überwachung 1) und ging gegen die ungeistlich gegrteten Theologen mit Strenge vor. Ein Drdinariatsschreiben vom 7. Dezember 1838 erkannte an, daß die meisten "mit beiliger Begeisterung sich vorbereiten", wandte sich aber mit bischöflicher Mißbilligung gegen jene "Individuen", die "von der hohen Bürde und Wichtigkeit ihres Berufes wenig burchdrungen" feien, schloß einen sofort endgültig von der Aufnahme in das bischöf= liche Seminar aus und bedrohte einen anderen mit dem Ausschluß. Alls in der Mitte der vierziger Jahre die Fakultätsberichte von neuem ungünstig lauteten, die Klagen über Trinkgelage und Trunkenheit zunahmen, griff das Ordinariat wieder scharf ein: nach der Verfügung vom 16. April 1846 mußte nicht weniger als fünf Theologen eröffnet werden, daß fie nie Soffnung haben konnten, ins Geminar aufgenommen zu werden, also ein anderes Fach wählen sollten.2) Im Laufe des unruhigen Jahres 1848 wurden die Zustände alles eher als gebeffert. Die fehr nachfichtige Fakultät mußte über das Bintersemester 1848/49 - damals hatte sich eine zumeist aus katholischen

¹⁾ Erlaß vom 10. Nov. 1835 (Aften der Fakultät, allgem. Berfügungen 1838—53 I Nr. 6).

²⁾ Fakultätsakten (Reskripte bes bisch. Ordinariats). — Einem der Fünf wurde im Dez. 1846 die Strafe erlassen.

Theologen bestehende Berbindung "Palatia" aufgetan 1) — doch das Urteil fällen: "Der moralische Ruf der Theologie-Studierenden ift gegen früher etwas gesunken; es sollen namentlich häufiger Trinkerzesse vorgekommen sein". Bei der Stimmung der jest immer stärker vordrängenden ftreng tleritalen Ratholiten in der Mainzer Diözese tonnte diese studentische Ungebundenheit der fünftigen Priefter leicht für die Fakultät gefährlich werden, da man den alten Studienzwang nicht mehr gelten laffen wollte. In Raffau hatten schon im September 1848 die Limburger Widersacher gegen die Gießener Fakultät ihr Spiel gewonnen; ein Landtagsbeschluß erzwang die Kündigung des Studienvertrags mit Seffen. Die Berordnung des liberalen Minifters Saup vom 26. Oftober 1848 2) beseitigte im Großherzogtum Beffen die Berpflichtung ber fünftigen Staats- und Rirchendiener, die beiden erften Studienjahre auf der Landesuniversität zu verbringen und einen dreijährigen Universitätsbesuch nachzuweisen; die bisherigen Brufungen blieben allerdings bestehen, auch die Fakultätsprüfungen sollten bis zur Neuordnung weiter durchgeführt werden. Jest, ba die Theologen in heffen zwar gesetlich immer noch an die Universitätsbilbung3), aber nicht mehr an den Besuch Gießens gebunden waren, hing viel, leichtlich alles von der Persönlichkeit des Bischofs ab. Bischof Kaiser, der sich beharrlich zur Fakultät gehalten hatte, ftarb am 30. Dezember 1848. Diefer Verlust, so fühlbar er war, konnte ausgeglichen werden und schien sogar reichlich wieder gutgemacht werden zu sollen, denn im Februar 1849 wurde kein anderer als der Giegener Professor Leopold Schmid von der Mehrheit des Domkapitels — die Minderheit stimmte für Lennig - jum Bischof gewählt. Aber die neue Freiheit, die firch= liche Bewegungsfreiheit gestattete es ben geistlichen Gegnern Schmids, bei der Kurie die Verwerfung seiner Bahl durchzuseten 4); die Er= füllung ihrer Absichten wurde ihnen auch durch die Regierung erleichtert, sobald diefe fah, daß die heffischen, insbesondere die Mainzer Demokraten den Streit um den erwählten Bischof ins Politische hinüberzuspielen suchten. Man durfte und wollte darin zugleich einen Sieg über die Giegener katholische Fakultät seben. Im Spätsommer 1848, also noch zu Lebzeiten Raisers, hatte bas neue flerikale "Main-

¹⁾ Bgl. H. Haupt und G. Lehnert (f. S. 28 Anm. 1) 1, 401 Nr. 656. Dazu Kettelers Klagen, vgl. unten S. 46 f. und S. 49.

²⁾ Regierungsblatt 1848 Nr. 62 (31. Oftober) S. 385-389. Es handelt sich hier um die Art. 7-10.

³⁾ Bgl. unten G. 66.

⁴⁾ Bgl. zum Folgenden meine oben S. 33 Unm. 1 genannte Darftellung.

zer Journal" einmal nebenbei einen kleinen Stich gegen Gießen gewagt.1) Im Serbst 1849, als man sich sagen durfte, daß der erwählte Bischof Leopold Schmid Giegener Professor bleiben werde, machte das "Journal" die anzügliche Feststellung, die katholisch-theologische Fakultät habe die Studienfreiheit noch nicht ins Leben geführt, und an die Gießener Erklärung, das Ordinariat wolle sede vacante keine Anderung, knüpften die Mainzer die bösartige Frage, ob das Ordinariat diese Verfügung nicht auf Antrag der Fakultät erlassen habe.2) Die Fakultätsfeinde hatten zwar nicht in ihren Behauptungen Recht, wohl aber in ihren Erwartungen. Am 15. März 1850 wurde ber Berliner Propst Wilhelm Emmanuel Freiherr von Retteler, ber seine mächtige Willenskraft ganz in den Dienst der strengen Kirchlichfeit stellte, zum Bischof von Mainz ernannt. Bon biesem Bischof hatte man in Giegen nichts zu hoffen und alles zu fürchten. Das Fest seiner Weihe mochte der Fakultät fast wie ihre eigene Totenfeier vorfommen.3) Die sogleich vorbereitete Anrede an den neuen Bischof 4) fprach von der Gewogenheit seiner Borganger für die Fakultät, von der Hoffnung auf feine Gewogenheit; in Wahrheit mußte die Fakultät schon mehr Furcht als Hoffnung begen. Der erste Semesterbericht, ber an ben neuen Herrn in Mainz ging (3. September 1850), äußerte fich über die Theologiestudenten aus der Mainzer Diözese — es waren ihrer noch 24 bei einer Gesamtzahl von 36 — im ganzen sehr gün= ftig; aber in einer Unmerkung, deren beredte Sprache durch die Straftabellen beglaubigt wird, mußte die Fakultät selbst in wunderlicher, anklagender Berteidigung fagen: "Aus glaubwürdiger Quelle haben wir erfahren, daß von Seite katholischer Theologen mehrfache Erzesse infolge von Trinkgelagen vorgekommen feien; indeffen haben wir Grund anzunehmen, daß sich diese Rlage nicht bloß auf hessische Theo-

¹⁾ Mainzer Journal 1848 Nr. 75 (1. Sept.) bemerkt zu einem Bericht über einen blutigen Zusammenstoß zwischen Studenten und Bürgerwehr: "Ein hübscher Musensig, namentlich für künftige Prediger bes Wortes Gottes, ber Liebe und Bersöhnung."

²) Mainzer Journal 1849 Nr. 275 (20. Nov.): Aus Oberhessen, 18. Nov. — Antwort in Nr. 279 (24. Nov.): Gießen 23. Nov.

³⁾ Nach dem Protokollbuche der Fakultät waren bei der Beratung über die Teilnahme an der Bischofsweihe Löhnis und Lutterbeck für Entsendung des Dekans, aber die mehr pfarrherrlich gearteten Professoren Scharpsf und Fluck bestanden auf einer Bețeiligung der ganzen Fakultät; Löhnis blieb indessen wegen "Unwohlseins" von Mainz sern.

⁴⁾ Der Entwurf ber Anrebe, die im Wortlaut (nach Ausweis des Protofolsbuches) am 22. Juli festgelegt wurde, liegt bei den Fakultätsakten (Reskripte des Ordinariats).

logen bezieht". Die Antwort des bischöflichen Ordinariats, die erst am 7. November 1850 erging, erhielt ihren besonderen Antrieb noch burch die herbstlichen Mainzer Ferienkneipen - "Saufgelage" fagt ber Bischof - ber Giegener theologischen Berbindung; ber Defan wurde in dem Schreiben, das auch über die "schändlichen Ausschwei= fungen und Erzeffe" in Gießen das höchfte Bedauern aussprach, ge= beten, fämtliche Theologen ,auf das gemeffenste" aufzufordern, "aus der Berbindung sogleich auszutreten oder alle Hoffnung aufzugeben, bemnächst Unterstützungen ober Aufnahme in das Seminar zu erhalten". Die scharfe Ruge bes Bischofs wurde fofort von Giegen aus in die Presse gebracht, in das liberale "Frankfurter Fournal"1) so= gar mit ber hämischen Bemerkung, daß "bie völlig maglose Sarte der gewählten Ausdrücke und der dabei gemachten Borausfetungen sich nur aus einer übertragung früher gewonnener eigener Anschauungen des Studentenlebens 2) erklären läßt und allem Anschein nach hauptfächlich dazu bestimmt ift, bemnächst ein Stuppuntt für bie ichwebende Idee ber Errichtung eines Knabenseminars zu werden". Die Fafultät beschloß, zu dieser Beröffentlichung feine amtliche Erflärung zu geben.3) Sie wußte, Ketteler hatte es nicht lediglich auf bas Studentenleben abgesehen, vielmehr auch auf das Universitätsstudium; ber Fafultät felber galt der bischöfliche Borftoß. Jene trinffrohen Theologieftudenten aber, die getroffen werden follten, ftorten fich nicht an die drohende Mahnung; einige, wohl eben Leute der "Bala= tia", trieben zu Anfang des Jahres 1851 ihre Trinkgelage so weit in den Morgen hinein, daß fie fogar ben fonntäglichen Gottesdienft versäumten.4) Auch sie ahnten, daß fünftig das Studium der katholischen Theologie sich in den Mauern des bischöflichen Seminars abspielen werde. Sie genoffen noch einmal recht die akademische Freiheit.5) Giegener Theologenbammerung!

¹⁾ Frankf. Fournal 1850 Nov. 18 (Zuschrift: Gießen, ben 15. Nov.). — Die "Deutsche Zeitung" 1850 Nr. 324, Beilage S. 2 bringt eine Darmstädter Meldung vom 17. Nov. über eine Gießener Zuschrift an die "Neue Mainzer Zeitung", worin es heißt, der bischöfliche Erlaß solle "in den übertriebensten und strengsten Ausdrücken" das Verhalten der Theologen rügen, obgleich sie "zu solcher härte durchaus keine Veranlassung gegeben haben".

²⁾ Ketteler war in den Anfängen seines juristischen Studiums (1829—1830) Göttinger Korpsstudent.

³⁾ Protofollbuch der Fakultät, 20. 11. 1850.

⁴⁾ Protofollbuch der Fakultät, 21. 1. 1851.
5) Auch die Straftabellen aus den letten Semestern der theologischen Fakultät bestätigen das in ihrer Weise.

Mis Retteler seinen Novembererlaß nach Gießen sandte, galt ihm das Ende der Fakultät schon als eine ausgemachte Sache. Noch ehe ein Riertelighr feit seiner Bischofsweihe vorüber war, hatte er den ersten Schritt getan, ber ben fiegreichen bischöflichen Rampf gegen die staatliche Fakultät einleitete. Im August 1850 waren ihm von bem Ministerium des Innern - jest stand der konservative, firchenfreundliche Dalwigt an der Spite - Die Borichlage für die Befetung aweier Lehrstühle der theologischen Fakultät zur Aukerung zugestellt worden.1) Statt die Anfrage zu beantworten, schickte Retteler der Regie= rung unter dem 14. Oftober 1850 eine Denkichrift über die Errichtung einer theologischen Lehranstalt am bischöflichen Seminar zu Maing.2) Sein Begleitschreiben an das Ministerium des Innern soll fogleich mit dem ersten Sat erkennen laffen, daß bier nicht ein untertäniges Gesuch eingereicht werde: Die Denkschrift will bas Ministerium einfach unterrichten über die .. Gründe", die den Bischof "nötigen", mit seinem Seminar "wieder eine theologische Lehranstalt zu verbinden". Der Bischof erwartet also nicht eine Entschließung bes Ministeriums, die seinen Absichten erft Erfüllung ober Bersagung bringen soll; er selbst vielmehr hat beschlossen und ist entschlossen. Die Bischofspflicht der Klerikererziehung ift ihm der gegebene kirchliche Ausgangspunkt, ber gegenwärtig auch weltlich hinreichend gerecht= fertigt ift, benn es handelt fich jest barum, "ben tief in bas Bolf ein= gedrungenen, Staat und Rirche gleichmäßig mit einem allgemeinen Ruin bedrohenden Unglauben mit aller Macht zu befämpfen". Gin wahrhaft apostolischer Briesterstand ist in dieser Reit der Not ersorderlich; beshalb verlangt der Papit ohne Unterlaft Berbefferung der geiftlichen Bilbungsanstalten, beshalb beschäftigten sich bie Bischofsversammlungen der letten Jahre — er hat natürlich vor allem die große Bürzburger Berfammlung bes beutschen Epistopats vom Berbst 1848 im Auge - mit der Reform des Klerus. Sier fieht auch er verfönlich seine erfte Pflicht. Dag burch ben gegenwärtigen Zustand, ber ihm die Berbindung mit ben fünftigen Brieftern nur im eigentlichen Seminarjahre, nur mahrend "einiger weniger Monate" gewährt, ibm die Erfüllung seiner Pflicht unmöglich gemacht wird, das foll die Dentschrift zeigen. Der Begleitbrief erganzt fie nur noch durch

¹⁾ Pfülf, Retteler 1, 237.

²⁾ Daß die Denkschrift das persönliche Werk Kettelers ist, verrät ihr Wortsaut. Auch Lennigs vertrauter Brief an Bischof Räß von Straßburg vom 6. Mai 1851 zeigt das (H. Brück, Lennig S. 161), so gewiß Lennig im Einzelnen mitgearbeitet haben wird, wenn er auch nicht davon spricht.

ben wirkungsvollen hinweis auf die unter den katholischen Theologen in Gießen bestehende Studentenverbindung 1), "die ursprünglich nur aus Theologen gebildet war, der aber später auch andere Studenten beigetreten find. Bon diefer Berbindung habe ich offiziell gar keine Runde erhalten. In den Aften findet sich in den von dort eingegange= nen Berichten nicht die entfernteste Andeutung von derfelben. Nur von einer anderen Seite, und zwar von einem nichtkatholischen Ehrenmanne ist mir in der wohlwollendsten Absicht Mitteilung über die erwähnte Berbindung gemacht und das Leben derfelben als ein ganz gemeines wuftes Studentenleben geschildert worden. Leider follte ich die Wahrheit dieser Mitteilung bald erfahren. Die Mitglieder der Berbindung hatten für die Ferienzeit einen Kommers in Maing verabredet. Dieser hat nun vor einigen Bochen unter meinen Augen in Sechtsheim, mitten unter ber fatholischen Bevölkerung stattgefunden, und zwar mit allen Formen und Ausschweifungen, die immer bei einem Studentenkommers vorkommen. Fast alle Theologen, die hier anwesend waren, haben daran Anteil genommen. Und solchen jungen Leuten, die heute noch betrunken in aller Ausgelaffenheit fich dem Bolf zeigen, denen soll ich die Hände auflegen, die foll ich zu Prieftern bestellen, die foll baffelbe Bolf nach einem Jahr am Altar, auf der Rangel, im Beichtstuhl feben!" Bei biefem Zustand fann er sich im Gewissen nicht beruhigen. Er will beshalb mit dem Mainzer Seminar wieder eine theologische Lehranstalt verbinden und macht dem Ministerium "ganz ergebene Anzeige", daß er diese Absicht "bis nächste Oftern auszuführen gedenke". Er hält sich dazu befugt und glaubt, "einer höheren Genehmigung" nicht zu bedürfen. Die zu "den innersten Rechten der Kirche" gehörende kirchliche Klerikererziehung, also auch die Errichtung geiftlicher Erziehungsanstalten findet er, nach vorübergehender Bestreitung in Deutschland, durch alle neueren Gesetzgebungen wieder vollkommen zugestanden. Er beruft sich auf die Bullen "Provida solersque" und "Ad dominici gregis custodiam"2), spricht sie als "übereinkunft" mit dem papstlichen Stuhle an und läßt beren Bestimmungen über Seminar und Klerikererzieh= ung als vollgültige Ermächtigung für den Bischof gelten, obwohl doch (was auch er wissen mußte) gerade diese Bullenparagraphen von den Regierungen der Oberrheinischen Kirchenprovinz, auch der hessischen, niemals anerkannt worden waren.3) Wenn er dann durch einige Be-

¹⁾ Bgl. oben G. 44 f.

²⁾ Bgl. oben S. 29 f. 3) Bgl. oben S. 30.

stimmungen der landesherrlichen Berordnung vom 30. Januar 1830 das in dem "Konkordate" — will sagen in jenen nicht anerkannten Studen ber papftlichen Bullen - "eingeräumte Recht wesentlich beeinträchtigt" findet, so braucht er freilich nicht erst die Verordnung der Regierung durch die Verfügungen des Papstes fühn hinwegzuinterpretieren, er darf fich mit der schlichten Bemerkung begnügen: "Durch die inzwischen bewilligte unbeschränkte Studienfreiheit (§ 7 und 8 der Verordnung vom 26. Oktober 1848) 1) scheinen mir die er= wähnten Baragraphen der Verordnung vom 30. Januar 1830 jedoch von felbst beseitigt. Wenn ber Staat von den Studierenden, die sich bem Staats- ober Rirchendienste widmen wollen, der Besuch einer Universität nicht mehr verlangt und es ihnen ganglich überläßt, wie und wo sie sich zu ihrem Berufe vorbereiten wollen, so gestattet er damit auch selbstredend die Ausbildung im Seminar, die nur im Interesse bes Besuches ber Landesuniversität eine Beschränkung erlitten hatte". Retteler spielt so die Gesetzgebung des Großherzogtums gegen die Regierung felbst aus. Er beruft sich zugleich auf das Beispiel ber größeren Staaten Deutschlands - die gunstigen Kirchenparagraphen der preußischen Verfassung sollen dabei natürlich in Darmstadt befonders fühlbar mahnen - und auf die erprobte "milde Gefinnung" ber großherzoglichen Regierung. Der Schluß des Schreibens ift besonders flug abgestimmt auf die Empfindungen und Berechnungen bieses Ministeriums Dalwigt, das für seinen Rampf mit dem Radikalismus auf die kirchliche Hilfe angewiesen war und doch der Kirche gegenüber von bürokratisch-absolutistischen Reigungen nicht recht frei werden zu wollen schien. Retteler erbittet für die Durchführung seiner Absicht, "die gewiß ebenso im Interesse bes Staates wie im Intereffe ber Kirche liegt", geradezu Unterstützung. Es könnte als breifte Naivität erscheinen, daß er für die von ihm geplante Berbrangung der staatlichen Fakultät durch seine bischöfliche Klerikerschule auch noch die Mittel des Staates beauspruchte. Aber war es nicht vielmehr feine Berechnung? Konnte die Regierung, wenn sie sich ihm versagen wollte, nicht gerade durch die Vermutung, daß sein Blan ohne ihre Geld= hilse scheitern werde, wenigstens von ausdrücklichem Berbote, von offenem Widerstand abgehalten werben? War fie aber, im Ginne ihrer firchenfreundlichen Saltung bei ber Erhebung Rettelers, auch jest zur Nachgiebigkeit fähig, fo follte ber Schluffat bes Bischofsbriefes ihr das Verständnis schärfen für den politischen Gewinn sol-

¹⁾ Bgl. oben S. 45.

cher Kirchenfreundschaft: "Wenn die Bildung des Klerus mir, wie es die Kirche sordert, wieder übergeben wird, wenn es mir möglich gemacht wird, den Klerus, wie die Bulle sich ausdrückt, im Seminar nach den Satungen des Konzils von Trient zu erziehen und zu bilben, dann bin auch ich gern bereit, jede Verantwortlichkeit für das Wirken des so gebildeten Klerus zu übernehmen und dafür einzustehen, daß der Klerus in guten und bösen Tagen Gott geben wird, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist."

Die kirchliche und persönliche Begründung der bischöflichen Absicht ift die eigentliche Aufgabe der Dentichrift felbft. Dieje "Dentschrift" will nicht bloß die Zweckmäßigkeit, vielmehr die Notwendigkeit der bischöslichen Lehranstalt zunächst einmal kirchlich erweisen. Der Bischof darf nur dem die Beihe erteilen, den er für würdig erkennt; bei Prüfung der Bürdigkeit aber darf er sich nicht "mit irgend welcher offiziofen Scheinsicherheit begnügen", er muß vielmehr gemäß firchlicher Vorschrift ben Kandidaten "eine Reihe von Jahren unter seinen Augen" gehabt haben. Die tridentinische Borschrift, daß zwi= schen ben niederen Weihen und bem Subdiakonat, zwischen diesem und dem Diakonat, zwischen Diakonat und Briefterweihe je ein Sahr liegen foll, bedingt "ein mindeftens breijähriges Roviziat unter den Augen des Bischofs". Jett aber fommen die Kandidaten nach breijährigem Universitätsbesuche nur für ein Jahr in das bischöf= liche Seminar. Der Bischof kennt sie nicht, und die Roten der Gießener Professoren, die felbst eine zuverlässige Erkenntnis bei der Art des Universitätslebens gar nicht gewinnen können, sind ihm kein Ersag für eigene Wahrnehmung und Beurteilung. Überdies — so fügt ber Bischof geschickt hinzu - ift es eine Sarte, wenn der Bischof den ungeeigneten Kandidaten nach Bollendung des ganzen Studiums gurudweist; er ist dazu verpflichtet, wird sich aber die zum Teil begrünbeten Borwürfe ber Betroffenen aufladen. Gerade die bisherige Studienweise aber verschuldet es, daß manche über ihren Beruf nicht ins Rlare kommen. Um Bischjofsfige lernt ber Kanbidat das flerikale Leben und beffen Pflichten aus eigener Anschauung und durch eigene Erfahrung kennen, an ber Universität bagegen - so behauptet die Denkschrift — fast nichts als das Studentenleben, und "plöglich wird er nun aus der so ganz und gar fremdartigen, zumeist gerade ent= gegengesetten Atmosphäre ber Universität in das Seminar versett".

Die bischöfliche Pflicht der Priestererziehung 1), die Berantwort-

¹⁾ Aus dem im Folgenden verwerteten Mittelftude der ungedruckten bischöf-

lichkeit bes Bischofs für die Beranbildung würdiger Seelsorger faßt Retteler - und gewiß nicht einfach aus der taktischen Erwägung des Augenblicks heraus - gang personlich: wohl hat der Bischof seine Belfer bei der Briefterausbildung, "er felbst aber foll der Leiter und bie Seele ber gangen geistlichen Erziehung fein und bleiben". Für die sittlich-religiöse Erziehung zu priesterlicher Vollkommenheit aber ist ihm die Universität nicht der geeignete Ort; die Ansicht vollends, daß die Bekanntichaft mit der Welt, ihren Versuchungen und Gunden eine notwendige Bildungsstufe im sittlichen Lebensprozesse sei, etflärt er für gänzlich außerhalb des Christentums stehend, da ja Christus vielmehr die Meidung der Sünde lehre. Die notwendige Bürgichaft für die Durchführung der von der Rirche gewollten Rlerikererziehung im Geiste auch des Konzils von Trient, dessen Bestimmungen über die Anabensemingre er dem Ministerium im latei= nischen Wortlaute darbietet, - die Voraussetzung der Erfüllung dieser bischöflichen Gewissenspflicht ist die Ausbildung der Theologen in der vom Bischofe geleiteten Unstalt. Daß etwa wissenschaftlich in Mainz weniger geleistet werden follte als in Gießen, bestreitet Rette-Ier: jur Begründung feiner Meinung gibt er freilich neben bem Sinweis auf die nütliche Zurudgezogenheit des Seminarlebens nur die selbstfichere Feststellung, daß die Kirche den Bischof verpflichte, "es an nichts fehlen zu lassen, was die Bissenschaftlichkeit unter dem Alerus fördert". Er sucht dann gar in der Forderung der Wissen= schaftlichkeit eine neue Stüte für ben Seminarplan zu gewinnen. Die Mainzer theologische Lehranstalt sollte das "wissenschaftliche Zentrum" für ben Diözesanklerus bilden. Die Fakultät in Giegen "kann" das nicht, weil sie tatsächlich ganz außerhalb des katholischen Teils bes Großherzogtums liegt und darum dem Klerus und dem kirchlichen Leben der Diözese allzu fernsteht. Die Denkschrift erspart der Regierung natürlich auch nicht den Fingerzeig auf die besondere Mainzer Berechtigung: hat ein Bischofssit überhaupt, so hat — man hört neben dem Westfalen Ketteler den Mainzer Lennig sprechen — nament= lich diese durch ihre Bedeutung so ehrwürdige Stadt Mainz, die überdies als' ehemaliger Sit einer berühmten Universität ihre besonderen Rechte geltend machen kann, einen Anspruch auf eine Stätte katholischer Wissenschaft.

lichen Denkschrift einiges bei H. Brück, Geschichte der kathol. Kirche im 19. Jahrh. 3 (1896), S. 354—357; 2. Aufl. von J. B. Kißling, 1905, S. 371—373. — Bgl. auch Kettelers Ansprache an die Zöglinge des bischöft. Seminars, 5. 5. 1851: Brück, Lennig S. 160 Anm. 7.

Much die Erfüllung der eigentlichen Aufgabe des bestehenden Priesterseminars, die prattische Ausbildung der fünftigen Priester. sieht Ketteler bei ber bisherigen Studieneinrichtung als unmöglich an; das eine Sahr im Priesterseminar ift für die praftische Durch= bildung "gänglich ungureichend". Und schließlich ift es ihm ein Grund von durchschlagender Bichtigfeit, daß den Kosten des Gießener Aufent= halts nur die Mittel der wenigsten Theologiestudenten gewachsen sind, daß darum die meisten nach Ablauf der Studienzeit verschuldet sind; neben den Rudständen an Rolleggeld und der Berpflichtung gegenüber bem Seminarfonds haben viele auch private Schulben zu tragen 1); sie werden während ihrer Universitätszeit durch ihre Schuldenlast gequält und "müffen sich &. T. viel Berationen von Geld= maklern und Juden gefallen laffen", fie find als Kaplane und Pfarrer Jahre lang bem Drucke ber Schulden und bem Drängen ber Gläubiger ausgesett - materielle Belastung, die auch zu moralischer zu füh= ren pfleat!

Im Schlußabschnitte der Denkschrift wird die Meinung, daß die früheren Bischöfe die Fakultät in Gießen genehm gehalten hätten, für falsch erklärt; vielmehr habe "seit Errichtung der Fakultät die kirchliche Behörde in übereinstimmung mit dem Klerus nicht aufgehört, dagegen zu remonstrieren und für die Erziehung der Kleriker in Mainz sich auszusprechen. Ketteler beruft sich auf den vom Domkapitel veranlaßten Bericht des Bischofs Burg vom 28. Februar 1830, auf eine unter dem erwählten Bischof Humann vier Jahre später aufgesetze Eingabe des Domkapitels und schließlich gar auf Bischof Kaisers Kede in der Ersten Kammer?); er meint, daß "der" Klerus der Mainzer Diözese eine theologische Lehranstalt in Mainz als dringendes Bedürfnis bezeichnet habe, und kommt so zu dem erswünschten Ergebnis, daß "es an kontinuierlicher Einsprache gegen das Studium in Gießen nicht gesehlt" habe.

Man kann die Beweiskraft dieser Darlegungen mit Grund bestreiten. Daß Ketteler selbst nicht von Zweiseln frei war, daß er aber sein Vorgehen überhaupt nicht von irgend einer Beweissührung abhängig gemacht wissen wollte, das zeigt noch einmal aus bestimmteste der Schlußsaß seiner Denkschrift: "Wenn aber auch frühere Vischöse, der Ungunst der Zeiten weichend, nachgaben und duldeten, was sie vielleicht nicht hindern konnten, so muß fürwahr die Gegen-

¹⁾ Auch hierfür ließen fich aus ben Fakultätsakten Belege beibringen.

²⁾ Bgl. oben S. 39.

wart an den Bischof eine andere Aufgabe stellen, indem nicht nur die gesahrdrohenden Zeitverhältnisse eine den Bedürfnissen und Grundsätzen der Kirche mehr entsprechende Bildungsweise des Klerus mit gestieterischer Notwendigkeit verlangen, sondern außerdem auch die Gesetzgebung des Staates solche Abänderung ersahren hat, daß der Gelstendmachung des unveräußerlichen Erziehungsrechtes des Bischofs mit Grund nicht das Mindeste mehr in den Beg gelegt werden kann".

Die Regierung hatte nun freilich in Bahrheit dem Bischofe fehr viel in den Weg legen können. Rettelers Gingabe ift von jenem Geifte beherricht, der die Burzburger Beschlusse und Kundgebungen vom Berbst 1848 gur ersten großen bischöflichen Rampfandrohung an die beutschen Regierungen gemacht hatte, der bald darauf in den statt= lichen Denkschriften bes oberrheinischen Epistopats zur unmittelbaren Rampfansage führen sollte. Der Grundgedanke ift überall der gleiche: unendliche überlegenheit alles Geiftlichen über bas Weltliche. Bo die staatliche Gesetzgebung dem Kirchenrechte widerstreitet, hat sie ihm zu weichen; es darf keine weltliche Borschrift bestehen, von der das geiftliche Wesen in seiner Tiefe verlett werden konnte. Die Darmstädter Regierung brauchte nicht in einer engherzigen Auslegung bes Staatsfirchenrechts befangen gu fein, um fich aufguraffen gur Bereitelung der Absicht des Bischofs, fraft eigener Machtvollkommenheit die theologische Ausbildung der fünftigen Geiftlichen von der staatlichen Fakultät in Gießen an das bischöfliche Seminar in Mainz zu verlegen. Die Regierung hatte hier nicht nur eigenes Recht zu verteidigen, sie war auch vertragsmäßig gebunden.1) War man in Darmstadt willens, das Begehren abzuweisen, so konnte und mußte man fich sofort und bestimmt auf die staatlichen Berfügungen und auf die Berträge mit den anderen oberrheinischen Regierungen berufen.

Nichts davon geschah. Man behandelte in Darmstadt die bischöfsliche Eingabe, wie man es wohl mit einer wenig wichtigen und sehr lästigen Sache hält: man ließ sie liegen. Am 21. Oktober 1850 traf die Denkschrift nebst dem Begleitschreiben beim Ministerium d. J. ein. Am 20. November erst beschäftigte sich das Ministerium mit ihr; es wurde zwar beschlossen, nach 14 Tagen wieder darauf zurückzustommen, aber es ersolgte nichts. Dabei hatte inzwischen die bischöfsliche Diplomatie sich sogar behutsam nach außen vorgewagt. Ansang November brachte der damals halbmonatlich erscheinende, von Kettelers geistlichen Helsern Moufang und Heinrich geleitete "Katholit" eine

¹⁾ Bgl. oben S. 29 f.

Mainzer kirchliche Nachricht vom 25. Oktober: "Man spricht im Publikum viel von der Rückverlegung der theologischen Lehranstalt in Gießen in das hiesige Seminar. Etwas Definitives ist darüber noch nicht bekannt geworden".1)

Das Schweigen ber Regierung läßt eine doppelte Deutung zu. Entweder war die maggebende Stelle - und maggebend war in ben Kirchenfragen zumeist der katholische Ministerialrat Freiherr Franz von Rieffel — schon jest entschlossen, den Bischof ruhig gewähren zu laffen, oder die Regierung ließ fich durch die Bitte des Bischofs um finanzielle Beihilfe tatsächlich über seine Aussichten täuschen und schwieg in dem Glauben, er werde ohne staatliche Mittel nichts unternehmen können. Es ist möglich, daß Dalwigk, daß gar Rieffel diesen Glauben hegte.2) Etwas anderes war doch wichtiger. Retteler verwies nicht umsonst auf den politischen Segen priesterlicher Arbeit, auf die unheilvolle politische Auswirfung unfirchlicher Gefinnung. In Mainz war man fich flar darüber, daß das Ministerium Dalwigk mit seinem Abscheu vor allem Liberalismus, seiner Kampfbereitschaft gegen alles Demokratische, die sich soeben in der Auflösung der widerspenstigen Zweiten Kammer (27. Gept. 1850) und in der Aufhebung der Preffreiheit (4. Oft.) schon bewährt hatte, daß dieses tonservative Ministerium mit ben absolutistischen Reigungen Rudsicht nehmen wollte und Rücksicht nehmen mußte auf die konservative Macht der Kirche, auf den Mainzer Bischof, von dessen Willenskraft und Wirkungsmöglichkeiten die Regierung durch sein erstes Auftreten schon einen Begriff bekommen hatte. Es ist nicht anders: diese Regie= rung wollte den Bischof an sich fesseln, aber sie fürchtete ihn zugleich. Wenn nicht durch jene Absicht, so wurde fie durch diese Empfindung Bu vorsichtiger Buruchaltung bestimmt. Retteler ließ in seiner Gin= gabe erkennen, daß er auf die Duldung des Ministeriums rechne, vor allem aber, daß eine Ablehnung der Regierung auf seinen Kampfwillen stoßen werde.

Das Jahr 1850 ging zu Ende, ohne daß das Ministerium sich von selbst geregt hätte oder in seinem Schweigen gestört worden wäre. Ketteler hatte natürlich keinen Grund, auf eine Außerung der Regierung zu dringen. Ihm war keine Antwort auch eine Antwort; er

^{1) &}quot;Katholit" N. F. 2 (1850), S. 379; Pfülf, Retteler 1, 237.

²⁾ Lennig urteilt in dem Triumphbriefe, den er 6. 5. 1851 an Bischof Räß von Straßburg schrieb (Brück, Lennig 162), wohl zu bestimmt und ohne Berücksichtigung der politischen Zusammenhänge: "Die Herren in Darmstadt hielten das, weil sie kein Gelb gaben, für eine Unmöglichkeit und waren ganz unbesorgt".

hatte seine Absichten beutlich genug angefündigt und er war der Mann, fie durchzuführen. Aber eine Stelle gab es, die fich regen mußte, sobald fie von ben bischöflichen Planen hörte. Auf welchem Wege die katholische Fakultät im Spätjahre 1850 etwas erfuhr, läßt sich nicht nachweisen. Jedenfalls wurde die Fakultät nicht sofort und nicht ge= nau unterrichtet, denn ihr Mitglied und Geschichtschreiber Anton Lutterbeck meint 1) irrigerweise - er selbst fügt ein vorsichtiges "heißt es" ein -, im November erft habe Ketteler fein Vorhaben dem Mini= sterium mitgeteilt. Anfang Dezember sprach die Presse bestimmt 2) von dem bischöflichen "Antrag" auf "Berlegung" der Fakultät nach Mainz. Der Gesamtsenat der Universität, durch einen Antrag bes Professors Julius Wilbrand vom 12. Dezember 1850 angeregt 3), richtete am 3. Januar 1851 an die Regierung eine Gingabe für die bedrohte Fakultät. Diese selbst hielt es "bei ihrer doppelten Stellung zur kirchlichen und weltlichen Behörde" für angemessen, sich von der Behandlung der Sache im Senat fernzuhalten "und abzuwarten, bis fie von höchster Stelle unmittelbar zu einem Gutachten aufgefordert werden follte".4) Die Eingabe bes Senats beruft sich auf die feit einiger Zeit vielfach auftauchenden Gerüchte über eine Verlegung der katholisch-theologischen Fakultät nach Mainz, betont auch die "so hohe Wichtigkeit diefes Gegenstandes", beschränkt sich aber auf die Bitte, die Regierung mochte bor einer Entschließung über berartige Antrage die Universität hören und biefer auch die für eine Berlegung

¹⁾ Gesch. der Fakultät S. 85. — Bielleicht ging die Kenntnis der Fakultät auch nur auf Zeitungsäußerumgen zurück; vgl. die vorige Seite Ann. 1 und oben S. 47.

²⁾ So die verbreitete "Oberpostamtszeitung" vom 10. 12. 1850, Beiblatt.

³⁾ Universitätsarchiv, Aften betr. die Gerüchte über Berlegung der kath.theol. Fak. nach Mainz. Der zustimmende Bortrag des Senatsreserenten v. Ritgen
(R. gehörte zu den katholischen Westfalen an der Universität), 14. 12. 1850, erklärt, es sei steitberzeugung und Wunsch der ganzen Universität, die "in erfreulicher Weise" blühende Fakultät beizubehalten; auch bestehe die Gesahr, daß nach der
einen Fakultät auch die übrigen einmal — auf Wunsch der Stadt Mainz und
der Provinz — nach Mainz verlegt werden könnten. (R. bemerkte also nicht, daß der
Unstöß durchaus vom Bischof herkam und daß es sich nicht um "Verlegung", sondern um Ersezung der Fakultät handelte.) — Der Gießener Bürgermeister Ferber
(an den Rektor, 28. 12. 1850) bat, daß Rektor und Senat dahin wirken möchten,
"diesen Verlust von unserer Stadt und Universität abzuvenden".

⁴⁾ Fakultät an die Landesuniversität, 3. 1. 1851. Auch als Beilage zu dem Gesuche der Landesuniversität an das Min. d. J. (Alten des Min. XIII 4, Bd. 1). Der — gleich seinem Borgänger Linde — katholische Universitätskanzler Birnbaum, der an der Senatssizung teilnahm, scheint sich (vgl. Lutterbeck S. 46) auch persönlich für die Fakultät eingesetz zu haben.

der Fakultät etwa vorgebrachten Gründe mitteilen. Am 10. Januar erhielt das Ministerium dieses Gesuch nebst der Fakultätserklärung, die ja zu einer Außerung förmlich herausforderte. Aber die Regierung antwortete der Universität überhaupt nicht. Der Landtag allerdings, so gefügig er nach ber Kammerauflösung war, nötigte bas Ministerium, dem Bischof gegenüber wenigstens den Schein des Sandelns anzunehmen. Die erfte, Mitte Januar 1851 geftellte Unfrage bes Abgeordneten Hofmann von Friedberg, ob die katholisch=theologische Fakultät wirklich von Gießen nach Mainz verlegt werde, war allerdings wirkungslos geblieben. Nur daß die Presse die Sache eifrig aufgriff. Wie sehr man sich damals schon in Mainz gesichert fühle, verriet das dem geistlichen Kreise Kettelers innig verbundene "Mainzer Journal" in einer fast überkühnen Außerung vom 22. Januar 1), die ihren triumphierenden Hohn durch die verdächtige Betonung ihres "privaten" Charafters gewiß nicht milberte: "Unseres Wissens ist in der ganzen Sache noch nichts entschie ben, weshalb wir auch seither geschwiegen haben. Die Entscheidung selbst kann übrigens un= serer Privatansicht nach nicht zweifelhaft sein und es wird im schlimmsten Falle die Fakultät in Gießen bleiben, die Studieren= den aber werden nach Mainz kommen. Es ist das, wie gesagt, nur unsere Privatansicht, die sich auf ähnliche Borgänge in andern Ländern ftüst". Am 1. April brachte ber Abgeordnete Hofmann zum zweiten Male die Fakultätsfrage vor die Kammer.2) Dar= aufhin erst, fast ein halbes Jahr nach Einlauf der bischöflichen Denkschrift, ließ das Ministerium das erste amtliche Wort nach Mainz ge= langen. Die Interpellation hatte das Gerücht aufgegriffen, daß die Lehranstalt am bischöflichen Seminare bald eröffnet werden solle; die Tagesblätter berichteten bavon.

Das Ministerium, das ja seit Monaten über die Absichten Kettelers unterrichtet war und über die Vorbereitung der bischöflichen

¹⁾ Mainzer Journal 1851 Nr. 19 (Bemerkung der Redaktion zu einem Bericht über die Darmstädter Landtagsverhandkungen). — Am 22. Okt. 1850 schon standen im "Journal" (Nr. 249, Beilage) einige, in Mainz unter dem 19. Okt. geschriebene spöttische Glossen zu einem Artikel des L-Korrespondenten der "Deutsichen Zeitung", der damals schon, also unmittelbar nach Abgang der Denkschrift (vgl. oben S. 48) meldete, der Bischof habe "bei dar Regierung beantragt, eine Schule zur Ausbildung von Theologen in Mainz zu errichten", und dazu bemerkte: "Ob die Regierung willsähig sein wird? Warum nicht: die Reaktion geht stets mit dem Ultramontanismus Hand in Hand, ohne zu beachten, daß dieser nie die Iwede des Staates, sondern nur seine eigenen selbstsüchtigen Zwecke versolgt."

2) Verhandlungen 1851, Protokolle 2, Protokoll 25 S. 2. Bgl. Brück² 3, 374.

Oftergabe nicht im Zweifel fein konnte, mußte nach der Interpellation vom bischöflichen Ordinariat einen Bericht einfordern. Nun aber hatte man es auch in Mainz nicht eben eilig. Erst am 24. April beantwortete das Ordinariat die vom 8. April datierte, am 10. abge= fandte Ministerialverfügung. Der Ordinariatsbericht ist von dem greisen Domdekan Hoefer unterzeichnet, ist aber recht eigentlich eine bischöfliche Antwort. Der Anfang schon verrät die feste Entschlossen= heit des Bischofs und zugleich, nicht ohne einen leicht ironischen Ginichlag, fein Siegesbewußtsein: "Bie der hochwürdigste Berr Bischof am 15. Oktober vorigen Jahres dem Großh. Ministerium anzuzeigen die Ehre hatte, wird das hiefige Seminar allerdings vom 1. Mai anfänglich wieder eine folche Einrichtung erhalten, daß die Randidaten der Theologie auch ihre vollständige wissenschaftliche Ausbildung dort empfangen können. In der dem erwähnten Schreiben beigefügten Denkschrift sind alle Gründe dieser Magregel so erschöpfend angegeben, daß wir uns nur darauf beziehen konnen." Nur die rechtliche Begründung foll noch durch die Behauptung verftärkt werden, daß es fich nicht um die Errichtung einer neuen Anstalt handle, sondern lediglich um den vollen und ungeschmälerten Gebrauch eines unbestrittenen Rechtes. Die Gedanken der bischöflichen Denkschrift kehrten hier in verschärfender Verfürzung wieder. Seit "undenklicher Zeit" hat die katholische Kirche in Mainz das Recht auf eine bischöfliche Lehranstalt für den Klerus. Dieses von der Kirche untrennbare Recht ist - so wird jest noch schneidender als früher gesagt - in seinem vollen Umfange durch Staatsverträge der Großh. Regierung mit dem papst= lichen Stuhle, durch die Bullen "Provida solersque" und "Ad dominici gregis custodiam" anerkannt worden. Die bischöfliche Lehr= anstalt bestand auch nach ber "einseitig vom Staate ausgegangenen Gesetzgebung bes Sahres 1830" weiter. Der staatliche Zwang jum Besuche der katholischen Fakultät in Giegen berührte nicht das bischöfliche Recht der Klerikerausbildung als solches; er "verkummerte nur zeitweise die Ausübung dieses Rechtes, weil der Bischof genötigt war, die Ausbildungszeit für das Seminar zu beschränken". Mit der neuen Studienfreiheit ist der Zwang beseitigt, das Recht der Kirche kann wieber ungeschmälert gelten. "Benn daber ber Interpellant von einer Gefahr spricht, die der Landesuniversität drohen foll, so ift nur mit alten Rechtsgrundsat zu erwidern: Qui jure suo utitur, nemini facit iniuriam". Die Erwartung und bas Sicherheitsgefühl bes Bischofs selbst verraten sich in den Schluftworten des Ordinariatsberichts, die auch hier in aller Kurze einen Gedanken der wenige

Wochen zuvor vom oberrheinischen Spistopat den Regierungen eingereichten Denkschrift aufgreisen, ohne sich doch auf sie zu berusen: "Endslich erscheint es überstüssig, bei dieser Gelegenheit noch insbesondere die Notwendigkeit einer freieren Stellung der Kirche überhaupt herbeiszuziehen und auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Diese Notwensdigkeit erkennen fast alle Staaten Europas, und die beiden Großemächte in Deutschland haben ihm so vollständig entsprochen, daß eine Wiederkehr zu früheren Zuständen in dieser Beziehung unmöglich ist".

Man sieht: dieser Bericht kennt keine Rechtszweifel und will sie vor allem auch nicht bei der Regierung vermuten; er kennt nur eindeutige firchliche Rechtsansprüche, und ihre für die nächste Zufunft erwartete Durchsetzung macht er für die Gegenwart gleichsam schon zur Tatsache. Mit diesem schöpferischen Gelbstvertrauen, mit einer solchen Geste der Selbstverständlichkeit sollte nun freilich das geistliche Mainz sogar bei diesem weltlichen Darmstadt nicht einsach sich begnügen dürfen. Diefer verspätete Ordinariatsbericht vom 24. April 1851 ist so rasch befördert worden, daß er am 25. beim Ministerium einlief. Aber drei Tage zuvor schon hatte der Ministerialrat v. Rieffel, offenbar auch bürokratisch verstimmt über die berechnete Mainzer Saumseligkeit, zugleich mit ber förmlichen Ginmahnung des Berichtes ein Ministerialschreiben an Retteler selbst aufgesett. Es ging sofort mit Dalwigks Unterschrift ab 1) und hat vielleicht auf die schleunige Aussertigung des Ordinariatsberichts noch eingewirft. Rieffel verrät auch hier seine grundsäpliche Neigung, der katholischen Kirche, die auch seine Kirche war, Entgegenkommen zu zeigen. Er, ber Staatsbeamte, kann natürlich nicht nach dem Borbilde des Bischofs Staatsrecht durch Kirchenrecht erseten. Das Ministerialschreiben macht benn auch dem Bischofe klar, daß für die Ausführung seines Planes die ausdrückliche Zustimmung des Ministeriums gesetzlich unbedingt erforder= lich sei — "indem ohne Genehmigung der Regierung überhaupt keine öffentliche Lehranstalt errichtet werden darf" —, daß die Borschriften der Berordnung vom 30. Januar 1830 (§ 26 und § 27) wieder nur durch eine Verordnung abgeändert werden könnten und keineswegs durch die im Oftober 1848 gewährte Studienfreiheit schon beseitigt seien.2) Diesem Hinweis auf die rechtliche Notwendigkeit der ministe= riellen Genehmigung geht voraus die Feststellung der politischen Un-

¹⁾ Ministerium d. J. an K., Darmstadt 22. 4. 1851. Konzept von der Hand Rieffels, der am Rande mit Bleistist vermerkte: Sogleich abzuschreiben und zu spedieren.

²⁾ Diese Tatsache wurde wie von dem Bischofe jo von seinen Berteidigern

möglichkeit, die Genehmigung jest schon zu gewähren: die Frage banat mit der Neuordnung der Berhältnisse von Staat und Kirche gufammen, "fann" also ohne vorherige Verständigung unter den bei ber Oberrheinischen Kirchenprovinz beteiligten Regierungen nicht erledigt werden. Es ift wie eine mahnende Berufung an Kettelers Takt. flingt zugleich nach unbestimmt abweisender Bestimmtheit, wenn Rieffel hier die Worte wählt: "Bur Erzielung einer folden Verständigung im Wege kommiffarischer Verhandlungen find bereits die nötigen Ginleitungen getroffen. Che und bevor aber die Grundzüge der in der bisherigen Gesetzgebung vorzunehmenden Abanderungen unter ben gedachten Regierungen festgestellt find, seben wir uns außer Stande, unsere Genehmigung zur Verbindung einer theologischen Lehranstalt mit dem bischöflichen Seminar zu erteilen." Daß das hinausschieben der Entschließung auf die bischöfliche Eingabe nebenbei auch mit dem Mangel an Geldmitteln begründet wurde und mit der Notwendiakeit einer, nur unter "großen Schwierigkeiten" zu erwirkenden finanziellen Bereinbarung mit den Landständen — das freilich konnte den Bischof höchstens in dem Glauben bestärken, daß die Regierung ihn durch Berweigerung der Mittel hemmen zu können wähne. Und klang nicht der Schluß des Ministerialichreibens viel eher wie eine angitlich beichwörende Bitte, als daß er den festen Willen der Regierung offenbart hatte, feine bischöfliche Eigenmächtigkeit zu dulben? "Bir muffen 1) aus den angeführten Gründen dringend wünschen, daß jedes Boranschreiten hinsichtlich ber Errichtung einer fatholisch-theologischen Lehranstalt an dem Priesterseminar vorerst und unter allen Umstänben bis dahin ausgesett bleibe, wo wir uns in der Lage befinden, Ihnen befinitive Entschließung zugehen zu laffen. Bei bem aufrichtigen und zu jeder Zeit betätigten Bestreben der Regierung, die firchlichen Behörden in ihrem hohen Berufe nach Kräften zu unterstützen, dürfen wir erwarten, daß uns feine Berlegenheiten bereitet werben, die unausbleiblich find, wenn ohne Rücksicht auf die obwaltenden schwierigen Berhältniffe und die nirgends ausdrücklich aufgehobenen, bemnady noch immer in Kraft bestehenden gesetlichen Vorschriften einseitig vorgeschritten wird."

Ketteler war auch jest vielleicht durch private Nachrichten über die bei allem papierenem Einsprucheiser recht friedlichen Darmstädter Absichten unmittelbar unterrichtet. Jedenfalls schätzte er die Regie-

geflissentlich übergangen, z. B. von Ebuard Seit, Die kathol. Kirchenangelegensheit im Großh. Hessen (1861) S. 64 ff., auch S. 93 ff. — Bgl. unten S. 66.

¹⁾ Diese Stelle auch gedruckt bei Brud-Rigling 3, 374 f.

rung richtig ein, wenn er es wagte, ihr offen den Behorfam in diefer Sache aufzufündigen, wenn er in dem Augenblicke, da das Ministerium feierlich und formlich jedes weitere Borgeben unterfagte, ebenfo feier= lich und förmlich die verbotene Lehranstalt eröffnete. Man könnte ben Kampf der Briefe und Beteuerungen zwischen Bischof und Ministerium bramatisch nennen, wenn die Gewißheit des Sieges der geiftlichen Seite nicht von vornherein allzu deutlich hervorträte. Ketteler war berechtigt, in seinem "Bericht" vom 28. April 1) das Ministerium daran zu erinnern, daß er jest nur tatfächlich zu tun im Begriffe stand, was er schon im Oktober als sein freies Recht angefündigt hatte, daß er die Ausführung eben für diese Ofterzeit angesagt hatte. Mit jener geistlichen Baterlichkeit, von der er seinen Schreiben an diese Regierung gern und gewiß nicht ohne guten Grund etwas mitgab, entwertet er das Staatsrecht durch das bischöfliche Bewissen: seine Denkschrift sollte der Regierung beweisen, "daß ich mich durch den Andrang der Zeitverhältnisse in einer Lage befinde, wo ich ohne Berrat an der Kirche, an dem Seelenheil der mir anvertrauten Gläubigen, an dem wahren Bohle des Staates, die Angelegenheit nicht aufschieben durfe, daß sie für mich zu einer Gemissengangelegenheit geworden sei." Zugleich nutte er den Vorteil, der ihm aus dem Schweigen der Regierung erwuchs, mit liebenswürdiger Rücksichtslosigkeit aus: "Es würde mir zum Troste gereicht haben, wenn die höchste Staatsregierung dieser meiner Absicht, wie ich fie in der Denkschrift zu entwickeln bemüht war, anerkennend entgegengekommen wäre; jedenfalls aber war ich doch ohne Anmaßung zu dem Erwarten berechtigt, daß eine etwaige Einsprache gegen mein mit solcher Offenheit und so unumwundenem Bertrauen ausgesprochenes Vorhaben mir wenigstens noch zur rechten Zeit und nicht erst mit dem Termine selbst zugehen würde, den ich als zur Ausführung meiner Absicht bestimmt in meiner Ein= gabe bezeichnet habe." Das Schweigen bes Ministeriums nahm er also für Zustimmung und "traf baher seit etwa vier Wochen alle Borfehrungen zur Aufnahme ber Studenten". Jest, da die Professoren berufen, die Studenten angenommen sind, unmittelbar vor der Er= öffnung der Lehranstalt fordert das Ministerium, er solle "unter allen Umständen" davon absehen. Er fühlt "gang" ben Ernst seiner Lage. "Nachdem ich aber in dieser Sache nach bestem Wissen und Gewissen offen und aufrichtig gehandelt habe, glaube ich mit aller Ehrfurcht,

¹⁾ Bericht bes Bischofs von Mainz an das Min. d. J., Mainz 28. 4. 1851.
— Bleistiftvermerk von Dalwigks Hand: Sogleich dem Fh. v. Rieffel.

aber auch mit aller Entschiedenheit antworten zu müssen, daß ich nicht bavon absehen kann, der Lehranstalt am Seminar die beabsichtigte Einrichtung zu geben und fie am 1. Mai zu eröffnen." "Jeden Schein einer Anmagung" meint er damit zu vermeiden, daß er sein Recht und seine Pflicht noch einmal furz begründet. Es ift die alte Beweißführung. Rur der eine Sauptvunkt aus ihr foll fritisch herausge= griffen werden. Die am 12. Oktober 1829 vollzogene landesherrliche Berkündigung der beiden Bullen von 1821 und 1827 1) gewährt die Staatsgenehmigung ausdrücklich nur für die Errichtung der Bistumer mit den Domkapiteln und die Besetzung der Bischofftuble und Domprabenden, nicht aber für die papstliche Borichrift über Klerikererziehung. Dennoch behauptet der Bischof, der "feierliche Bertrag mit dem papstlichen Stuhle" werde durch die Paragraphen über die Briefterausbildung in der landesberrlichen Berordnung vom 30. 3anuar 1830 2) "einfeitig wieder vernichtet und aufgehoben", falls man diese Paragraphen, wie es in dem Ministerialschreiben vom 22. April geschehe, lediglich nach dem Wortlaute nehme "ohne Rücksicht auf das, was vorhergegangen und gefolgt ist, ohne Rücksicht auf Staatsverträge und wohlerworbene Rechte der Kirche". Die Bullen allein alfo find maggebend für den Bischof und muffen maggebend sein für die Regierung, die es überdies lernen foll, felbst für ihre eigenen Berordnungen die bischöfliche Auslegung gelten zu laffen. Darum eben also im Grunde doch nur, weil er nicht sehen will, daß für die Regierung natürlich nicht die Bullenfäte, die sie niemals anerkannt hat. gelten konnten, sondern lediglich das, was ihre eigene Berordnung von 1830 bestimmte -, darum eben folgerte Retteler aus bem von ihm tonftruierten Biderfpruch zwischen der Berkundigung vom 12. Oktober 1829 und der Verordnung vom 30. Januar 1830 — "ich glaube nicht, daß ein absoluterer Widerspruch möglich ist" - mit jener bei ihm nie versagenden glücklichen Entschiedenheit, die dem firchlichen Begriffe von Reriferbilbung widersprechenden Bestimmungen der Verordnung seien rechtlos; denn die Absicht, "das einseitig wieber aufzuheben, was drei Monate früher durch einen Staatsakt feier= lid; zugefichert war", sei "eine rechtliche und moralische Unmöglich= feit".

Auch jest 3) erhebt er den Anspruch, in der Haltung des Bischofs Burg und des Domkapitels einen Beweis für das rechtliche und tat-

¹⁾ Bgl. oben S. 30.

²⁾ Vgl. oben S. 29.

³⁾ Bgl. oben S. 53.

sächliche Weiterbestehen der bischösslichen Lehranstalt erblicken zu dürfen. Die Regierungsforderung erfüllen, heißt ihm darum, ein weiteres "heiliges Recht der Kirche aufgeben und selbst das verlieren, was meinen Vorgängern von bischösslichen Rechten noch belassen war". Das Schreiben des Ministeriums sept ihn also in die Lage 1), "nach der einen oder der anderen Seite einer Autorität entgegen handeln zu müssen, die zwar beide auf Gottes Anordnung beruhen, aber sür verschiedene Gebiete bestimmt sind. Wo die Gesetzgebung des Staates in das innere Leben der Kirche einzugreisen sich bestrebt, kann mein Gehorsam nicht weitergehen, als es das Wesen der Kirche gestattet". Die Entscheidung ist ihm also nicht zweiselhaft. Er wagt es, diese Darslegungen — die mehr auf den Ton bischösslicher Mahnung und Beschwörung als sachlicher Beweissührung gestimmt sind — mit dem allerdings vollkommen eindeutigen Saße zu schließen: "Ich glaube also in dem vorliegenden Falle nicht gehorchen zu können".2)

Das ganze Schreiben läßt ber Bischof nun freilich nicht in diese Ge= horsamsauffündigung ausklingen. Das wäre untlug und undankbar gewesen; von dem gewährungsfreudigen Bohlwollen des Ministeriums Dalwigk erwartete er ja vor allem die tatsächliche Duldung der neuen Lehranstalt, beren Eröffnung unmittelbar bevorstand. Die duldsame Zuneigung der Regierung war ihm sogar aus dem Schrei= ben vom 22. April, das doch verwehren und verbieten sollte, noch freundlich entgegengeklungen. So greift ber Schlufteil diefer bischöflichen Antwort — freilich nicht aus dem Gedanken an ein Nachgeben, sondern nur zu neuer Stützung des eigenen Standpunktes — geschickt den Ton fast kammeradschaftlich zutraulicher Beschwörung auf, den das Ministerium zuletzt angeschlagen hatte. "Ich erkenne es mit Freude an, daß sich in der Oberrheinischen Kirchenproving wohl kein Bistum einer wohlwollenderen Geschäftsbeziehung zu den weltlichen Behörden, innerhalb der durch die Berordnungen vom Jahre 1830 gezogenen Schranken, zu erfreuen gehabt hat, wie das Bistum Mainz. Es schmerzt mich daher die Notwendigkeit meines jetigen Versahrens um so mehr." Aber wichtiger als alle "freundliche Geschäftsbeziehung" muß ihm die Kirche selbst sein. "Es 3) besteht in der oberrheinischen Kirchenproving zwar eine katholische Kirche, aber mit einer — pro-

¹⁾ Die folgende Stelle auch bei Brüd-Rigling 3, 376.

²⁾ Bei Brüd-Kißling ist erstaunlicherweise gerade dieser doch wahrlich wichtige und besonders bezeichnende Sat weggelassen; der unmittelbar vorangehende wird abgedruckt.

³⁾ Dieje Stelle bei Brüd-Rifiling 377.

testantischen Kirchenversassung. Die geiftliche Autorität, die, nach dem Glaubensfaße der katholischen Kirche, von Gott der Kirche übertragen worden ift, ift durch jene Berordnungen in oberfter Spipe dem Landesherrn übertragen. Der Landesherr bildet den Klerus, der Landesherr befett alle Stellen usw., der Bischof handelt in feinem Namen." Er hat ,,nie in einem Lande gelebt, wo der Klerus jo angefeindet wird wie hier". Die Kirchenfeinde suchen die Achtung des Volkes vor dem Priefterstande zu vernichten. Bon ihm, dem Bischofe, fordert das Bolf gute Briefter, auf ihn und die Rirche wälzt man die Schmach schlechter Priefter; der Staat aber ist es, der die Priefter, allen kirchlichen Vorschriften Zuwider, erzieht und bildet. Noch einmal spricht der Bischof beweglich davon, daß man ihm zumutet, "die= sen vom Staate gebildeten vielfach in alle Ausschweifungen des Studentenlebens verwickelten Jünglingen ein furzes Jahr später die Priesterweihe zu erteilen und sie als Bildner des Volkes, .. als Stell= vertreter Christi hinzustellen", daß er fortsahren soll, "wo heute viel= leicht der Jurist und Theolog sich in Gießen betrinken und alle Ausschweifungen zusammen treiben, dann kurz darauf den geweihten Theologen bem angestellten Juriften als Seelenführer hinzustellen?!" Er bittet das Ministerium, dies alles zu erwägen. Wenn man ihn mit ben kommissarischen Verhandlungen unter den Regierungen vertröftet hat, so meint er, auch darüber nur sein tiefstes Bedauern aussprechen zu können. "Auf diesem Wege erwarte ich ein günstiges Resultat ent= weder gar nicht oder erst in ferner Zukunft, während der drohende Ernst der Zeit boch die schleunigste Abhilfe und eine freie Bewegung der Kirche so gebieterisch fordert".

Er spricht wie ein belehrender Seelsorger. Er will freilich dem sündigen Staate den Weg leicht erscheinen lassen. Es handle sich — noch einmal läßt er hier seine ihn selbst und diese seine Kundgebungen beherrschende falsche Ausdeutung der Rechtslage hervordrechen —, es handle sich "ja lediglich um endliche einsache Aussührung der Bestimmungen eines von diesen sämtlichen Regierungen seierlich angenommenen völkerrechtlichen Vertrages, welche Vestimmungen so klar und unzweideutig sind, daß jeder Rechtsgelehrte sie nicht anders, als zu Gunsten der Forderungen der Kirche, auslegen würde." Überdies bestige der Vischof von Fulda seit vielen Jahren seine den Bestimmungen der Bullen vollkommen entsprechende theologische Lehranstalten. Ob man in Mainz ernstlich die Meinung hegte, die Kasseler Regierung habe diesen Verzicht auf die Aussührung der Verordnung von 1830 vollzogen "ohne Zweisel" in Anerkennung ihrer dem Oberhaupt der

Rirche gegenüber übernommenen Berpflichtung" — das bleibe dabingestellt. Wichtiger war auch für Retteler, daß er sich auf die Haltung ber naffauischen Regierung berufen konnte, die ja weit entschiedener staatsfirchlich gerichtet war als die kurhessische, und die nun doch ,,vor Jahren"1) die Berpflichtung jum Besuche der Giegener Fakultät auf= gehoben hatte, so daß die Theologen des Bistums Limburg ",dem § 45 der landesherrlichen Verordnung entgegen" nun "jede beliebige Lehranstalt" besuchen können. Von Freiburg und Tübingen spricht Ketteler begreiflicherweise nicht. Er fordert, was Fulda und Limburg besiten. Er schließt mit einer letten Berufung auf die (immer in feiner Auslegung gefaßte) Anerkennung der oberrheinischen Bullen durch die Regierungen und mit einer — für einen Untertan des Großherzogs, und das war der Bischof, reichlich anspruchsvollen, zugleich ein wenig bitteren — Berufung auf die "Ehrenhaftigkeit" der großherzoglichen Regierung. "Unter diesen Umständen", so lauten die Schlußworte, "fieht man wahrlich nicht, warum gerade bas Bistum Mainz unter dem Drucke jener Berordnungen leiden soll. Nach solchen Borgängen fann es fürwahr einer Staatsregierung von der Ehrenhaftigkeit, welche der Großh. hessischen Regierung so unbestreitbar eigen ist, nicht länger verwehrt sein, ihre ganze Gewissenhaftigkeit auf die genaue Beobachtung jenes ersten Bertrages zu übertragen, der ebenfalls ein Vertrag unter sämtlichen vereinigten Regierungen und außerdem noch mit bem Oberhaupte der katholischen Kirche ift, der zuerst geschlossen wurde, dem die folgenden anderweitig geschlossenen übereinkommen nicht widersprechen bürfen, und der besonders die völkerrechtliche Grundlage enthält, wodurch die Rechte des Bischöflichen Stuhles von Mainz geregelt find."

Wie wirkte nun in Darmstadt dieser Hirtenbrief, diese bischöfliche Gehorsamsverweigerung, dieser bischöfliche "Bericht", der nun freislich nicht mehr "untertänigst" genannt werden konnte ²) und sich fast wie die drohende Note eines starken Staates an einen schwachen und ängstlichen ausnahm? Am 29. April, als dieses Schreiben des Bischofs noch unterwegs war, antwortete das Ministerium dem bischöflichen Ordinariat auf den Bericht vom 24. April.³) Was dem Bischof

^{1) 3}m Sept. 1848, vgl. oben G. 45.

²⁾ In seinem ersten amtlichen Mainzer Schreiben un das Ministerium, am 17. Juli, einige Tage vor der Eidesseistung, hatte er in der gedruckten Bogenübersschift, "untertänigster Bericht des Bischofs von Mainz" das ihm unerträgliche Wort gestrichen. Bgl. meine oben S. 33 Unm. 1 genannte Abhandlung S. 424.

³⁾ Rieffel vermerkte in dem gang von seiner Hand geschriebenen Konzepte "heute noch abzusenden", was auch tatsächlich geschehen ist.

selbst am 22. mitgeteilt worden war — das Ministerium verweist auf diese Zuschrift -, wird hier wiederholt: vor der Berftandigung mit den anderen Regierungen "kann" die Frage der Kleriferbildung nicht erledigt werden, bis dahin "muffen auch die bestehenden Ginrichtungen unberändert bleiben": zur Errichtung einer theologischen Lehranstalt ift nach gesetzlicher Vorschrift die ausdrückliche Genehmigung des Ministeriums "unbedingt" erforderlich. Das wird von Rieffel — er ist der Verfasser auch dieses Ministerialichreibens - furz, aber hinlänglich durch die Bestimmungen der Berordnung von 1830 begründet. Rugleich erklärt das Ministerium — unter erneuter Zuruckweisung des bischöflichen Bersuches, auf Die Universitätsverordnung vom 26. Df= tober 18481) den firchlichen Anspruch zu stüten -, daß die geset= lichen Vorschriften über die Notwendigkeit einer Universitäts= bildung der Theologen durch das in jener Berordnung den Studenten gewährte Recht, auch auswärtige Universitäten ohne besondere Erlaubnis zu besuchen, keineswegs beseitigt sei. Die laut der Mainzer Mitteilung bennoch beabsichtigte Errichtung einer bischöflichen Lehr= anstalt unterfagt bas Ministerium nun "ausbrudlich", "indem wir nicht gestatten können und werden, daß eine Lehranstalt eröffnet und eine Einrichtung in bas Leben gerufen werde, zu ber wir unsere Genehmigung nicht erteilt haben, im Gegenteile wenigstens vorerst noch versagen mußten. Wir burfen erwarten, daß nicht ungeachtet dieser Verfügung in der Sache vorgeschritten wird".

Also das Ministerium hat dem bischöslichen Ordinariate wie vorher dem Bischose selbst, dem übrigens eine Abschrift dieser Verfügung "zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung" zuging, in aller Form die Eröffnung der Lehranstalt "untersagt". Dieses selbe Ministerium aber wußte, daß man in Mainz entschlossen sei und zur Tat schreiten werde. Dennoch hat die Regierung nichts getan, um in Mainz selbst das tatsächliche Vorgehen des Vischoss zu verhindern. Daß sie im letzten Augenblick einen Ministerialrat hinüberschickte 2), blieb bedeutungslos. Die ganzen Vorgänge sind eben nur aus der Abneigung der Regierung gegen einen Zusammenstoß mit dem Vischos zu erstären, aus ihrem vorherrschenden Vunsche, das sich anbahnende Vündnis mit einem hervorragenden Führer jenes kirchlichen Katholizismus, der eine über die Landesgrenzen hinausgreisende und eben

¹⁾ Bgl. oben S. 45.

²⁾ Lennig an Bischof Räß von Straßburg, 6. 5. 1851 (Brück, Lennig S. 162).
— Es war wohl nicht Rieffel selbst, sondern der gleichfalls und noch mehr kirchlich gesinnte (vgl. Pfülf, Ketteler 1, 411) katholische Ministerialrat Crève.

darum innerhalb ber Landesgrenzen fehr wirksame und schwer zu fassende Macht darstellte, nicht von vornherein unmöglich zu machen. über diese Darmstädter Stimmungen aber war man in Maing unterrichtet. Man wußte, diese Regierung ber Reaktion war auf die wider alle Mächte der Revolution und der Demokratie gerichtete Kirchenmacht angewiesen. Man fannte die gut firchliche Gesinnung eben des Ministerialrates v. Rieffel 1), ber den wesenlichsten Ginfluß hatte auf die hessischen Rirchenpolitif. Gewiß handelte Retteler aus seinen firchlichen Grundfäten heraus, nach feiner überzeugung, die beherricht war von einer ehrlich und leidenschaftlich gefaßten Kirchlichkeit. Aber er hätte niemals mit solcher rücksichtslosen Entschiedenheit vorgeben kön= nen noch wollen, wenn die Spannung zwischen seinen grundsätlichen Forderungen und dem tatfächlich Erreichbaren größer gemesen ware, wenn er mit einem ihm entgegenarbeitenden festen firchenpolitischen Willen hätte rechnen muffen. So aber, wie die politischen und person= lichen Boraussetzungen in Darmstadt lagen, durfte er gerade in rascher Entschlossenheit die Gewähr des Erfolges sehen. Daher die unbekum= merte Borbereitung der nicht genehmigten Lehreinrichtungen, daher die bis zur formlichen Gehorsamsfundigung gesteigerte Abweisung des ministeriellen Einspruchs. Es hat wahrlich in der geistlichen Welt des Deutschlands jener Tage biplomatischere Naturen gegeben als Retteler - man mag etwa an den Kölner Erzbischof Geifsel benten -, aber in einem Augenblicke, wo die Tat als die beste Diplomatie gelten durfte, war diefer Mann des Wollens und des Wirkens auch der überlegene Diplomat. Die Regierung, die um ihres Ansehens willen hätte handeln muffen und gern auch gehandelt haben wurde, wenn ihr nicht die Freundschaft bes Bischofs wertvoller gewesen ware als sogar ihre Selbstachtung, erscheint nun doch auch mit dieser gewollten-ungewollten Nachgiebigkeit in der fläglichen Rolle, die im politischen Leben, also in der Welt des Handelns, immerdar denen zu= fallen wird, die im rechten Augenblicke nicht zu handeln wissen. Monate lang hatte man die Dinge treiben laffen, dann, halb nur gum Schein und halb mit bem letten Refte von ernfthafter Meinung, die Verordnungsgewalt des Landesherrn, das Recht der Regierung, die Hoheit bes Staates zu behaupten gesucht. Borher war der Regierung die Wahl gelassen zwischen Handeln und Verhandeln, im Frühjahr 1851 nur noch zwischen Sandeln und Dulden. Das Ministerium Dalwigt führte jest die Abwehr nur in jenen Schriftstuden, die felber gar

¹⁾ Bgl. meinen oben G. 33 Unm. 1 genannten Auffat G. 372.

mitten unter ihren feierlichen Berufungen auf Staatsrechte und Regierungsverfügungen schon die freundliche Andeutung ministeriellen Entgegenkommens bringen und die Angst der Regierung vor ihrer eigenen und doch nur in Worten bewährten Tapferkeit verraten. So brauchte der Bischof, und so braucht der Nachlebende, der diesen fanften staatlichen Kirchenkampf in den Regierungsakten, aber nicht in Aften der Regierung sich abspielen sieht, nicht überrascht zu sein, wenn felbst der bischöflichen Gehorfamsauffagung zwar die angefündigten bischöflichen Sandlungen, aber keine Taten der Regierung folgten. Am 30. April 1851 erhielt Dalwigt jenes bischöfliche Schreiben vom 28. April. Er ließ es, wie sein Randvermerk zeigt, "fogleich" bem Freiherrn v. Rieffel zugeben. Er wollte also diese offene und förmliche Gehorsamsverweigerung nicht als eine Verletzung der dem "Landesbischof" obliegenden Pflichten betrachten und behandeln; er überließ vielmehr auch dieses Schriftstud bem erprobten Ministerial= rate zur üblichen Erledigung. Damit war die lette, schon höchst ungewiffe Möglichkeit einer Berhinderung der Eigenmächtigkeit des Bischofs verfäumt. Rieffel hatte den Bischofsbrief faum einen oder zwei Tage in der Hand, da wurde, am 1. Mai 1851, die bischöfliche Lehr= anstalt feierlich eröffnet, und noch ehe das Ministerium die Antwort an Retteler absandte, war es schon durch eine Mainzer Zuschrift 1) über die Einrichtung der Anstalt genau unterrichtet. Alle Schwierigkeiten hatte der Bischof bewältigt. Sieben von den acht Lehrerstellen waren schon besett. Fünf von diesen Professoren erhielten keine Bezahlung für den Unterricht: vier, da sie ihre geistlichen Stellen innehatten, der fünfte aber ist - ein ironischer Gruß an die mattgesette Giegener Fakultät und die zuschauende Darmstädter Regierung! - kein anderer gewesen, als der fast ein Jahrzehnt zuvor mit Gehalt zur Ruhe gesetzte ehemalige Gießener Professor Riffel. Die beiden anderen Lehrer waren aus Starkenburger Pfarreien berufene Raplane, die befoldet werden konnten, da Moufang, der neue Regens bes Seminars, sich mit der Sälfte des bisherigen Gehaltes feiner Stelle begnügte. In Giegen gab es jest noch Professoren, aber feine Studenten der katholischen Theologie. In der Mainzer Unstalt aber

¹⁾ Dieser Bericht eines Ungenannten (Mainz, 4. Mai 1851) liegt bei ben Ministerialakten. Hier wird ber 2. Mai als Eröffnungstag bezeichnet. Den 1. Mai nennt z. B. Lennig in seinem Briese an Käß, 6. 5. 1851: Brück, Lennig S. 161 f., vor allem aber ber "Katholik" 1851 I (N. F. 3) S. 428 in ben (halbamtlichen) "Kirchlichen Mitteilungen" ("Mainz, 15. Mai"). Jum 25. Jahrestag (2. [!] Mai 1876) vgl. Pfülf, Ketteler 3, 228.

fanden sich 47 Zöglinge ein.1) Fast wie ein Hohn wirste es, daß unter dem Datum der Eröffnung der Lehranstalt das dischösliche Ordinariat einen "Bericht" nach Darmstadt sandte, der dort erst am 10. Mai einslief, einen Bericht nicht etwa über die Lehranstalt, sondern eine Antwort auf die scharse Ministerialversügung vom 29. April. Da diese Verfügung vor dem Eintressen des dischöslichen Schreibens vom 28. April abgegangen war, bezieht sich das Ordinariat einsach auf dieses Vischossschreiben 2) und spricht dabei die "vertrauensvolle" Bitte aus, "höchste Staatsbehörde wolse den von Sr. dischöslichen Enaden in demselben entwickelten, höchst gewichtsvollen Gründen ihre Anerkennung nicht versagen". So sprach jest das Ordinariat in seinen Bezrichten, und der brave alte Dombekan Todias Hoefer schrieb unter diese von Ketteler und Lennig eingegebenen Schriftstäcke so sorgsam seinen Namen, wie einst unter jeden "untertänigsten Bericht" des staatskirchenfrommen Ordinariats vergangener Zeiten.

Das Ministerium aber antwortete auf jenen großen Bischofsbrief vom 28. April erst unter dem 5. Mai und ließ die Antwort erst am 8. Mai abgehen. Schon das deutet auf die Darmstädter Verzichts= stimmung. Einen Tadel über die Mainzer Eigenmächtigkeit wagte Rieffel — benn wieder ift er der Berfaffer des Schriftstudes — immer= hin auszusprechen. Aber was wollten alle Worte des Vorwurfs bedeuten neben der tatfächlichen Nachgiebigkeit der Regierung? Der Bischof mochte wohl ein bischen spöttisch lächeln, als die Regierung ihm mit großer Gefte, unter Berufung auf ihr früheres Schreiben, vorhielt: "Siernach durften wir erwarten, daß jedes weitere Boranschreiten in der Sache bis dahin unterpleiben werde, wo wir uns in der Lage befinden, Ihnen definitive Entschließung zukommen zu laffen. Sie felbst erkennen an, daß ber Bortlaut ber allerhöchsten Berordnung bom 30. Januar 1830 für unfere Berfügungen fpreche; um so mehr müssen wir beklagen, daß dem ungeachtet die beabsichtigte Lehranstalt in das Leben gerufen und dadurch die fragliche Angelegenheit eine höchst unangenehme, die größten Berlegenheiten bereitende Wendung gegeben worden ift. Alles dieses zu einer Zeit, in welcher ein einträchtiges Zusammenwirken der weltlichen und firchlichen Autoritäten dringender geboten ift als je, um die von verschiedenen Seiten dem Staate wie der Kirche drohenden Gefahren zu beseitigen." Bar nicht aber mit bem letten Sate gerade ber entscheidende Grund für

¹⁾ Der Bericht (vorige Anm.) nennt 49, Lennig (ebenda) "über 50", bagegen "Katholif" N. F. 3 (1851), 428 : 47. (Pfülf, Ketteler 1, 239 Anm. 3).

²⁾ Bgl. oben S. 61 ff.

ben Rudaug ber Regierung ausgesprochen? Bas hatte ben Bischof veranlassen sollen, ein "einträchtiges Zusammenwirken" mit Darmstadt durch seinen Bergicht zu erkaufen, da er doch, wie er sich mit Recht fagen durfte, durch fraftiges Zugreifen Gleiches und mehr erlangen konnte? Und war es ein Gewinn für die Regierung, wenn Rieffel nun hinterdrein den Bergicht auf die gebotene, von ihm felbst als notwendig anerkannte grundsätliche Strenge gegen den widerset= lichen Bischof eben politisch zu rechtfertigen suchte, wenn er also gang naiv die freilich ohnedies unverkennbaren Motive aufdectte? "Unter Berhältnissen, wie die vorliegenden, würde es vollkommen gerechtfer= tigt fein, wenn von uns sofort zu Magnahmen geschritten wurde, die geeignet erscheinen, unseren Verfügungen Geltung zu verschaffen und eine ohne unsere Genehmigung errichtete Lehranstalt außer Wirksam= keit zu setzen. Nur der Bunsch, einen bedauerlichen Konflikt mit der bischöflichen Behörde, soweit es möglich ist und ohne Beeinträchtigung ber landesherrlichen Rechte geschehen kann, zu vermeiden, und die Rücksicht, daß es ohnehin unsere Absicht war, den mehrgedachten Gegenstand bei den bevorstehenden, in unserer Zuschrift vom 22. v. M.1) erwähnten kommissarischen Verhandlungen unter den bei der Oberrheinischen Kirchenproving beteiligten Regierungen zur Sprache zu bringen und ihn in einer, billigen Anforderungen der Kirche ent= sprechenden Beife zu ordnen, vermögen uns zu bestimmen, vorerst von folden Magnahmen abzusehen, obgleich die Staatsregierung die Folgen berselben nicht zu vertreten haben wurde." Dag dieses "vorerst" nur ein verschämtes "für immer" sein sollte, konnte Retteler nach bem, was vorangegangen war, mit Grund vermuten. Denn auch der Vorbehalt, mit dem die Zuschrift schloß, war nur scheinbar, bot in Wahrheit vielmehr eine besondere Bürgschaft der Berechtigung des bischöflichen Zutrauens zu der ministeriellen Fügsamkeit. Wenn bas Ministerium sich ,auch um beswillen" außer Stande erklärte, die bischöfliche Lehranstalt zu "bestätigen", weil ihm über beren Umfang und Einrichtung "noch" feine Vorlage gemacht, insbesondere auch nicht die Erfüllung der "gesetlichen Vorschrift über den Gumnafial= besuch und die Maturitätsprüfungen" nachgewiesen worden sei - so lag barin eben bas Gegenteil einer Abweifung, es war die freundliche Einladung an den Bischof, durch ausdrückliche Feststellung von Selbstverständlichkeiten, die auch der Regierung nicht zweifelhaft waren, fein Werk zu sichern, und die letten Worte bes Schreibens forderten

¹⁾ Bgl. oben G. 59.

den Bischof tatsächlich in aller Form zur Abgabe einer derartigen

Erflärung auf.

Inzwischen vertrat dieses Ministerium Dalwigk aber auch so schon die Sache des Bischofs. Eine am 30. April 1851 eingebrachte Interpellation des Abgeordneten und Gießener Hosgerichtsrates Dr. Kraft — er suchte der Stimme der Universität, die man in eigener Sache nicht einmal befragte, wenigstens in der Kammer Gehör zu verschaffen — wurde am 15. Mai ganz in Kettelers Sinne von Rieffel mit leeren Beschwichtigungen erledigt.

Un demfelben 15. Mai aber, ohne auch nur die eingeforderten Erklärungen des Bischofs abzuwarten, suchte das Ministerium sich schon im Boraus gegen ben Borwurf des Berrates an der gemein= samen firchlichen Sache der oberrheinischen Regierungen zu becken. In Bürttemberg und Baben bestanden theologische Fakultäten. Wie aber hatte man in Rurheffen und Raffau die Bestimmungen über das Universitätsstudium der katholischen Theologen 1) ausgeführt? Das war dem Großherzogl. Ministerium b. 3. "unbekannt geblieben", wie es treuherzig am 15. Mai dem Ministerium des großh. Hauses und des Außeren erklärte, um dieses zugleich zu bitten, bei den Regierungen aller vier Staaten nach den dort bestehenden Einrichtungen für die theoretische Ausbildung der Kandidaten der katholischen Theologie anzufragen. Eine besondere Anfrage, von wem und in welcher Beise die von Staats- und bischöflichen Behörden gemeinsam abzuhaltenden Prüfungen der Kandidaten vor der Aufnahme in das Gemi= nar 2) vorgenommen würden, wurde wenige Tage später nachgeschickt.3) Es fah so aus, als habe man von dem bischöflichen Seminar in Fulda im großh. hessischen Ministerium bes Innern nie etwas vernommen, da doch in Wahrheit soeben erst Ketteler mit geiftlicher Befriedigung auf dieses Seminar und zugleich auf die Bewegungsfreiheit des Limburger Bischofs hingewiesen hatte 4); man wollte eben amtlich festgestellt seben, daß Sessen-Darmstadt nicht ber erfte unter den Staaten ber Oberrheinischen Kirchenproving sei, der auf die Universitätsbildung der katholischen Kleriker verzichtet hatte.

An die Tatsache, daß andere Staaten dem katholischen Kirchenwesen mehr grundsätliche Zugeständnisse gewährten, wußten natürlich auch der Mainzer Bischof und die Seinen immer wieder das Darm-

¹⁾ Berordnung vom 30. 1. 1830 § 25 (Arth. Schmidt, Quellen S. 45).

²⁾ Bgl. Berordnung vom 30. 1. 1830 § 27.

³⁾ Anfrage bom 21. Mai, abgefandt am 26. Mai.

⁴⁾ Bgl. oben G. 64 f.

städter Ministerium klüglich zu erinnern. Jene vom 5. Mai 1851 batierten, am 8. abgefandten Regierungsanfragen an den Bischof wurben erft am 17. Mai beantwortet. Diese Erwiderung ging im Namen des Bischofs von dem Ordinariat aus, wie Ketteler selbst es vor seiner Abreise zu Visitationen und Firmung angeordnet hatte. Gine kleine firchenpolitische Denkschrift, die nicht von dem unterzeichnenden Dombefan Hoefer, sondern von dem gewandten Domkapitular Lennig aufgesett worden war.1) Lennig behandelte die Frage der Erziehung des Klerus noch einmal im Zusammenhang grundsätlicher und politischer Erwägungen. Das konnte ihm jest, da diese Frage für Mainz tatsächlich im bischöflichen Sinne erledigt war, kein unangenehmes Geschäft sein. Das Gefühl wohlwollenden Mitleides gibt dem Anfange dieses "Berichtes" an das Ministerium den Ton eines Trostschreibens; es ift, als rede ein hoher Herr, der wider Willen einem besonders angesehenen Beamten zur Last sein mußte: Man hofft bas Ministerium über die "annoch obwaltenden Anstände zu beruhigen, und unter Umständen auch die Verlegenheiten, in welche höchste Stelle durch die in Rede stehende bischöfliche Maßregel gekommen zu sein sich beschwert was Reverendissimus mit uns innigst bedauert - wesentlich zu ver= mindern." Auch weiterhin erfennt man den berechneten Gifer im Beruhigen. Der wackere, diensttreue und kirchentreue Baron v. Rieffel, ber ben Widerstreit zwischen Staatsbewußtsein und Kirchengebot doch nicht wenig empfinden mußte, follte beschwichtigt werden, sollte selbst beschwichtigen, soweit das im Ministerium Dalwigk überhaupt von nöten war. Darum die halb felbstgefällig anspruchsvolle, halb freundlich werbende Erklärung: "Bor allem glauben wir die Stellung. welche die bischöfliche Behörde auch in Hinsicht auf die hier vorliegende Angelegenheit nach Ehre und Gewissen einzunehmen verpflichtet ift, mit größter Aufrichtigkeit und mit dem ganzen Vertrauen, welches eine wohlwollende und gerechte Staatsregierung von uns erwarten barf. barlegen zu follen." Diese Darlegung felbst aber geht ausgesprochener= maßen von der Voraussetzung aus, das Ministerium verlange oder erwarte feinen "Abfall" von den Grundfaten und Antragen der Bur3burger Bischofsdenkschrift des Jahres 1848 und der oberrheinischen Denkschrift, die den Regierungen durch die Bischöfe im März 1851 überreicht worden war. "Den hochgebildeten Männern, welche zur Beit an der Spite unserer Staatsregierung stehen, wird auch die Erwägung unschwer sein, von welcher unberechenbaren Tragweite in Hin-

¹⁾ Brüd=Rißling 3, 378.

sicht auf die Aufhebung der Autonomie der katholischen Kirche der Grundfat, wenn er je firchlich anerkannt werden konnte, fein mußte, daß die Rirche niemanden unter ihre Diener aufzunehmen berechtigt sei, bevor die Staatsbehörde seine Tüchtigkeit hierzu untersucht und anerkannt habe." Die Schmeichelei für Darmftadt, wie fie auch Retteler maßvoll, das Lennig nahestehende "Mainzer Journal" reichlich anzubringen liebte, sollte wohl ein bei aller Billigkeit doch vielleicht wirksames 1) Hilfsmittel sein für die Einführung des grundsätzlichen Unspruchs auf Ausschaltung der staatlichen Ansprüche, wie es hier und gang allgemein und schrankenlos in dem fich anschließenden Sate ausgesprochen war: "Die Kirche, als göttliche Anftalt zu einer ewigen Dauer berechtigt, ift auch zugleich verpflichtet, die Bedingungen ihrer Existeng nicht von zufälligen Berhältniffen, die oft gunftig, oft aber aud, fehr ungunftig gestaltet sein konnen, abhängig zu machen." Bon den letten Grundsätzen lenkt aber Lennigs realpolitischer Sinn der hier, wie sonst, fich dem Geiste Kettelers verwandt zeigte, dem Bischof diente und gewiß auch Anregung gab, — sogleich zu dem gegenwärtigen Politischen hinüber. Er bemerkt, daß in den "von der radi= falen Partei beherrichten" Schweizer Kantonen die Gewalthaber durch ihr Mitprüfungsrecht gerade die würdigen Kandidaten zu verwerfen wüßten. In der Behauptung, das geschehe aus Furcht vor dem der tatholischen Kirche wesentlich innewohnenden konservativen Elemente, lag schon eine nicht mißzuverstehende Empfehlung dieser konservativen Kraft auch in dem konservativ regierten Großherzogtum Hessen. Daß man in Mainz zugleich die Gunft der Gegenwart auszunußen und den - richtig erkannten! - Gefahren der Zukunft vorzubeugen willens war, zeigt noch deutlicher der klug auf Rieffel abgestimmte und über diesen hinaus auf Dalwigt berechnete Sat: "Wenn aber auch bei uns, in einem monarchischen Staate, ein ähnliches übermaß bes übels nicht leicht zu befürchten sein durfte, so erlauben wir uns doch der Erwägung eines Großh. Ministeriums anheimzugeben, wie auch hier, infolge der Parteikampfe im politisch-konstitutionellen Leben, und infolge der den Anhängern aller, auch der entgegengesetztesten, religiösen Richtung dargebotenen Möglichkeit des Gelangens zu jeder Art von staatlichem Einflusse, die Ausübung des hier besprochenen Prüfungs= und Genehmigungsrechtes unter manchen Umftanden leicht auf eine der Kirche höchst nachteilige Beise vorgenommen werden könnte. Die

¹⁾ Die Eitelkeitshupothek, die auf Dalwigk lastete, ist jedem bekannt, der seine Tagebücher (hg. von W. Schüßler, 1920) gelesen hat.

Berlegenheiten aber, welche hieraus, wegen der unvermeidlich daburch hervorzurusenden Konflikte, für die allerhöchsten Landesherren selbst entstehen müßten, würden um so beklagenswerter sein, da ihnen so leicht, und ohne allen Nachteil für das wahre Wohl für Fürst und Staat, durch Gewährung eines mit wenigen Klauseln umstellten Vertrauens gegen die bischöfliche Wirksamkeit hätte vorgebeugt werden können." Derart also übernimmt dieser Ordinariats, bericht" den Sat von den Konsliktsgefahren, der in dem Kückzugsgesechte der Kezierung 1) wie ein verlorener Trompetenklang ausgetaucht war. Die innerpolitischen Andeutungen werden auch hier durch die außenpolitischen gestüt, durch den Hinweis auf die kirchlichen Zugeständnisse, die neben dem, vom Josefinismus befreiten Osterreich auch Preußen, ja sogar einige Kegierungen der Oberrheinischen Kirchenprovinz gewährt hatten und die "jedenfalls" allenthalben der Epissopat "ebensoehrerbietig als entschieden zu beantragen" unternommen hatte.

Mit diesen vorausgeschickten Bemerkungen — die nun freilich zur Hauptsache geworden waren und hatten werden sollen — wollte das Ordinariat, wie es der Regierung mit gewinnender Offenheit erflärt, "einen Beweis unseres unbedingten Bertrauens" geben, zugleich aber der Deutung vorbeugen, als ob die vorläufigen tatfächlichen Mainzer Zugeständnisse etwa den Verzicht bezeichneten "auf die Beantragung und Behauptung" der Rechte, die der deutsche Epistopat im allgemei= nen und der oberrheinische insbesondere als "der katholischen Kirche inhärierend" beanspruchen. Die beruhigende Auskunft über die Forderung der Reifeprüfung wird nebenbei gegeben. Auch die Frage der Regierung nach dem fünftigen geistlichen Brüfungsverfahren sucht bas Ordinariat in der Erwartung einer baldigen endgültigen Regelung mit vorsichtigem Entgegenkommen zu beantworten: ber Staatsregierung wird es anheimgegeben, sich näher darüber zu äußern, wie sie etwa meine, die überzeugung von der Tüchtigkeit und den guten Leiftungen der Mainzer Zöglinge am besten erlangen zu können. Mit Berwertung des in allen diesen Kirchenkampfen gern gebrauchten Bibelwortes beteuert das Ordinariat, "daß den Zöglingen stets eine Gesinnung eingeflößt werde, nach welcher sie nicht nur bereit sind, Gott zu geben, was Gottes ift, sondern auch dem Kaiser, was des Raisers ist", eben darum scheue es sich nicht, der Regierung sene "gewünschte Überzeugung in angemessener Form zu verschaffen".

Das bischöfliche Ordinariat gewährt alfo, nach dem bedeutenden

¹⁾ Bgl. oben S. 70.

tatfächlichen Erfolg in der großen Sauptfrage der Universitätsbilbung, ein bescheidenes, recht unbestimmtes Zugeständnis in den Nebenfragen ber Prüfungen, bei gleichzeitiger Wahrung der firchlichen Grundfäße und des Rechtes, die kirchlichen Ansprüche jederzeit zu vertreten. Das Schickfal der Gießener Fakultät aber galt der "bischöflichen Behörde", wie das Ordinariat — in einer hier besonders bezeichnenden Gleich= stellung mit der "Staatsbehörde" — sich zu nennen und genannt zu werden pflegte, begreiflicherweise als förmlich entschieden, auch ohne daß die Regierung die bischöfliche Lehranstalt anerkannt hätte. Noch auf denfelben Tag, da das minifterielle Einspruchschreiben, das in Wahrheit freilich mindestens ein Duldungsbrief war, in Darmstadt abging, auf den 8. Mai 1851 batierte man im bischöflichen Ordinariate die Mitteilung an den Dekan der theologischen Fakultät zu Gießen.1) Es war, wie der Gießener Theolog Lutterbeck, der Geschichtschreiber der Fakultät, bitter bemerkt 2), "das erste und letzte amtliche Dokument in der Sache", "die Todesbotschaft für die Fakultät enthaltend". Wie es nach Lage der Dinge und nach der Haltung der entscheidenden geist= lichen Persönlichkeiten kaum anders sein konnte, ein Schriftstud voll unwillkürlichen amtlichen Hohns: die Absicht des Bischofs ift den Professoren "ohne Zweifel längst bekannt gewesen", jedenfalls haben die von selbst einleuchtenden Gründe, die es früher dem Ordinariat erwünscht machten — (man beachte den gesuchten Kurialstil!) — den "Entschluß Gr. bischöflichen Gnaden zum Gegenstande unbedingter Publizität werden zu sehen", "dermalen aufgehört platgreifend zu sein; und wir befinden uns daher im Falle, Sie, Herr Defan, davon, daß die beabsichtigte Magregel Gr. bischöflichen Gnaden in Wirksamfeit getreten ift, offiziell in Kenntnis ju feten, mit dem ergebenften Ersuchen, auch ihren Herren Kollegen darüber Mitteilung zu machen". Da bas Ordinariat, firchlich völlig gebeckt, nun auch vom Staate nichts zu fürchten hatte, konnte es getroft biefen vor ein akademisches Nichts gesetzten Professoren die — in Bahrheit teils anfechtbaren, teils unhaltbaren — "Rechtsgründe" furz aufzählen: die — irrig ausge= deuteten — Vorschriften des tridentinischen Konzils, die — vom Staate nie anerkannten - Bestimmungen ber Oberrheinischen Bullen, die — vom Universitätsbesuch selbst gar nicht entbindende! — Studien= freiheit. Die Fronie der Dinge wird zugleich zur Fronie der Berfonen, wenn diefes amtliche Schreiben an ben Dekan mit dem Sate schließt:

¹⁾ Diefes Schreiben tam erft am 12. in Giegen an, vgl. unten S. 78.

²⁾ Lutterbed S. '85. Dort auch der Wortlaut des Schreibens und (S. 87) der Antwort der Fakultät (vom 17. Mai).

"Nach dieser Darlegung der Sachlage dürsen wir wohl von Ihnen als Priestern und Dienern der katholischen Kirche die Überzeugung hegen, daß Sie die hier besprochene Maßregel Sr. bischöslichen Gnaden nach ihrem richtigen Gesichtspunkte würdigen werden, wie wir denn auch unsererseits uns bereit erklären, jede Veranlassung mit Vergnügen zu ergreifen, die es uns ermöglichen wird, Ihnen gesällig sein, und die Gesinnung unserer Hochachtung gegen Sie und Ihre Herrn Kollegen zu betätigen."

Man muß mit einigen Worten barauf hinweisen, wer benn diese Gießener Professoren waren, benen bergestalt die Gefälligkeit nebst Sochachtung bes Rettelerichen Ordinariats bargeboten wurde. Der Empfänger bes Briefes, ber Fakultätsbekan und zugleich - die lette Suldigung der Landesuniversität vor der untergehenden Fakultät ber Reftor 1), war der Kirchenbistorifer Frang Anton Scharpff, ein Schwabe, ber por der Berufung nach Gießen (1844) Inmnasiallehrer in Württemberg war und nach seinem Abschied von Gießen (1853) Pfarrer in Bürttemberg wurde. Diefer Professor Scharpff hatte fünfviertel Jahre zuvor in der großen Mainzer Katholikenpersammlung 2) gesprochen, die als eine Kundgebung gegen die päpstliche Ablehnung der Wahl des Gießener Theologen Leopold Schmid zum Bischof von Mainz gedacht war und so zugleich als vorweggenommene Kundgebung gegen die Ernennung Rettelers gelten durfte. Der Professor Löhnis3) aber, jest ein franker Mann, hatte die in derselben Bersamm= lung gebilligte Eingabe heffischer Katholiken an den Bapft und an die Regierung aufgesett. Das dritte Fakultätsmitalied, der Nassauer Flud, seit 1842 Professor in Gießen, seit 1848 augleich Bfarrer. hatte sich an dem Kampf um die Mainzer Bischofswahl nicht verfönlich beteiligt. Um so mehr war Anton Lutterbeck hervorgetreten, der vom Sommersemester 1842 an in Gießen wirkte. Er hatte unter seinem vollen Namen furz vor Kettelers Ernennung, etwa Mitte Februar 1850, zugunften der Wahl Leopold Schmids eine wiffenschaftliche Broschüre über ben Informativprozeg veröffentlicht; als junger

¹⁾ Das "Mainzer Journal" verzeichnete am 16. August: 1850 (Beilage zu Nr. 192) die Erwählung Scharpffs zum Rektor und fügte hinzu: "Bie der Oberspstamts-Zeitung berichtet wird, "sieht das größere Publikum darin einen Beweis der Uchtung, welchen die Universität . . . [auch] der hiefigen Fakultät . . . habe geben wollen".

²⁾ Bgl. (auch zum Folgenden) meinen oben S. 33 Unm. 1 genannten Auffahr.

³⁾ Bgl. auch oben S. 46 Anm. 3.

Theolog in Münster war Lutterbeck in den Freundeskreis der Annette von Droste-Hülshoff gekommen 1), hatte aber dort als Theologiestudent auch den damaligen Reserendar Wilhelm v. Ketteler, dessen Landsmann und Altersgenosse er war, "von seiner unliebenswürdigen Seite kennen gelernt".2) Lutterbeck konnte also noch weniger als die anderen auf Kettelers Gunst rechnen. Er ist denn auch, als er nach Bertauschung seiner seit dem Frühjahr 1851 schon nichtig gewordenen theologischen mit einer philologischen Prosessum seine allen Theologen Deutschlands gewidmete Denkschrift" veröffentlicht hatte (1860), mit dem Bischos offen zusammengestoßen; die Unterzeichnung der ihm von Ketteler zugemuteten Unterwerfungsformeln sehnte er schross ab.3)

Das waren die vier Professoren, benen der Mainzer Absagebrief zuging. Sie stellten eine Fakultät dar, die nicht mehr lehren konnte: die Eröffnung der bischöflichen Lehranstalt, oder vielmehr der sie beherrschende bischöfliche Wille hatte bewirft, daß kein einziger katho= lischer Theologiestudent im Sommersemester 1851 nach Gießen fam; im Semefter zubor hatte man immerhin noch 26 gezählt, zur größeren Balfte junge Semester. Der Fakultät, die sich von der Regierung preisgegeben wußte, blieb dem bischöflichen Ordinariat gegenüber nichts übrig als eine würdevolle Antwort. Man faßte sie fo furz wie eben möglich, nicht ohne ihr den matten Glanz einer schmerzlichen Fronie mitzugeben: benn ironisch mußte es durch allen bittern Ernst hindurch auch dem Mainzer Ohr entgegenklingen, wenn die Fakultät feststellte, daß von einer freien Konkurrenz zwischen der Mainzer theologischen Lehranstalt und der Gießener Fakultät nicht die Rede sein könne, da der "Schule" am bischöflichen Seminar "das Gewicht der bischöflichen Muktorität" zur Seite stehe. Aber dieses tatfächliche Ende ihrer Lehr= tätigkeit glaubten die Professoren nun auch deshalb "beklagen" zu dürfen, weil sie sich "bewußt" waren, ihr "Lehramt ebenso sehr, wie jede andere katholijch=theologische Fakultät, ftets im Geiste der katho= lischen Kirche verwaltet zu haben"; die Erinnerung schließlich daran, daß sie sich "des ununterbrochenen Beifalls des höchstseligen Bischofs

¹⁾ Bgl. Briefe der A. v. Dr.-H., hg. von H. Carbauns (1909) S. 172 (an Schlüter, 19. 7. 1838).

²⁾ Sv Reufch: Allg. dt. Biogr. 19 (1884), 708. Das kann sich nur auf die Zeit zwischen Herbst 1834 (Theologiestudium des Philosogen L.) und Sept. 1837 (Priesterweihe L.s.) beziehen. K. war seit Frühjahr 1833 Auskultator, seit Herbst 1835 Regierungsreserendar in Münster.

³⁾ Bgl. Pfülf, Retteler 2, 33 f.

Raiser zu erfreuen hatten", war als betonte Berusung auf das Berhalten des alten Bischofs gegenüber dem Berfahren des neuen die eigentliche Antwort der Fakultät an das bischöfliche Ordinariat. Hier steht deutlich auch die alte Schule der katholischen Theologie Deutschlands gegen die neue, kirchlich strengere und engere, wie sie sich nun in Mainz erhob.

Der gleichfalls am 17. Mai 1851 von der Fakultät aufgesetzte "Bericht" an das Ministerium d. J.1) konnte freilich keine "Antwort" fein, denn in all den Monaten des geheimen und offenen Rampfes um das Recht und den Bestand der seit zwei Sahrzehnten blühenden Fakultät hat dieses Ministerium Dalwigk auch nicht ein einziges Wort an die katholischen Theologen der Landesuniversität gerichtet. Die Fakultät meldete, daß außer einem Kandidaten, der, im bergangenen Semester durch Krankheit verhindert, nun die Fakultätsprüfung nachholte, kein katholischer Theolog sich eingefunden habe. Sie verwies dabei auf den "nach der mündlichen Mitteilung mehrerer Theologen bestimmt ausgesprochenen Bunsch des hochwürdigsten herrn Bischofs, daß alle Theologen von Oftern an die in Mainz errichtete theologische Schule, von deren Einrichtung wir durch ein Schreiben hochwürdigsten Ordinariats vom 8./12. d. M. offiziell in Kenntnis gesetzt worden find, besuchen möchten. Auch wurde von solchen, welche dem hochwürdigsten Herrn Bischof näherstehen, der Besuch jener Schule als eine Pflicht firchlichen Gehorfams bezeichnet." Bu einem icharfen Ginspruche raffte sich die kleine Fakultät nicht auf. über die Mitschuld der Regierung war sie natürlich unterrichtet; man wußte, daß in dieser Sache der Wille bes Bischofs für die Regierung Gesetz war. Der etwas matten, ein wenig betulichen Versicherung, daß sie sich gewiffenhafter Pflichterfüllung bewußt feien, also die jetige Lage nicht verschuldet hätten, folgt nur noch das leicht mit unberechtigter Einseitigkeit lediglich materiell auszudeutende Bekenntnis ihres "unbedingten Bertrauens", daß die "höchste Staatsbehörde" ihnen "die durch die Berufung erworbenen Rechte auch bei der eingetretenen Wendung der Dinge sichern werde".

Auch dieses Fakultätsschreiben vom 17. Mai 1851 legte man in Darmstadt geruhig zu den Akten.2) Was brauchte das Ministerium Dalwigk an diese machtlosen Theologieprosessoren ein Wort auch nur der Beruhigung zu verschwenden? Alle theologisch gische Macht auch

¹⁾ In Darmstadt eingetroffen am 21. Mai.

^{2) 31.} Mai Ministerialbeschluß: "Zu den Atten". Randvermerk Dalwigks.

jollte ja nach dem Willen oder wenigstens der Zulassung der Regierung fortan lediglich in Mainz ihren Plat haben, wo denn freilich die geistliche Macht schon jest eine Achtung und vielleicht gar Gehorsam gebietende Stärke gezeigt hatte und ferner zeigen sollte. Der Landessuniversität und ihrer katholischstheologischen Fakultät hatte das Minisserium in dieser Stunde der Not nichts zu sagen. Nach Mainz aber erging auf den Ordinariatsbericht, der an demselben 17. Mai 1851 ausgestellt war wie das Gießener Fakultätsschreiben, noch am Tage der Einlieserung, am 20. Mai, die Antwort 1), daß dem Ordinariat sür den Augenblick keine weitere Eröffnung in der Sache zugehen könne, daß das jedoch geschehen werde, "sobald der Gegenstand, worsiber Verhandlungen stattfinden, zur Entschließung reif ist"; jedensfalls aber werde das Ministerium diese Verhandlungen so zu beschleunigen suchen, daß dem Ordinariat möglichst bald Antwort erteilt werden könne.

Klang diese vorläufige Antwort nicht fast schon wie eine Entschuldigung, daß die Regierung im Augenblicke nicht mehr zu tun vermöge, um der bischöflichen Lehranstalt die Wege zu ebnen? Die tatfächliche Anerkennung seiner Lehranstalt hatte der Bischof jedenfalls jo schon von demfelben Ministerium erlangt, das ihre Errichtung soeben noch förmlich untersagt hatte. Ein Entschluß — und ich bin über die Regierung erhaben, so durfte diefer geiftliche Sieger sich fagen. Durch seinen Willen, durch seine rasche Tat hatte er die Erziehung seiner Kleriker ganz in seine Hand gebracht — gegen die förmliche Willenskundgebung der Darmstädter Regierung, die doch auch dem Bischof gegenüber die staatliche Verpflichtung hatte, eine staatliche Einrichtung wie die Gießener Fakultät zu erhalten, und die moralische Berpflichtung, "Staatsdiener" gegen geistliche Eigenmächtigkeit zu schützen, einer Regierung, die zugleich durch Bereinbarung mit anderen Regierungen förmlich gebunden war und durch den einmal vollzogenen Aufbau der katholisch=theologischen Universitätsfakultät auch tatsächlich dieselben Berpflichtungen übernommen hatte, wie fie Bürttemberg und Baden mit ihren Fakultäten in Tübingen und Freiburg auferlegt waren. Und jener bischöfliche Sandstreich gegen die staatliche Fakultät war unternommen worden und war geglückt in einem Augenblicke, da die alten Berträge und Berordnungen der Staaten der Oberrheinischen Rirchenproving in gemeinsamen Beratungen nachgeprüft, durch neue Beschlüsse erganzt und umgewandelt werden sollten, Berordnungen,

¹⁾ Gebr.: Brüd-Rigling 3, 378.

unter denen auch die über das Universitätsstudium und die Ausbildung der Priesterkandidaten ihren Plat behaupteten.

Eine flaue Verzichtsstimmung der großherzoglichen Regierung gegenüber dem frischen Angrissgeiste der bischöslichen Regierung — das bleibt der beherrschende Eindruck. Er kann durch die Einsicht in die taktischen Erwägungen und politischen Absichten der Regierung nicht verwischt werden. Die Sicherung des Zusammenarbeitens mit dem Bischose hätte jedenfalls nicht durch eine schmählich schwächlichen Rückzug der Regierung erkauft werden dürsen. Die Mischung von Nachgiebigkeit und drohendem Tadeln — Drohungen freilich gleichsam in die Vergangenheit hinein — lassen erkennen, daß man auch in Darmstadt, bei aller politisch begründeten Vereitwilligkeit zum Bündnis mit dem Vischose, sich doch in dieser Rolle des Geführten, man darf schon sagen des Angeführten, nicht wohl befand. Undeshaglich war dem Ministerium auch das Gefühl der Verantwortlichsteit gegenüber Württemberg und Vaden.

Man hatte die Genoffen im weltlichen Rate der Oberrheinischen Kirchenproving um Auskunft angegangen.1) In der Zeit von Mitte Juni bis Mitte August liefen die Antworten der vier Regierungen ein. Um wichtigsten war die Raffeler.2) Sie brachte eben bas, was man in Darmstadt schwarz auf weiß besitzen wollte. Im Rurfürstentum Seffen — dort bestand freilich keine katholisch-theologische Fakultät 3) hatte der Bischof von der Regierung erlangt, was im Großherzogtum Hessen der Bischof zur Tatsache gemacht und die Regierung nicht gehindert hatte. Die kurhessischen katholischen Theologen bezogen keine Universität, sondern lediglich das Priesterseminar in Fulda; hier beftand die theologische Lehranstalt, beren Besuch die Ablegung der Reifeprüfung zur Voraussetzung hatte. Die geiftlichen Vorsteher und Leiter des Priesterseminars werden vom Bischof unter dem Beirat sei= nes Kapitels ernannt; für die Bestellung des Regens und des Gubregens dieses Seminars wurde die landesherrliche Bestätigung eingeholt. Die Kaffeler Regierung brachte es in ihrem Schreiben an die Darmftädter fertig, die Geftattung der Aufnahme an das Fuldaer Priesterseminar "auch" während der dreijährigen Studienzeit als eine "Ausführung" der Studienparagraphen der gemeinsamen landesherr= lichen Verordnung vom 30. Januar 1830 zu bezeichnen, obwohl doch

¹⁾ Bgl. oben S. 71.

^{2) 20. 6. 1851,} abschriftlich am 24. 6. vom großherz. Min. d. A. dem Min. b. J. mitgeteilt.

³⁾ Bgl. oben S. 30 ff.

diese Berordnung das Universitätsstudium sorderte, jene "Aussührung" durch einen kursürstlichen Beschluß vom 30. August 1837 aber
das Universitätsstudium geradezu beseitigte und durch den Seminarunterricht ersete. Aber dem Ministerium Dalwigt konnte diese Mitteilung des Ministeriums Hassenpflug gerade um ihrer liebenswürdigen Lüge willen nur desto wertvoller sein, nicht weniger auch das Geständnis, daß mit der Anderung der Studienordnung auch die Prüsungsordnung nicht mehr die gleiche geblieben sei: "nachdem die zuerst
ernannten Mitglieder der von der Staatsregierung ernannten Kommission abgegangen sind, hat man bis jett noch nicht wieder zur Bestellung einer anderweiten Kommission sich veranlaßt gesehen."

Die naffauische Auskunft 1) konnte so angenehm nicht klingen. In Nassau hatte man auch nach ber Kündigung des Studienvertrages mit Heffen-Darmstadt 2) pflichtgemäß auf dem Universitätsstudium der katholischen Theologen bestanden; nur war ihnen nicht mehr Gießen vorgeschrieben, sondern die Wahl der Universität überlassen. Aber im Prüfungswesen hatte auch die Biesbadener Regierung dem Bischof von Limburg im Jahre 1849 "vorläufig" ein Zugeständnis gemacht 3): der Bischof bestellt die Prüfungskommission, die aus vier dem Berzogtum angehörigen Mitaliedern besteht, von denen mindestens zwei bem Pfarrflerus zu entnehmen sind; die Prüfungsaften werden nach ber Prüfung vom Bischofe dem Ministerium d. J. übersandt, damit benen, die "nach der Ansicht der Kommission und des Ordinariats die Brüfung bestanden haben, der landesherrliche Tischtitel erwirkt werden könne." War die Prüfung also auch in Nassau damals zur reinen Bischofssache geworden, so war es wieder ein nicht bedeutungs= loses, doch mehr grundsätlich als tatsächlich wichtiges Zugeständnis bes Bischofs an die überkommene Anschauung vom landesherrlichen Kirchenregiment, wenn die Lehrer des ,nur zur praktischen Ausbildung für die Seelsorge bestimmten" Limburger Priefterseminars auf Vorschlag des Bischofs "höchsten Orts" ernannt wurden.

Von den beiden Staaten, die ihre katholischen Universitätsfakulstäten besaßen, konnte das Großherzogtum Hessen, das die seinige preißsgegeben hatte, nicht eben Richtlinien erwarten. Die Stuttgarter Regierung, die am raschesten, bereits am 7. Juni, antwortete, indem sie ihre Verfügungen von 1818 und 1824 mit einem Begleitschreiben

¹⁾ Wiesbaden 29. 6. 1851 (Abschrift 5. 7. vom Min. des A. an das Min. des J.).

²⁾ Vgl. oben S. 45.

³⁾ Bgl. dazu die Verfügung des Bischofs Blum, 14. 3. 1850: M. Höhler, Gesch. d. Bist. Limburg (1908) 2, 236 f.

übersandte, hatte immerhin zu gestehen, die Verordnung von 1818 fei "in neuer Zeit" dabin näher bestimmt worden, daß die Brofessoren der fatholischen Fakultät nur mit Zustimmung der bischöflichen Behörde berufen werden sollten. Die badische Regierung, die Dalwigks allzu willige Waffenstreckung vor Ketteler wohl etwas verstimmt hatte. antwortete erft am 2. August, obgleich bie beigelegten Berichte bes badischen Oberkirchenrates, auf die sie sich berief, ihr bereits am 24. und 28. Juni gefandt worden waren. In Baden wurde, das hatte ber Großherzog schon im Jahre 1835 zugestanden, dem Erzbischofe Ge= legenheit gegeben, gegen die Vorschlagsliste der Freiburger theologischen Fakultät seine "etwaigen Ginsprachen" vorzubringen; auch fonnte das erzbischöfliche Ordinariat gegen die ihm in jedem Semester mitzuteilenden Borlefungskataloge, worin die von den Theologieprofesso= ren gebrauchten Borlesungsbücher anzugeben waren, "gegründete firch= liche Bedenken" geltend machen. Die Prüfung vor der Aufnahme in das Priesterseminar wurde vom Ordinariate ohne Rücksprache mit ber Staatsbehörde bekannt gemacht und burch bas Orbinariat als bischöfliche Prüfungskommission abgehalten; freilich, ein landesberr= licher Kommiffar, in der Regel ein geiftliches Mitglied des Oberfirchenrats, wohnt ber schriftlichen und der mündlichen Brüfung bei und läßt fich die schriftlichen Arbeiten zustellen, und der Oberkirchenrat verleiht, wenn er selbst oder ber Kommissar erklärt hat, daß kein staat= liches Bedenken gegen die Geprüften vorliege, den Alummen die Tafeltitelurkunden. Also in Baden zeigte man zwar Entgegenkommen, aber die Brufung blieb an die Mitwirfung von Regierungsbeamten gebunden.

Daß das Ministerium Dalwigk nicht gewillt war, in der Prüsungssache einen strengen Standpunkt zu vertreten, ließ es schon in dem kurzen Erlasse vom 20. Mai 1851 1) erkennen. Vielleicht war man in Mainz über die Absichten der Regierung schon genauer untersrichtet, als die Prüfung der ersten aus der Lehrzeit in das praktische Jahr des Seminars übertretenden Alumnen bevorstanden. In seiner Mitteilung vom 25. März 1852 2) überließ das Ordinariat dem Ministerium die Art der Beteiligung, gab aber die Erwartung auf einen Darmstädter Verzicht zu erkennen, indem es versicherte, die Prüfung werde "unter allen Umständen" mit der wünschenswerten größten

¹⁾ Bgl. oben S. 79.

²⁾ Im Ministerium eingelaufen 29. 3. 1852. Als Anlage eine Abschrift bes "gehorsamsten" Berichtes, ben ber Seminarregens Moufang am 27. Febr. bem Orbinariat erstattet hatte.

Gewissenhaftigkeit abgehalten. Das Ministerium antwortete erst nach vier Wochen 1); es verzichtete im Vertrauen eben auf die Gewissenhaftigkeit der Mainzer Prüsenden "für diesesmal" auf eine Beteiligung, behielt sich im übrigen die Entschließung vor, "bis die bezüglich der Verhältnisse der katholischen Kirche in der Oberrheinischen Kirchenprovinz eingeleiteten Verhandlungen soweit gediehen sind, daß wir in dieser Angelegenheit eine bestimmte Ansicht fassen können".

In der Tat waren im Februar 1852 die Beauftragten der Regierungen in Karlsruhe zusammengetreten, um über die Beantwortung der großen bischöflichen Denkschrift vom vergangenen Sahre gu beraten.2) Diese Berhandlungen follten die schon angebahnten Zugeständnisse weiterführen und förmlich festlegen. Reine Regierung hatte fich von Verftößen gegen die alten Verordnungen und Vereinbarungen gang frei gehalten. Um schwersten mußte sich die kurhessische Regie= rung belaftet fühlen, deren Vertreter übrigens neben dem württem= bergischen und badischen als einziger in der ersten Sitzung, am 7. Februar 1852, zugegen war. Der naffauische Beauftragte kam brei Tage später an. Der Darmftädter, fein anderer als ber Freiherr von Rieffel, erschien erft am 13. Februar. Er brachte das bose Gewissen in der Fakultätsfache mit, zeigte fich im übrigen febr tätig und, bem Auftrage seiner Regierung und insbesondere aber dem Willen des Großherzogs gemäß, keineswegs geneigt, den bischöflichen Forderungen einfach nachzugeben. Gerade weil er in wichtigen Fragen des Staatskirchenrechts den überkommenen Standpunkt zu behaupten hatte, konnte er für den heffischen Verzicht auf die Gießener Fakultät die Nachsicht auch Badens und Bürttembergs um fo eber erwarten, als diefe, denen das heffische Berhalten grundfählich nicht nach dem Sinne war, doch den freilich fehr bescheidenen Gießener Wettbewerb mit Freiburg und Tübingen schließlich nicht ungern dahinschwinden sehen mochten. In der Sigung vom 21. Februar gab Rieffel zu den Vorschriften über die Ausbil= dung der Theologiekandidaten eine Erklärung ab, die ihn als eifrigen Berfechter zwar nicht ber Staatshoheit, aber ber Regierungsabsichten, als entschlossenen Verteidiger des Verfahrens der Regierung oder vielmehr des Bischofs von Mainz erweist. Bas das Ministerium in den von Rieffel selbst verfaßten Zuschriften und Berfügungen an Retteler

^{1) 21. 4. 1852,} abgefandt 28. 4. (Konzept von Rieffels Sand).

²⁾ Der folgenden kurzen Darftellung liegen die (hektographierten) Protokolle zu Grunde; sie gestatten es, die (selbst in den Angaben über die Zeit der Berhandlungen) fehlerhaften und dürftigen zeitgenössischen und späteren Darstellungen zu berichtigen und wesentlich zu ergänzen.

bestritten oder verboten hatte, das wurde nun, da die Giekener Fakultät persunken war und die Mainzer Lehranstalt in der ersten Blüte stand, von diesem Regierungsbeauftragten mit bischöflichen Grunden bestätigt und gerechtfertigt. In seiner stillen Bergensneigung zu dem Bischofe, ber ja auch sein geistlicher Oberer war, mag Rieffel die schneidende Fronie nicht so stark empfunden haben, wie wir es tun, wenn wir in Erinnerung an die Verteilung der Rollen bei dem Spiele zwischen Bischof und Regierung, an das feste Sandeln auf der Mainzer, das läffige Gegenhandeln, das ja nur ein Reden war, auf der Darmstädter Seite, wenn wir in Erinnerung an die tatsächlichen Boraange die Begrundung lefen, die Rieffel für den Bergicht feiner Regierung auf die Gießener Fakultät den vermutlich nachbarlich aut unterrichteten, nachbarlich freundlich gestimmten Genossen portrug 1): "Im Jahre 1848 erschien eine allgemeine Verordnung, wodurch den Studierenden, die ein Staats- oder Rirchenamt bemnächst erlangen wollten, vollständige Studienfreiheit gewährt wurde. Sierauf gestüßt. nahm der Bischof auch für die Randidaten des geiftlichen Standes Aufhebung des Zwanges zum Universitätsbesuch in Anspruch und hat augleich, durch traurige Erfahrungen, insbesondere durch die in bebenklicher Weise überhand nehmende Zügellosigkeit ber Studierenden der katholischen Theologie sowie durch die Wahrnehmung, daß dieselben in den meisten Fällen mit enormen Schulden beladen von der Universität zurücksehrten, gewissermaßen genötigt, um die Erlaubnis. dem Priesterseminar eine solche Ausdehnung und Einrichtung zu geben, daß die Studierenden in demselben auch ihre eigentlichen Studien machen könnten. Die Regierung glaubte, dem Wunsche des Bischofs nicht hindernd entgegentreten zu sollen, hauptsächlich, weil es ihr nicht möglich war, zur Errichtung eines Konvitts für katholische Theologen am Site der Landesuniversität zu schreiten und hierdurch den angegebenen Mifftanden abzuhelfen; dann aber auch, weil sich nicht wohl in Abrede ftellen läßt, daß die Kirche ein Recht darauf hat, ihre Diener im Geifte der Rirche beranzubilden, und daß es zunächst Aufgabe des Bischofs sei, die Bildung und Erziehung der Kleriker seiner Diözese. die nach der ursprünglichen Ginrichtung gewissermaßen nur Gehilfen und Stellvertreter des Bischofs sind, bis dahin zu leiten, wo ihnen mit Zuversicht die Ordination erteilt und ein firchliches Amt anvertraut werden fann. Gine Underung des dermaligen Berhältniffes wird bei dem Abgange der Mittel, welche erforderlich wären, um ähnliche

¹⁾ Protofolle S. 190 ff.

Einrichtungen, wie fie in Bürttemberg und Baben bestehen, in bas Leben zu rufen, für die Zukunft schwerlich zu erwarten sein. Da aber ber Staat wefentlich dabei beteiligt ift, daß in den Stand der Rlerifer nur würdige und fähige Kandidaten aufgenommen werden, fo ift es für die Großh. Regierung nunmehr Aufgabe, in diefer Sinficht Ginrichtungen, welche die nötige Garantie bieten, zu treffen. Im allgemeinen dürfte zu dem Ende wohl folgender Weg einzuschlagen sein. Da im Großberzogtum feine niederen Konvifte bestehen, und es vor= aussichtlich große Schwierigfeiten haben wird, bergleichen zu errichten, jo werden die jungen Leute, die sich dem geiftlichen Staate widmen wollen, ihre erste Ausbildung in dem Landesammasium zu erhalten haben, und auf fie die in den Studiengesetzen enthaltenen allgemeinen Unordnungen Anwendung finden, Nach bestandener Maturitätsprüfung, bei welcher die bischöfliche Behorde feine Mitwirkung hat, tonnen fie in das bischöfliche Seminar aufgenommen werden, um dafelbst ihre theologischen Studien zu machen. Gin Borruden in die obere Abteilung des Seminars — in das eigentliche Priesterseminar wird aber nur dann ftattfinden konnen, wenn eine Prufung vorausgegangen ift, an welcher fich ber Staat burch einen landesherrlichen Kommiffar beteiligt. Ift diese genügend bestanden, jo würde es bann im übrigen nach der bisherigen Beise zu halten fein. Bon dem in= ländischen Kirchendienst würden unbedingt alle Kandidaten auszuschließen sein, die sich einer solchen Prüfung nicht unterwerfen. Noch ist zu bemerken, daß die Lehrer und Vorsteher des bischöflichen Seminars von dem Bischof ernannt werden, und von der erfolgten Ernennung dem Ministerium des Innern von dem Bischofe, der die ganze Leitung in der Sand hat, Anzeige erstattet wird."

Am letten Verhandlungstage, dem 23. Februar 1852 (am 24. wurden nur noch die letten Protokolle genehmigt), gaben die beiden Helpten felbständige Erklärungen ab 1), die ihre, in sich wieder verschiebenartige, Sonderstellung bezeugen. Der kurhessische Kommissar brachte zu Protokoll, daß er "seiner Regierung vorbehalten müsse, wenn in den we se nt lich en, hier einschlagenden Punkten eine Einigung nicht erzielt werden sollte, eine selbständige Ordnung dieser Angelegenheit nach Maßgabe der be son der en im Kurstaate obwaltenden Verhältnisse vorzunehmen." Riessel aber konnte, da das Großherzogtum, anders als das Kursürstentum, immerhin in den meisten Fragen mit den übrigen Staaten zusammenging, seiner Erklärung, bei ähnlicher

¹⁾ Protofolle S. 200 f.

Grundstimmung, doch die vorsichtigere Fassung geben, "daß unter der gleichen Voraussetzung seiner Regierung wohl nicht angesonnen werden könne, die früher verabredeten Bestimmungen ohne Rücksicht auf die im Großherzogtum obwaltenden Berhältniffe ftreng zur Ausführung Bu bringen." Indeffen, die Darmstädter Regierung war - wie wir aus ihrer um wenige Wochen jungeren vertrauensvollen Mitteilung an das bischöfliche Ordinariat 1) wissen - nicht einmal willens, auch nur das dürftige Recht der kommissarischen Vertretung, das Rieffel in Karlsruhe als gegebenen Bestandteil ber Borichriften über die Seminarprüfungen hingestellt hatte, tatsächlich immer auszuüben. Bei ben neuen Karlsruher Besprechungen aber, die am 13. Mai, jest auch unter Teilnahme eines Frankfurter Bertreters, eröffnet wurden 2), gab Rieffel die Erklärung ab 3): "Die großt. Regierung wünsche bringend. daß die Universitätsbildung nicht als unerläßliches Erfordernis angesehen, vielmehr nur verlangt werde, daß die Kandidaten der Theologie ihre Bildung entweder auf einer Universität oder auf einer anderen von der Regierung anerkannten katholisch-theologischen Lehranstalt, wenn solche auch nicht als Fakultät mit einer Universität verbunden sei, erhalten, und daß hiernach der § 25 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Fanuar 1830 eine entsprechende Abanderung erleiden moge." Es war dann ein, freilich für den Augenblick tatfächlich bebeutungsloses Zugeständnis an die anderen, wenn Rieffel mitteilen fonnte 4), , auch seine Regierung werde in ihrer Antwort auf die bischöfliche Denkschrift sich dahin aussprechen, daß fie für den Kall, daß dem theologischen Studium auf der Landesuniversität Gießen eine gehörig befriedigende Einrichtung gegeben werden könne, dieselben Grundfäße, wie fie von Bürttemberg und Baden angenommen worden find, festhalten werde."

Die großherzogliche Regierung war jest schon jedenfalls sehr darauf bedacht, sich in ihrer kirchenpolitischen Bewegungsfreiheit durch die anderen Regierungen möglichst wenig hemmen zu lassen. Beim Schlusse der Beratungen, am 4. Juni 1852, gab Rieffel die Erklärung zu Protokoll 5), "daß es sich nach seiner Auffassung bei der dermaligen Konserenz nicht darum handle, für die vereinten Regierungen neue, in den früheren Berträgen nicht bereits enthaltene Verpslichtungen, die

¹⁾ Bgl. oben S. 83.

²⁾ Protofolle S. 209 ff.

³⁾ Protofolle S. 226.

⁴⁾ Protofolle S. 231.

⁵⁾ Protofolle S. 300. — Das Schlufprotofoll vom 5. Juni S. 303.

für alle Zeiten bindend fein follten, einzugehen, als vielmehr darum. sich über die Grundsäte zu verständigen, nach welchen die bischöfliche Dentschrift gemeinsam zu beantworten und ben Forderungen bes Epi= stopats gegenüber zu verfahren sei. Nur hierzu sei er ermächtigt und instruiert." Der furhessische Kommissar trat diefer Erklärung bei. Ms aber Mitte Februar 1853 oberrheinische Regierungsvertreter noch= mals in Karlsrube zusammenkamen, blieb, während Darmstadt an ben Berträgen festhielt, neben der Frankfurter auch die Kaffeler Regierung fern. Gerade ihre Beigerung, die gemeinsamen Berabredungen zu vollziehen, hatte Baden veranlaft, die anderen zu einer kurzen britten und letten Beratung zu berufen. In der einen Sitzung vom 15. Februar 1853 wurde nach dem badischen Vorschlage die durch den Rüd= tritt der beiden Regierungen veranlagte geringfügige Anderung im Wortlaute der Regierungsantworten auf die bischöfliche Denkschrift gutgeheißen und fodann beschloffen, daß diese Erwiderung bas Datum des 5. März 1853 erhalten, die außerdem verabredete neue gleichlautende Berordnung vom 1. März 1853 datiert und nicht vor dem 5. März, wo möglich aber an diesem Tage veröffentlicht werden sollte.

Damit war das Werk getan, soweit die Regierungen zu sprechen hatten. In der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1853 wurde der § 25 des Edifts vom 30. Januar 1830 durch folgende Vorschrift erfett1): "In jedem der vereinten Staaten wird die Einrichtung getroffen werden, daß die Randidaten des katholischen geiftlichen Standes entweder ihre theologische Bildung an einer mit der Landesuniver= sität zu vereinigenden katholischetheologischen Fakultät, in Berbindung mit einer Unftalt für die gemeinsame Berpflegung und Erziehung der Böglinge erhalten, oder durch Stipendien in ben Stand gesetzt werden, eine Universität in der Kirchenproving zu besuchen. So lange dieses in einzelnen Staaten nicht ausführbar ift, wird daselbst für die zwedmäßige Bildung der Kandidaten in anderer angemessener Beise Für= sorge getroffen werden." In dem ersten Sate durch die eingeschobenen Worte über das Konvikt schon vorbereitet, wurde die Erfüllung der Darmstädter ober vielmehr Mainger Forderung mit dem Schluffage in aller Form gewährt. Jett war die hessische Regierung auch vor ben anderen gerechtfertigt.

Übrigens war in Darmstadt selbst nicht alles so glatt gegangen, wie es nach außen hin erscheinen mußte. Auf den bis in alle Einzelheiten eindringenden Bericht der vereinigten Ministerien des Außern

¹⁾ Arth. Schmidt, Quellen Nr. 11 S. 56 (§ 7).

und bes Innern vom 23. Juli 18521) - ein Bericht, ber in seiner firchenrechtlichen Beweisführung allenthalben Rieffels Feder verrät hatte Großherzog Ludwig III. nicht die von Dalwigk und seinem Berater gewünschte Antwort gegeben. Die großherzogliche Entschließung vom 3. August 1852 2) genehmigte einen Teil der Antrage, sehnte aber das Zugeständnis einer bischöflichen Ernennung der Pfarrer über= haupt ak und forderte für eine Anzahl von Bestimmungen einen neuen Bericht und genauere Begründung. Insbesondere fehlte dem Großherzoge nicht ein gefundes Gefühl für das klägliche Berhalten feiner Regierung gegenüber der Gießener katholisch-theologischen Fakultät. Seiner Zustimmung zu dem Antrage über die Konvifte ließ er die abweisende Bemerkung folgen: "Was dagegen die Abanderung bes § 25 ber Berordnung vom 30. Januar 1830 betrifft, so behalte ich Mir hierüber Meine Entschließung so lange vor, bis die dermaligen Berhältnisse der katholisch-theologischen Fakultät in einer der Bürde bes Staates entsprechenden Weise geordnet sein werden. Ich sehe dem= nach der baldigen Erstattung des hierauf bezüglichen Berichtes ent= gegen."

Man war im Ministerium gewiß schon vorher über die Stimmung bes Großherzogs nicht im Ungewissen, und wohl auch beshalb hatte Rieffel in jenem großen Juliberichte 3) sich abgemüht, alle bischöf= lichen und einige nicht bischöfliche Gründe gegen die Gießener Fakultät vorzubringen: das Vorbild Kurheffens: die "von Anfang an" durch Bischof und Domkapitel erhobene Einsprache: die Notwendiakeit eines Konvifts, das in Gießen schwer zu errichten wäre: die dem Vorteil bes Universitätsstudiums, der Möglichkeit allseitiger Bildung, gegenüberstehenden Nachteile für die katholischen Theologen, ein der bischöflichen Aufficht entzogener Unterricht, die bedenklichen Seiten des Studentenlebens - "eine kaum glaubliche Robeit und Zügellosigkeit" habe (fo fagt der Ministerialrat, den Bischof noch überbietend) unter ben Gießener katholischen Theologen geherrscht. Aber das alles hatte nicht ausgereicht, um den Großherzog einfach für das bischöflich-ministerielle Verfahren gegen die Fakultät zu gewinnen. Db Stimmen ber Universität, ob die (freilich fanften) Borstöße in der Kammer und Mahnungen der Presse, ob bayerische Einwirkungen (die sich stets im Sinne bes alten Staatsfirchenrechts bemerklich machten), ob protestan=

1) Abschrift von Kangleihand (98 Foliospalten).

²⁾ An die Ministerien des Hauses und Außern und des Innern. (Im Min. des J. liegt eine Abschrift.)

³⁾ Bgl. oben bei Anm. 1.

tische Ratgeber ben Großberzog beeinflußt haben, läßt jich nicht fagen. Sein Widerspruch erklärt sich freilich schon aus ursprünglich gefundem Gefühle: er empfand bitter das Bürdeloje in dem Geschäft zwischen Staat und Kirche. Die etwas firchlich angehauchten, allzu sehr firchenrechtlich gestütten Darlegungen Rieffels waren nicht bazu angetan, ben Großherzog für bie Antrage einzunehmen. Stärker mußten bie allgemeinen politischen Erwägungen wirken, die Dalwigk gemäß seiner auf Zusammenarbeit mit der konservativen Macht der Kirche gerichteten Politif insbesondere mundlich entwickelt haben wird. Die Antwort auf die großherzogliche Ablehnung vom 3. August 1852 war eine mühiame und umftändliche Darlegung, die Rieffel erft am Schluffe bes Monats vollendet hatte.1) Sier wurden in der Universitätsfrage einmal die früheren Auseinandersetzungen des Ministeriums erneuert und erweitert, insbesondere aber die Bemerkungen über bas robe Studentenleben fünftiger Priefter mit jenen übertreibenden Gingelheiten ausgestattet, die Ketteler bem Ministerium geliefert hatte.2) Dann aber hielten es die Ministerien doch für gut, diesmal wenigstens bas Mindestmaß von Rudficht auf die Gießener Theologieprofessoren an den Tag zu legen, das der Großherzog vorher in dem ministeriellen Vorgehen vermissen mußte. Man schlug dem Großherzoge vor, die Fakultät "zwar nicht förmlich aufzuheben, jedoch wenigstens vorerst eingehen zu lassen, was ohne besondere Schwierigkeiten ausgeführt werden könnte". Bon den vier Professoren sollte der altersschwache Löhnis, wie es ohnedies geschehen wäre, in den Ruhestand verset, Lutterbeck in die philosophische Fakultät übernommen, die beiden aus der Pfarrfeelforge herkommenden Professoren Flud und Scharpff bort auch wieder verwendet werden; über diese Berwendung hatten, wie sogar aus dem Ministerialberichte vom 31. August 1852 zu erkennen ist, bereits vertrauliche Verhandlungen mit Mainz stattgefunden. Um ber Stimmung des Großherzogs willen ließ dieser Ministerialbericht vor allem die gelindere Form einer "vorläufigen" "Einziehung" der Fakultät, die man bald genug von einer Aufhebung nicht mehr unterscheiben konnte, gefliffentlich als einen Gewinn für ben Staat erscheinen; fie gewähre "ben Borteil, daß die Fakultat, wenn später die Möglichkeit gegeben ift, ein höheres Konvikt an der Universität du

¹⁾ Minist. des Hauses und des A. und Min. des J., 31. 8. 1852. Abschrift im Min. des J. $(66^1/_2)$ Foliospalten).

²⁾ Zu dem Hechtsheimer Kommerse (vgl. oben S. 49) kam freilich jetzt, daß zwei frühere Gießener Studenten am Tage nach ihrer Priesterweihe "völlig bestrunken und ihrer Sinne berandt" in Mainz auf der Straße gefunden wurden.

errichten, ohne weiteres wieder in das Leben treten und ihre Wirksam= keit nach Besetzung der Lehrstühle von Neuem beginnen kann". Im Bersonalbestande sollte sie .. bis dabin" nicht mehr aufgeführt werden. Der Großherzog hat, um nicht das ganze Bereinbarungswerk der Regierungen scheitern zu lassen, um insbesondere im Großberzogtum felbst einen Kirchenkampf zu vermeiden, schließlich mit den bescheidenen Bugeständniffen, die ihm nicht von dem Bischof, aber von feinen eigenen Ministern in der Formfrage gemacht wurden, vorlieb genommen und am 13. Januar 1853 wie den Karlsruher Verabredungen überhaupt, so den Anträgen zugestimmt, deren Erfüllung, tatsächlich doch fraft bischöflicher Entschließung, die katholischetheologische Fakultät in ein Nichts verwandelte. Immerhin bleibt es bas Berdienst Ludwigs III., daß in der Frage der Fakultät und der Klerikererziehung wenigstens grundfäklich noch der staatliche Standpunkt gewahrt wurde. Er befahl. daß in der dem Bischof mitzuteilenden Entschließung über die katholisch-theologische Fakultät in Gießen "ausdrücklich" zu bemerken sei. "wie man den dermaligen Rustand nur als einen interimistischen betrachten und sich weitere Verfügungen in dieser Beziehung vorbehal= ten muffe". Er forderte ferner, daß ihm die ganze Zuschrift an den Bischof zunächst im Entwurfe vorgelegt werde, und verlangte schließlich ein besonderes Gutachten darüber, "welcher Einfluß den landesherrlichen Behörden auf die in Mainz bestehende Lehranstalt vorzubehalten sein wird". An dem Schickfale der studentenlosen Fakultät änderte das freilich nichts. Rurz vor der Beröffentlichung der Berordnung vom 1. März 18531), am 25. Februar, antwortete das Ministerium b. J. auf eine Anfrage ber Landesuniversität, es wünsche, daß die Borlesungen der katholisch-theologischen Fakultät im Berzeichnis für das Sommersemester 1853 wegblieben. So geschah es benn auch. Fakultät und Universität wußten dabei doch eine gelinde Rache zu üben. Unter dem 11. März schrieb man der Augsburger Allgemeinen Reitung 2) aus Giegen: "Es erregt kein geringes Aufsehen, daß in dem vor wenigen Tagen ausgegebenen Lektionsverzeichnis der Universität für das neue Sommer-Semester die Borlesungen der katholischtheologischen Fakultät ausgelassen sind." In das Borlesungsverzeich= nis selbst aber wurden auf Antrag der Fakultät 3) - das heißt: der

¹⁾ Bgl. oben S. 87.

^{2) 1853} Mr. 76 (17. März).

³⁾ Universitätsarchiv: Aften über Semestralunterricht der kath.-theol. Fakultät. (Auch für das oben Folgende.)

Professoren Fluck und Lutterbeck — die vorwurfsvoll klingenden Worte gesett:

Katholisch=theologische Fakultät. Unter den bekannten gegenwärtigen Verhältnissen werden von dieser Fakultät keine Vorlesungen für das bevorstehende Semester angekündigt.

Diese Ankundigung der Nichtankundigung erschien zum letten Male im Verzeichnis für das Wintersemester 1857/58. Um 6. Februar 1858 wies das Ministerium — das damit mindestens tatsächlich einen (vielleicht sogar auf nichtamtlichem Wege geradezu ausgesprochenen!) Bunsch des Bischofs erfüllte — die Landesuniversität an, die Fakultät überhaupt im Vorlesungsverzeichnis nicht mehr zu nennen. Die übliche Aufforderung des Rektors, die Vorlesungen mitzuteilen, war im Dezember 1857 noch einmal auch an die katholisch=theologische Fakul= tät ergangen. Um 6. Mai 1858 aber schrieb ihr der Reftor: "Unter den bekannten Verhältnissen bin ich nicht in der Lage, Sie um die Einsendung des betr. Vorlesungsverzeichnisses zu ersuchen. Ich erlaube mir, dies Ihnen ausdrücklich zu bemerken, damit Gie nicht die Unterlaffung jenes Ersuchens als eine übergehung Ihrer Fakultät ansehen." Das lette schriftliche Zeichen einer liebenswürdigen Amtlichkeit, wie sie dieser Fakultät gegenüber von der Landesuniversität stets, von der Regierung Dalwigk niemals gezeigt worden war! Die zweiköpfige Fakultät, die noch im Jahre 1855 ihr Promotionsrecht ausgeübt 1), am 2. Februar 1856 sogar noch ihren "Defan" Fluck zum Mitgliede ber Bibliothekskommiffion bestimmt hatte 2), behauptete sich formlich, und darum auch im amtlichen Personalverzeichnisse, bis zum Sommer 1859. Damals wurde Lutterbeck, der schon seit dem Wintersemester 1851/52 flaffifch-philologische Vorlefungen hielt und seit dem Sommer 1853 Honorarprofessor in der philosophischen Fakultät war, Ordinarius dieser Fakultät unter Aufhebung seiner theologischen Professur; in diesem Augenblicke stellte sich die nicht mehr lehrende Fakultät nur noch in Fluck bar, der erst mit dem Ablaufe des Sommersemesters, am 14. August 1859, von seiner Professur zurücktrat, die Pfarrei in Gießen behielt und dort im 54. Lebensjahre 1864 starb.

Aber wir sahen: das wirkliche Ende der Fakultät liegt im Jahre 1851, nicht im Jahre 1859, und durch den Willen der geistlichen, nicht der weltlichen Behörde wurde es bestimmt. Der Mainzer Sieg galt

¹⁾ Berzeichnis ber 1830-1855 Promovierten: Lutterbed S. 98.

²⁾ Universitätsarchiv: Aften betr. Einrichtung und Förderung ber kath.theol. Fakultät.

als Sieg des bischöflichen Erziehungsrechtes über das staatliche, qu= aleich als Sieg der Seminarbildung über die Universitätsbildung, des bischöflichen Theologieunterrichts über den akademischen Lehrbe= trieb, gang allgemein als ein Sieg der Rirche über den Staat. "Gießen ist schlafen gegangen, die Theologie unter des Bischofs freier Leitung und Aufficht, wird in Mainz gelehrt. . . . Alles durch ein Wunder, fast so groß als der Durchgang der Ifraeliten durchs rote Meer". So jubelte der Domkavitular Lennig dem Strafburger Bischof Rak entgegen 1), dem einstigen Leiter des nun wieder aufblühenden Liebermannschen Seminars. Geiftliche und weltliche Beobachter ringsum und weithin erkannten die gewaltige firchenpolitische, die nachwirkende kirchliche Bedeutung dieses bischöflichen Erfolges.2) Die im ersten Anlaufe gelungene Überwältigung der Gießener Fakultät war jett, in den beginnenden Kämpfen der Oberrheinischen Kirchenproving mehr als bloß ein glücklicher Handstreich. Für das Mainzer Bistum insbesondere aber, dessen junger Klerus nun gang anders als bisher dem Bischof in die Sand gegeben war, wurde dieser erste große firchliche Gewinn der Ausgangspunkt für bie ftillen und weitgreifenden Gewinne der Zukunft.

Auch die tote Gießener Fakultät lebte als unschädliche Erinnerung und ungefährlicher Bufunftsbegriff in den firchenpolitischen Beziehungen zwischen Mainz und Darmstadt weiter, Beziehungen, die ihren Inhalt gang wesentlich von der firchlichen Seite erhielten. Ketteler drohte mit dem Kampfe und sicherte sich so die Fortdauer eines ihm gunstigen Friedenszustandes. Er ließ die Regierung ruhig heranfommen und konnte so seine Forderungen wirksamer geltend machen. Die "vorläufige übereinkunft" zwischen der Regierung und ihm, am 23. August 1854 vollzogen 3), übernahm größtenteils die Bestimmungen der württembergischen übereinkunft mit dem Rottenburger Bischofe (Januar 1854); die Abweichungen aber wurden fast durchweg vom Bischof gefordert und mußten vom Ministerium bewilligt werden, bevor Retteler seinen Generalvifar, den Domfapitular Lennig, zu den abschließenden Besprechungen mit dem Regierungsvertreter v. Rieffel entsandte. Bon der Universitätsbildung, die in Bürttemberg als Boraussetzung der Zulassung in das Priesterseminar ausdrücklich vor-

¹⁾ Lennig an Räß, 6. 5. 1851: Brück, Lennig 16 f.

²⁾ Zu den von Pfülf, Ketteler 1, 242 angeführten Stimmen z. B. noch Erzb. Rauscher in Wien (1854; vgl. Knodt, Anton Günther 2, 229) und Franz Jos. Bu ß 1852 (Die notwendige Resorm des Unterrichts S. V).

³⁾ Gebruckt: Arthur Schmidt, Kirchenrechtl. Quellen S. 57 ff. Rr. 12.

geschrieben war, konnte in Sessen jest natürlich nicht mehr die Rede fein. Die bischöfliche Lehranstalt war und blieb der Erfat für die "troden gelegte" Universitätssatultät. In Bürttemberg durfte in das bischöfliche Priefterseminar fein Kandidat aufgenommen werden, ber nicht die akademische Schlußprüfung vor der Tübinger Fakultät bestanden hatte; in Sessen war fortan das Abiturienteneramen des fünftigen Priesters die lette staatliche Prüfung. Bon einer katholisch= theologischen Fakultät wird allerdings auch in der heffischen übereinfunft gesprochen. Der § 7 trug die überschrift "Berhältnis zu den Lehrern der katholisch=theologischen Fakultät" und bestimmte: "Für den Fall, daß beabsichtigt wird, die fatholisch-theologische Fakultät wieder in Wirksamfeit treten zu laffen, und mit berfelben ein höheres Konvift zu verbinden, bleibt vorgängige Vereinbarung zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und dem Bischof vorbehalten, fowohl über das Verhältnis des Bischofs zu den Lehrern der Fakultät, wie zu dem Konvikte." Diese Bestimmung war für die Gegenwart bebeutungslos, faum weniger auch in ihrer Bufunftswirfung, benn fie machte alles von der Bereinbarung mit dem Bischof abhängig. Diese Worte wurden überhaupt nur aus Rücksicht auf den Großherzog auf= genommen.1) Der Bischof war durch die Klauseln noch besser gedeckt als durch die gute Gefinnung der Regierung. In feinen "Bemerkungen" zu der württembergischen übereinkunft, zu dem württembergischen § 7, der dem Bischof wesentliche Rechte gegenüber der Fakultät zuge= stand, z. B. die Anstellung der Professoren von der bischöflichen Bustimmung abhängig machte, hatte Ketteler erklärt: "Unter der Boraussetzung, daß erstens der Staat, wenn der Bischof die Lehrvollmacht zurudnimmt, diefer Anordnung auch seinerseits Folge gibt, und daß zweitens mein Recht anerkannt wird, eine eigene theologische Lehr= anstalt in Verbindung mit bem Seminar zu befigen, habe ich gegen diese Bestimmungen nichts zu erinnern." Mit der unbedingten Anerkennung des bischöflichen "Rechtes" auf eine bischöfliche theologische Lehranstalt wäre natürlich ber Bestand einer staatlichen katholisch-theologischen Fakultät gang an den Willen des Bischofs oder an den Ausgang eines erbitterten Kirchenkampfes gebunden gewesen; die grundsätliche Berechtigung des Bischofs, die Regierung jederzeit

¹⁾ Die wieder durch v. Rieffel aufgesetzten Berichte des Min. des J. an den Großherzog vom 4. Juli 1854 (genehmigt vom Großherzog am 15. Juli) suchten alles dem Großherzog, dessen kritische Bedenken man nun zur Genüge kannte, möglichst mundgerecht zu machen und noch als staatlichen Erfolg darzustellen, höchstens insoweit nicht mit Unrecht, als wenigstens der Kirchenkampf vermieden wurde.

zur Entlassung der ihm mißliebigen Theologieprosessoren zu nötigen, würde den Lehrbetrieb der Gießener Fakultät, salls sie tatjächlich wiesder auftauchen sollte, auß stärkste bedroht haben. Da war denn immershin die Verschiebung aller derartigen Bestimmungen in eine ungewisse Zukunst noch ein Gewinn für den Staat. Die Kurie aber, die im Herbst 1854 den Mainzer Bischof zur Besprechung der ohne Fühlung mit dem Papste, ohne Fühlung auch mit dem Freiburger Erzbischof und den anderen oberrheinischen Bischösen abgeschlossenen "vorsläusigen Übereinkunst" nach Kom geladen hatte, war wie mit anderen Bestimmungen so auch mit dem bescheidensungewissen Universitätsparagraphen unzusrieden. Sie verlangte eine Keihe von Zusathesstimmungen so, an deren Spize die stand, daß eine katholischstheolosgische Fakultät ohne Genehmigung des apostolischen Stuhles übershaupt nicht bestehen dürse.

So wurde die Fakultät der Brofessoren ohne Studenten, die nur bem Namen nach vorhanden war, immerhin berührt von Gedanken. Bünschen, Befürchtungen bes Großberzogs und seiner Regierung, bes Bischofs und des Papstes. Aber das alles blieb im Schweigen ber Aften geborgen. In der Zweiten Kammer bes gefügigen Landtages. ben Dalwiaks Regiment mit allerlei Mitteln zu schaffen gewußt hatte. wagte man zwar einige tapfere fleine Borftoge. Aber fie hatten feine Birfung und faum Bedeutung. Erst als die liberale Bewegung, getragen durch den nationalen Einheitsgedanken, gestütt insbesondere auf den Nationalberein, auch im Großherzogtum Seffen das Bürgertum aus ber Stimmung bes tragen Traumens und läffigen Sinnehmens herauszureißen suchte, da stand dem Ministerium Dalwigk eine Kammermehrheit gegenüber, die des Glaubens war, auch die wesentlich durch das stille Wirken des bischöflichen Willens geleitete hessische Kirchenpolitik ergründen und überwinden zu können. Aber fie täuschte sich. Sie hat fräftig zugegriffen und wollte nicht loder laffen; bennoch entwand fich ber Gegner ihren Sanden. Richt ber gewiß keineswegs ungeschickte Dalwigk, sondern der weit gewandtere, weit schwerer faßbare Bischof war der eigentliche Gegner. Daß die "vorläufige Bereinbarung" aus ihrem Dunkel herborgezogen, daß fie schließlich im Oftober 1866 formlich aufgehoben wurde, hatte wenig zu bedeuten, benn fie behielt ihre tatfächliche Geltung. Mit ihren eigenen firchenpolitischen Gedanken vermochte die Zweite Kammer auch in den Maientagen des Nationalbereins nicht durchzudringen. Nur wie eine liebe

^{1) &}quot;Animadversiones" Art. 7; Arth. Schmibt, Quellen S. 62 Anm.

Erinnerung an die Vergangenheit oder wie ein frommer Glaube an die Zukunft tauchte im Jahre 1862 in den Beschlüssen der Zweiten Kammer über den Entwurf eines Kirchengesetzes der Sat auf 1): "Die Bestimmungen der Kirchendisziplin in Kücksicht der Kleriker finden auf die Lehrer einer theologischen Fakultät als solche keine Anwendung."

In der Zeit, da der Landtag umftändliche Auseinandersetzungen und gut gemeinte Entschließungen an eine firchenpolitische Regierungstorlage verschwendete, aus der niemals ein Gesetz wurde, und die Zweite Kammer sich grundsätlich der Lehrfreiheit einer Fakultät annahm, die nicht mehr bestand und nicht mehr auferstehen sollte, blieb die bischöfliche Lehranstalt unerschüttert und ungestört. Ohne sich um die fräftigen Kriegsrufe ber liberalen Abgeordneten gu fummern, inmitten ber Preffetampfe, wie fie in Maing felbst und sonft in Beffen, in Frankfurt und weithin auf beutschem Boben von beiden Seiten nicht eben rudfichtsvoll geführt wurden, suchte der Bischof gang in der Stille für seine bischöfliche Gründung, beren Aufleben das Sterben einer staatlichen Fakultät und eine Niederlage der staatlichen Autorität bezeichnet hatte, suchte ber Bischof für diese vom Staate zuerst untersagte, dann wenigstens nicht förmlich anerkannte firchliche Unstalt die Beihilfe eben dieses Staates zu gewinnen. Diesen fast grotest anmutenden Gedanken hat der hessische Ministerpräsident, der es gewohnt war, bischöfliche Wünsche anders zu behandeln als Kammer= beschlüsse und Universitätsanliegen, durchaus gelassen hingenommen. Es war nicht Dalwigks Werk, wenn der Bischof diesmal bas Ziel ver= fehlte. Wir können ben bischöflichen Feldzug, der trot seinem ungunstigen Ausgange zu fesseln vermag, hier nicht mehr betrachten. Im Herbst 1862 hatte Ketteler sich zum erstenmal an Dalwigk mit der Bitte gewandt, der bischöflichen Lehranstalt Mittel des Mainzer Universitätsfonds zur Verfügung zu stellen; am 4. Januar 1867 wurde er endgültig abgewiesen.2)

¹⁾ Art. 10, 3. Abfat: Arth. Schmidt, Quellen S. 73.

²⁾ Bemerkenswert sind die Worte, daß "die Verhältnisse des Mainzer Universitätssonds eine berartige Belastung desselben, insbesondere zu Gunsten einer der staatlichen Einwirkung gänzlich entzogenen Anstalt nicht zulassen". Das Schreiben ist von dem Ministerialrat Maximilian Frh. v. Rodenstein aufgesetzt, dem gleichsalls gut katholischen Nachfolger des am 12. Mai 1858 verstorbenen Frhn. v. Rieffel. Nodenstein hatte schon 31. 1. 1865 in dem Ministerialbericht an den Großherzog den Satz geschrieben: "Die in Rede stehende theologische Lehranstalt ist von dem Bischof zu Mainz seiner Zeit nicht bloß ohne Genehmigung der Regierung, sondern sogar gegen deren ausdrücklich erklärten Wilsen ertrichtet worden".

In der Kulturkampfzeit aber mußte es der Bischof gar erleben, daß die Regierung im Frühjahr 1873 bereits von der Wahrscheinlich= keit einer Wiederherstellung der Gießener katholisch-theologischen Fa= fultät sprach 1), daß im Jahre 1875 wiederum in der Kammer davon die Rede war?), daß tatfächlich - zu seinem "unaussprechlichen Schmerz"3) — seine Mainzer Lehranstalt bedroht und wenigstens die Aufnahme neuer Kandidaten untersagt wurde. Das war eine Kampf= maßregel. Aber konnte sie nicht wie eine gerechte Vergeltung erscheinen, stellte sie nicht das Gegenstück dar zu jener "Trockenlegung", die Ketteler fast genau ein Vierteljahrhundert früher an der katholischtheologischen Fakultät vollzogen hatte, triumphierend über den Staat und über die Universität? Die Geister der Giegener Theologen schienen sich gegen den Mainzer Bischof zu erheben. Indessen, auch jest sollte nicht ihnen der Sieg zufallen. Die katholisch-theologische Fakultät ber Universität Gießen blieb damals und ist heute ein Stud Vergangenheit.

Auch an dieser Stelle sei der geziemende Dank dafür ausgesprochen, daß die Gießener Hochschulgesellschaft dem Oberhessischen Geschichtsverein für die Drucklegung dieses Beitrags zur Universitätsseschichte einen bedeutenden Zuschuß gewährt hat.



¹⁾ Bgl. "Mainzer Journal" 1873 Nr. 116 (19. Mai). — In einem Aufstätchen mit der höhnischen überschrift "Die hessische Kammer als Konzil" erzählte das Journal am 5. Juli (Nr. 154) seinen Lesern: "Das Seminar zu Mainz besteht in seiner jezigen Einrichtung schon länger als die kathol. Fakultät in Gießen, welche bekanntlich wegen vollskändigen Mangels an Zuhörern ihre Tätigkeit einstellte; das Seminar zu Mainz hatte von Anfang dis jezt die volle Zahl der Lehrkräfte".

²⁾ Bgl. die derbe Polemik des Mainzer Journals vom 31. 3. 1876 (Nr. 74) gegen den Abg. Dr. Schröder, der die Wiederherstellung der kathol. Fakultät zu Gießen forderte. — Schon im Frühjahr 1872 hatte die Zweite Kammer eine dersartige Anregung gegeben.

⁸⁾ So sagte Ketteler bei der Feier seiner fünfundzwanzigjährigen Bischofszeit, 24. 7. 1875: Mainzer Fournal 1875 Nr. 170.